

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/3820)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 17.07.2015

**Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/3820**

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 70. Sitzung des Landtages am 17.07.2015 abgedruckt.

**2. Wie können Reitunterricht und Feuerwehr in der Ganztagschule rechtssicher angeboten werden?**

Abgeordnete Christian Dürr, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Grascha, Horst Kortlang, Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe, Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Kultusministerin Frauke Heiligenstadt hat am 1. Juli 2015 die vielfältigen Ganztagsangebote an Niedersachsens Schulen gelobt. Besonders hervor hob sie Reitunterricht sowie die Kooperation mit Jugendfeuerwehren und Musikschulen. Genau diese Angebote von Externen scheinen für das kommende Schuljahr jedoch nicht erhalten werden zu können, da die Schulen verunsichert sind, welche Personen im außerunterrichtlichen Teil der Ganztagschulen rechtssicher eingesetzt werden dürfen.

Aus Informationen der Landesschulbehörde geht hervor, dass Personen keine Genehmigung für den Einsatz im Ganztagsunterricht erhalten, die als ehrenamtlich Tätige auf Stundenbasis entschädigt werden, die einen Honorarvertrag, Werkvertrag oder Dienstleistungsvertrag mit der Schule abgeschlossen haben oder einen solchen Vertrag mit einem Kooperationspartner der Schule abgeschlossen haben. Die Landesschulbehörde rät zum Abschluss von Arbeitsverträgen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Ganztagschule erfüllt den Bildungsauftrag der Schule, indem sie ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Schule der Zukunft sich nicht auf die reine Vermittlung von Faktenwissen beschränken darf.

Die Ausweitung der pädagogisch zu gestaltenden Zeit gibt Raum für eine veränderte Lern- und Schulkultur, für vielfältige Lernarrangements, für eigenverantwortliches, auch neigungs- und interessengeleitetes Lernen sowie für ein soziales Miteinander.

Wenn die Ganztagschule als Bildungseinrichtung verstanden wird, die allen Kindern und Jugendlichen neben dem regulären Unterricht u. a. die Teilhabe an Sport- und Bewegungsangeboten, an mathematisch-naturwissenschaftlichen oder sprachlich-geisteswissenschaftlichen Angeboten, an

Angeboten der kulturellen oder musischen Bildung ermöglicht, dann werden unsere Schülerinnen und Schüler gut auf ihren Lebensalltag vorbereitet sein, dann werden sie die Herausforderungen des späteren Berufslebens meistern und ihre Rolle in der Gesellschaft finden.

Bildung, das wissen wir, entscheidet maßgeblich über die Chancen jeder und jedes Einzelnen auf gesellschaftliche Teilhabe und die Entwicklung persönlicher Potenziale. Der Ausbau der Ganztagschule ist ein wesentlicher Baustein für mehr Bildungsgerechtigkeit, er bietet die besten Chancen, das Bildungssystem in Niedersachsen noch leistungsfähiger zu machen.

Daher ist der Ausbau der Ganztagschule das Herzstück unserer Bildungspolitik. Durch die zusätzlichen Ressourcen - bis Ende 2017 sind allein dafür rund 260 Millionen Euro veranschlagt - ist es jetzt möglich, verstärkt Lehrkräfte im Ganztagsbereich einzusetzen. So können Unterricht und außerunterrichtliche Angebote besser miteinander verzahnt und Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden.

Eine gute Ganztagschule wird jedoch nicht nur schulintern allein von Lehrkräften ausgestaltet. Sie braucht Partner, die sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen in die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote einbringen. Die Öffnung der Schule nach außen stellt einen wesentlichen Aspekt ganztägiger Bildung dar. Durch sie wird der Lebensweltbezug von Schule gestärkt, Schülerinnen und Schülern wird ein breit ausgerichteter Lern- und Sozialisierungsraum dargeboten. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist für gute Ganztagschulen unerlässlich. Dafür sind Kooperationen mit außerschulischen Partnern wie Vereinen und Institutionen ebenso geeignet wie die vertraglich abgesicherte Zusammenarbeit mit Einzelpersonen.

Mit der Ausgestaltung der Ganztagschule wird eine Fülle von Rechtsgebieten - auf Bundes- wie auf Landesebene - berührt.

Bei der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist es wichtig, mit der pädagogischen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung auch die rechtliche in den Blick zu nehmen.

Die Frage, wie ein Kooperationspartner oder wie eine einzelne Person in die Ganztagschule eingebunden werden sollen, wird durch die Wahl des Vertrages bestimmt. Die Niedersächsische Landesschulbehörde unterstützt die Schulen bei der Umsetzung ihrer pädagogischen Vorhaben durch Beratung zu Fragen der Vertragsgestaltung.

Damit die vielfältigen außerunterrichtlichen Angebote einer Ganztagschule rechtssicher angeboten werden, hat das Kultusministerium in enger Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Niedersächsischen Institut für schulische Qualitätsentwicklung bislang zehn Fachtage zu ganztagspezifischen Themen in allen Regionalabteilungen ausgerichtet, weitere werden folgen. Zwei der vier Themenblöcke eines jeden Fachtages thematisieren zum einen, wie die multiprofessionelle Zusammenarbeit in der Ganztagschule gelingen kann, zum anderen, wie die Zusammenarbeit vertragsrechtlich auszugestalten ist. Die Veranstaltungen werden von den Schulen sehr gut angenommen und die einzelnen Themenblöcke als sehr hilfreich für die Weiterarbeit in der Ausgestaltung des individuellen Ganztagschulkonzeptes empfunden.

Die Rahmenbedingungen für rechtssichere Vertragsgestaltung bei außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten ergeben sich aus dem am 01.08.2014 in Kraft getretenen Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386). Der Erlass ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und vor dem Hintergrund intensiver Prüfungen der Vertragssituation an den Ganztagschulen durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) entstanden.

Bei der Ausarbeitung des Erlasses wurde daher insbesondere Wert darauf gelegt, dass im Ganztags Rechtsverhältnisse geschaffen werden, die nicht nur den Vorgaben der Sozialversicherungsträger genügen, sondern die auch das Entstehen von Scheinselbstständigkeit im Schulbetrieb vermeiden. Die Landesregierung nimmt - anders als die frühere Landesregierung von CDU und FDP - durch die Vorgaben im Erlass ihre Verantwortung gegenüber den Schulen wahr, die in der Vergangenheit bekanntermaßen zu oft die Leidtragenden unklarer Vertragslagen waren. Nach den erheblichen Anstrengungen, rechtlich saubere und verlässliche Rechtsverhältnisse im Ganztags zu schaffen, ist die Schaffung und Aufrechterhaltung klarer Vertragsverhältnisse unerlässlich. Die von der Vorgängerregierung hinterlassene rechtswidrige Situation wurde damit beendet.

Der Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule bringt das Bedürfnis der Schulen, abwechslungsreiche Angebote außerschulischer Partner in ihr Ganztagsangebot einzubeziehen, und die arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Vorgaben zum Ausgleich. Dazu bietet der Erlass verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten an. Für die Zusammenarbeit mit juristischen Personen enthält der Erlass zwei Musterverträge zur Kooperation. Eines der Vertragsmuster sieht eine Kooperation durch Arbeitnehmerüberlassung, das andere eine Kooperation ohne Arbeitnehmerüberlassung vor. Mit natürlichen Personen ist der Abschluss von Arbeitsverträgen und - im Ausnahmefall - freien Dienstleistungsverträgen (Honorarverträgen) möglich. Hierdurch werden alle in Betracht kommenden juristischen Gestaltungsmöglichkeiten abgebildet.

Bei einer Kooperation ohne Arbeitnehmerüberlassung kann der Kooperationspartner zur Erbringung des Angebots nur Personen einsetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Durch diese Vorgabe wird gewährleistet, dass dem Kooperationspartner gegenüber den von ihm eingesetzten Personen eine Weisungsbefugnis zusteht. Diese ist erforderlich, damit der Kooperationspartner als Vertragspartner der Schule die inhaltliche Ausgestaltung des Angebots selbst „in Händen hält“. Im Wesen des Honorarvertrages liegt es demgegenüber, dass die Honorarkraft weisungsunabhängig agiert, weil sie selbstständig ist. Es ist nicht vorstellbar, dass ein Kooperationspartner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Personen einsetzt, denen er keine Weisungen erteilen darf. Der Einsatz selbstständiger Honorarkräfte durch einen Kooperationspartner ist daher nicht möglich.

Wenn im Einzelfall - das heißt nach Prüfung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und gegebenenfalls durch die Clearingstelle der DRV - der Abschluss eines Honorarvertrages zur Erbringung eines außerunterrichtlichen Angebots doch einmal möglich sein sollte, kann die Schule nur mit der betreffenden Person direkt einen Honorarvertrag schließen. Ein „Umweg“ über einen Kooperationspartner wäre dann nicht nur widersinnig, sondern könnte auch den Anschein einer Umgehung der sozialrechtlichen Vorgaben erwecken.

Der Begriff des Beauftragungsverhältnisses als Alternative zum Arbeitsverhältnis ist an den Begriff des Auftrags in § 662 BGB angelehnt. Das Beauftragungsverhältnis gewährleistet, dass der Kooperationspartner Weisungen zur Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots erteilen kann. Das Beauftragungsverhältnis ist durch das Merkmal der Unentgeltlichkeit geprägt. Der Beauftragte darf keine Gegenleistung als Vergütung für seine Tätigkeit erhalten. Unentgeltlichkeit bedeutet aber nicht, dass das Angebot für die Schule kostenlos sein muss. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung steht der Annahme von Unentgeltlichkeit nicht entgegen, da es sich hierbei gerade nicht um eine Gegenleistung für die Tätigkeit handelt. Durch die Aufnahme des Begriffs des Beauftragungsverhältnisses soll insbesondere ermöglicht werden, dass Personen, die ehrenamtlich für einen Verein tätig sind, von diesem zur Erbringung eines außerunterrichtlichen Ganztagsangebots eingesetzt werden können.

Soll eine feste Einbindung in den „Betriebsablauf“ der Schule erfolgen, kann eine Kooperation aufgrund der Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) nur im Rahmen einer Kooperation zur Arbeitnehmerüberlassung erfolgen. Der Vorteil für die Schule läge dann darin, dass sie die eingesetzten Personen wie eigene Beschäftigte behandeln und ihnen insbesondere auch inhaltlich-fachliche Weisungen zur Durchführung der Angebote machen kann. Der Kooperationspartner bedürfte dann allerdings einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.

**1. Wie muss das Angebot an Reitunterricht und von Jugendfeuerwehren von den Schulen ausgestaltet werden, um sozialversicherungsrechtlich unproblematisch zu sein, insbesondere im Hinblick auf Aufwandsentschädigungen und die Einbindung in den Tagesablauf der Schule?**

Reitunterricht als außerunterrichtliches Angebot kann durch einen Reitverein auf Basis eines Kooperationsvertrages erbracht werden. Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Mustervertrages zu beachten. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kooperationsvertrag, wie in der Vorbemerkung der Landesregierung beschrieben, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder unentgeltlich Beauftragte einsetzen.

Auch eine Jugendfeuerwehr kann auf Basis eines Kooperationsvertrages ein außerunterrichtliches Angebot erbringen. Hierfür kann die Feuerwehr wiederum Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder unentgeltlich Beauftragte (Ehrenamtliche) einsetzen. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung steht der Unentgeltlichkeit nicht entgegen.

Wenn mit dem Ausdruck „Einbindung in den Tagesablauf der Schule“ eine mögliche „Einbindung in den Betriebsablauf“ der Schule gemeint sein sollte, so ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Einbindung aufgrund der Vorgaben des AÜG nur im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung erfolgen kann.

**2. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass juristische Personen gegenüber natürlichen Personen deutlich besser gestellt sind beim Einsatz im außerunterrichtlichen Angebot des Ganztags, und sieht die Landesregierung in diesem Punkt eine Wettbewerbsverzerrung?**

Die Vorgaben des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule führen nicht zu einer Besserstellung juristischer Personen gegenüber natürlichen Personen.

Juristische Personen können zur Zusammenarbeit im schulischen Ganztag die dem Erlass beigegebenen Musterverträge zur Kooperation abschließen.

Natürliche Personen, die ein außerunterrichtliches Angebot persönlich gegen Entgelt erbringen möchten, können hierzu mit der Schule einen Arbeitsvertrag schließen. Wenn sie ein Angebot ehrenamtlich erbringen möchten, ist dies ebenfalls möglich. Im Einzelfall, sofern das betreffende Angebot zweifelsfrei - gegebenenfalls nach Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle - durch Selbstständige erbracht werden kann, können natürliche Personen als Selbstständige auch Honorarverträge abschließen.

Es ist insofern nicht ersichtlich, worin eine Besserstellung juristischer Personen gegenüber natürlichen Personen, geschweige denn eine „Wettbewerbsverzerrung“ liegen soll.

**3. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass vorherige Honorarkräfte nunmehr lediglich als ehrenamtlich Tätige eingesetzt werden können und dadurch eine weit geringere Entschädigung für die gleichen Leistungen erhalten?**

Sofern die Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit vorliegen, kann ein Honorarvertrag weiterhin geschlossen werden. Die Voraussetzungen selbstständiger, also weisungsunabhängiger Tätigkeiten im außerunterrichtlichen Ganztag sind aber sehr eng. Zweifelsfälle sind der sogenannten Clearingstelle der DRV vorzulegen. Der ganz überwiegende Teil der in der Vergangenheit weit verbreiteten Honorarverträge an Ganztagschulen wurde im Rahmen der Betriebsprüfung durch die DRV als faktisch abhängige Beschäftigung und somit als Arbeitsverhältnisse eingestuft. Die damit verbundenen Vorgaben haben Bestand. Sofern der Abschluss eines Honorarvertrages nicht in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit, einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Es ist insofern unzutreffend, dass ehrenamtliches Engagement die einzige Alternative zum Abschluss eines Honorarvertrages darstellt.

**3. Was meint Ministerpräsident Weil (SPD) mit den Worten „Es wäre doch schön, wenn bald erstmals in der Geschichte des Landes Niedersachsen ein Haushalt ohne neue Schulden auskäme“?**

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der *Neuen Presse* vom 29. Juni 2015 wird die Antwort des Ministerpräsidenten Stephan Weil (SPD) auf die Frage „Wo sehen Sie die größten Herausforderungen in der zweiten Halbzeit?“ mit den Worten zitiert: „Es wäre doch schön, wenn bald erstmals in der Geschichte des Landes Niedersachsen ein Haushalt ohne neue Schulden auskäme.“ Die Mittelfristigen Planungen des Landes Niedersachsen 2013 bis 2017 und 2014 bis 2018 sehen einen Abbau der Neuverschuldung in 120 Millionen Euro-Schritten vor. Im Jahr 2019 soll das Land Niedersachsen danach 120 Millionen Euro neue, zusätzliche Schulden aufnehmen. Ab 2020 verbietet das Grundgesetz den Ländern die Aufnahme neuer, zusätzlicher Schulden. Die laufende Legislaturperiode endet spätestens am 28. Februar 2018.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben („Schuldenbremse“).

Die Landesregierung bekennt sich zu dieser in den Artikeln 91 c, 91 d, 104 b, 109, 109 a, 115 und 143 d GG verankerten Schuldenbremse. Die Nettokreditaufnahme wird als Einnahmeposition zur Deckung des Saldos von Einnahmen und Ausgaben in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen. Nur mit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalten ohne Nettokreditaufnahme kann die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern gesichert werden. Im Hinblick auf die Lastenverteilung zwischen den Generationen ist dies von ganz besonderer Bedeutung.

Mit dem Abbau der Neuverschuldung und der Rückführung des strukturellen Defizits wird rechtzeitig bis spätestens 2020 ohne „Kahlschlag“-Politik ein austarierter Haushaltsausgleich ohne neue Schulden erreicht werden. Jeder Tag, an dem dieses Ziel früher erreicht ist - ob mit oder ohne Rücklagenentnahmen -, ist ein guter Tag für Niedersachsen.

Auf diesem Weg hilft es nicht, vorschnell zu handeln und z. B. Kreditermächtigungen leichtfertig über Bord zu werfen, um im nächsten Moment ohne jegliche Handlungsspielräume dazustehen. Die langjährige haushaltspolitische Erfahrung zeigt, dass die Realität häufig anders aussieht als die Prognosen. Nehmen wir das Beispiel der Mipla 2007 bis 2011: Das Ziel der alten Landesregierung, 2010 einen Haushalt ohne Nettokreditaufnahme aufzustellen und 100 Millionen Euro zur Schuldentilgung zu verwenden, konnte weder 2010 noch in einem der folgenden Jahre erreicht werden. Diese Landesregierung wird ihren Weg - Finanzierung notwendiger Zukunftsinvestitionen und gleichzeitig nachhaltige Finanzpolitik - daher im Rahmen der bekannten Planung konsequent weiter gehen. Und wenn auf diesem Weg festgestellt wird, dass früher auf eine Neuverschuldung verzichtet werden kann, so wird dies genauso geschehen, wie Kreditermächtigungen in Abgang gestellt werden, wenn feststeht, dass diese nicht mehr benötigt werden.

**1. Was meint Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) mit den Worten „Es wäre schön, wenn bald erstmals in der Geschichte des Landes Niedersachsen ein Haushalt ohne neue Schulden auskäme.“?**

Siehe Vorbemerkung.

**2. Plant die rot-grüne Landesregierung entgegen ihren bisherigen Verlautbarungen in dieser Legislaturperiode die Vorlage eines Haushaltsplanentwurfs ohne neue Schulden?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. Schließt die Landesregierung aus, einen Haushalt ohne neue Schulden vorzulegen, ohne in dem jeweiligen Haushaltsjahr zugleich Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage einzuplanen?**

Siehe Vorbemerkung.

**4. Sicherung der Finanzierung der Infrastruktur für Niedersachsen**

Abgeordnete Gerd Ludwig Will, Sabine Tippelt, Ulrich Watermann, Grant Hendrik Tonne, Hans-Dieter Haase, Karin Logemann, Uwe Schwarz und Karl Heinz Hausmann (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die folgenden Maßnahmen sind im Rahmen des derzeit geltenden Bundesverkehrswegeplans unanfechtbar planfestgestellt. Dadurch sind sie baureif, und die Umsetzung ist für die Landesentwicklung unverzichtbar. Einige dieser Planungen drohen durch Zeitablauf ihre Rechtskraft zu verlieren:

- B 1 - OU Coppenbrügge/Marienau, baureif seit 23. März 2011,
- B 61 - OU Barenburg, baureif seit 3. Juni 2014,
- B 64 - OU Negenborn, baureif seit 13. November 2013,
- B 210 - Verlegung südl. Emden, baureif seit 28. März 2012,
- B 211 - Mittelort–Brake, baureif seit 10.12.2010,
- B 240 - Nordostumgehung Eschershausen, baureif seit 6. März 2015,
- B 241 - Bollensen–Volpriehausen, baureif seit 29. Dezember 2009,
- B 243 - Bad Sachsa–Landesgrenze NI/TH, baureif seit 23. März 2010.

Bisher läuft die Durchfinanzierung der baureifen Projekte des derzeit geltenden Bundesverkehrswegeplans nur schleppend. Unsichere Finanzierungen, drohender Verfall von Planfeststellungsbeschlüssen und zu geringe Finanzierungsmittel des Bundes gefährden die Umsetzung in Niedersachsen.

Niedersachsen braucht mehr Umsetzungssicherheit durch den Bund, damit die Planungsmittel wirkungsvoll eingesetzt werden können.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Planung, Bau und Unterhaltung der Bundesfernstraßen erfolgen durch die Länder in der Auftragsverwaltung für den Bund. Als zuständiger Baulastträger trägt der Bund die Bau- und Grunderwerbskosten.

Grundlage für den Neubau von Bundesfernstraßen ist das Fernstraßenausbaugesetz des Bundes vom Oktober 2004 mit der Anlage „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“. Mit dem Bedarfsplan ist der verkehrliche Bedarf definiert und vorgegeben, welche größeren Straßenbauprojekte des Bundes in einem langfristigen Zeitraum realisiert werden sollen.

Bundesstraßen sind für Niedersachsen als Flächenland von hoher Bedeutung für die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung und damit Eckpfeiler im Rahmen der Raumplanung und Wirtschaftspolitik. Seit Jahren gelingt es Niedersachsen, durch den zielgerichteten Einsatz von Bundesgeldern das Fernstraßennetz zu erhalten, kontinuierlich auszubauen und zu erweitern. Auch vom Bund

kurzfristig zugewiesene zusätzliche Finanzmittel konnten in den vergangenen Jahren vom Land zielgerichtet in das Bundesfernstraßennetz investiert werden. Damit auch zukünftig Investitionen des Bundes ermöglicht werden können, hat das Land gezielt Maßnahmen geplant und bis zur Baureife vorangebracht.

Das vom Bund für Niedersachsen vorgesehene Bundesfernstraßenbudget ist zu gering, um Bedarfsplanmaßnahmen sofort nach Erlangung des Baurechts zu finanzieren. So ergeben sich für diese Maßnahmen leider Wartezeiten, bevor sie in die Realisierung gebracht werden können.

Der Bund hatte für die Jahre 2016 bis 2018 ein 10-Milliarden-Euro-Programm für Zukunftsinvestitionen angekündigt. Wie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) dazu mitteilte, sollen daraus Mittel in Höhe von 4,35 Milliarden Euro für Verkehrsinvestitionen und digitale Infrastruktur im Zeitraum von 2016 bis 2018 zur Verfügung gestellt werden.

**1. Was unternimmt die Landesregierung, um die Umsetzung der im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans unanfechtbar planfestgestellten Baumaßnahmen voranzutreiben?**

Herr Minister Lies hatte sich zu dem vom Bund angekündigten Infrastrukturprogramm mit Schreiben vom 24.02.2015 an Herrn Bundesminister Dobrindt gewandt und um Berücksichtigung der in Niedersachsen unanfechtbar planfestgestellten Bundesstraßenmaßnahmen gebeten.

**2. Wie kann sichergestellt werden, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung des derzeit geltenden Bundesverkehrswegeplans alle baureifen Maßnahmen jeweils in die Finanzplanung der Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 übernimmt?**

Das Land hat die für die Realisierung infrage kommenden Maßnahmen dem Bund gemeldet. Es obliegt dem Bund in eigener Entscheidung nun festzulegen, welche Maßnahme er finanzieren will und welche nicht.

**3. Welche Reaktion gibt es vom Bund auf die in dem Schreiben der Landesregierung vom 24. Februar 2015 an Herrn Bundesverkehrsminister Dobrindt konkret vorgeschlagenen Projekte?**

Mit Antwortschreiben vom 30.04.2015 bat Herr Bundesminister Dobrindt, dass die für das Infrastrukturprogramm vorgeschlagenen Bundesstraßenmaßnahmen vom Land nach entscheidungsrelevanten Auswahlkriterien gereiht werden. Hierzu teilte Herr Minister Lies mit Schreiben vom 27.05.2015 Herrn Bundesminister Dobrindt mit, dass Niedersachsen generell alle genannten Maßnahmen umsetzen möchte und den Bund um entsprechende Finanzmittel bittet. Da jedoch aus Sicht des Bundes offensichtlich aus Gründen nicht ausreichender Haushaltsmittel eine Reihung bevorzugt wird, wurden - wie erbeten - für die zwei vorgeschlagenen Projekttranchen die angemeldeten Maßnahmen nochmals nach den Kriterien Datum der Unanfechtbarkeit und Nutzen-Kosten-Verhältnis aus dem BVWP 2003 dargelegt.

Das Bundeskabinett hat am 01.07.2015 den Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2016 und den Finanzplan bis 2019 beschlossen. Vom BMVI ist nun noch zu konkretisieren, welche Bundesstraßenmaßnahmen für einen Baubeginn in der Laufzeit des Infrastrukturprogrammes finanziert werden. Mit einer Bekanntgabe der Projekte wird in Kürze gerechnet.

## 5. Wie kann die Belastung des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln reduziert werden?

Abgeordnete Regina Asendorf (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

In 529 der insgesamt 1 180 untersuchten Grundwassermessstellen hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Rückstände von Pflanzenschutzmitteln oder deren Metaboliten festgestellt. Das geht aus dem im Juni 2015 veröffentlichten „Themenbericht Pflanzenschutzmittel - Wirkstoffe und Metabolite im Grundwasser“ hervor, in den Grundwassermessdaten aus den Jahren 1989 bis 2013 eingeflossen sind.

Damit wird das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, bis Ende 2015 einen guten chemischen Zustand aller Grundwasserkörper zu erreichen, auch hinsichtlich der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln auf 45 % der Landesfläche nicht erreicht. Dass es sich dabei nicht nur um ein Problem der Vergangenheit handelt, beweist die Tatsache, dass sich unter den sechs am häufigsten vorgefundenen Wirkstoffen drei nach wie vor zugelassene Wirkstoffe befinden.

Rund 44 000 t Pflanzenschutzmittelwirkstoffe wurden im Jahr 2013 in Deutschland abgesetzt. Obgleich die Absatzmengen aufgrund der unterschiedlichen Witterungsverläufe von Jahr zu Jahr deutlich schwanken, ist dennoch in den letzten zehn Jahren eine Steigerung des Pflanzenschutzmittelabsatzes erkennbar. Dieses betrifft vor allem die Wirkstoffgruppe der Herbizide und der Fungizide; bei den Insektiziden und Akariziden ist dagegen eine leicht rückläufige Tendenz erkennbar.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem im Juni veröffentlichten „Themenbericht Pflanzenschutzmittel“ des NLWKN liegt jetzt erstmalig für Niedersachsen das Ergebnis der Untersuchung von Grundwasser auf Pflanzenschutzmittelrückstände aus 25 Jahren vor.

Mit der Auswertung der Daten des landeseigenen Grundwassermessnetzes mit fast 1 200 Messstellen wird ein repräsentatives Bild zur Grundwasserqualität Niedersachsens ermöglicht.

Bei den Pflanzenschutzmittelrückständen ist fachlich und rechtlich in Wirkstoffe, relevante Metaboliten und in sogenannte nicht relevante Metaboliten (Reste beziehungsweise Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln (PSM), die keine Pestizidwirkung oder Toxizität aufweisen) zu unterscheiden.

So wurden im Betrachtungszeitraum der Jahre 2008 bis 2013 an 135 Messstellen (11 %) Pflanzenschutzmittelwirkstoffe nachgewiesen. 50 genannte „Nicht relevante Metaboliten“ wurden an 498 Messstellen (42 %) gefunden.

In zehn der betroffenen Messstellen wurden Wirkstoffe oberhalb der Qualitätsnorm von 0,5 µg/L in der höchsten Jahressumme überschritten. Bei den nicht relevanten Metaboliten sind die Nachweis-dichte und die Konzentrationen deutlich höher. Der gesundheitliche Orientierungswert (GOW) von 1,0 bzw. 3,0 µg/L wurde an 113 Messstellen, entsprechend 10 %, überschritten.

Die Bewertung des chemischen Zustands gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgt nur auf Basis festgelegter Grenzwerte und daher aufgrund von Wirkstoffbefunden und Befunden von relevanten Metaboliten. Die nicht relevanten Metaboliten wurden gemäß dem bundesweit einheitlichen Vorgehen nicht in die Bewertung einbezogen.

Im Ergebnis der Bewertung PSM 2015 sind 10 Grundwasserkörper mit einer Fläche von 8 117 km<sup>2</sup>, entsprechend 17 % der Landesfläche im schlechten Zustand. Gegenüber der vorausgehenden Bewertung 2009 ergibt sich bei diesem Maßstab eine geringfügige Verbesserung (bisher 20 % im schlechten Zustand).

Die im Themenbericht genannte Inlandsabgabe von Wirkstoffmengen in Pflanzenschutzmitteln (ohne inerte Gase) betrug laut Angaben des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsi-

cherheit 32 551 Tonnen (BVL, 2014 b: Absatz an Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland, Ergebnisse der Meldungen gemäß § 64 Pflanzenschutzgesetz für das Jahr 2013, Juli 2014).

### **1. Wie bewertet die Landesregierung den Bericht des NLWKN?**

Der fortgesetzte Eintrag von bestimmten Spurenstoffen wie PSM sowie deren Abbauprodukte (Metaboliten) stellen eine Herausforderung für den Grundwasserschutz und somit eine potenzielle Gefährdung der Trinkwasserqualität einzelner Brunnen dar. Dieser lässt sich auch nicht mit dem in der WRRL und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) verankerten Vorsorgeprinzip (Minimierungsgebots für chemische Stoffe) in Einklang bringen.

Für die Trinkwasserversorgung gibt es keine akute Gefährdung. Durch eine gezielte und regelmäßige Prüfung der Trinkwasserqualität seitens der Wasserversorgungsunternehmen, aber auch der kommunalen Gesundheitsämter wird am Ende die gesundheitliche Unbedenklichkeit auch vom Staat amtlich überwacht. Selbst für den Fall von Grenzwertüberschreitungen einzelner Stoffe ist in der TrinkwV geregelt, dass Trinkwasser nur dann abgegeben werden darf, wenn es ohne gesundheitliche Bedenken getrunken werden kann.

Ziel der staatlichen Vorsorge muss jedoch sein, den Eintrag von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und Metaboliten ins Grundwasser allgemein und besonders ins Rohwasser der Trinkwassergewinnungsanlagen zu verhindern.

### **2. Ist nach Auffassung der Landesregierung in den kommenden Jahren mit einer Zunahme der Pflanzenschutzmittelrückstände auch in den Grundwasserleitern zu rechnen, aus denen Trinkwasser gefördert wird?**

Gemäß TrinkwV müssen solche Pflanzenschutzmittel- und Biozid-Wirkstoffe überwacht werden, deren Vorhandensein denkbar ist. Eine entsprechende Einschätzung erfolgt auch mittels der Erfahrungswerte z. B. aus dem PSM-Monitoring des NLWKN. Sie fließen in gesetzlich empfohlene bzw. vorgegebene Untersuchungslisten für Trink- und Rohwasser ein, wie z. B. die Niedersächsische Landesliste zur Untersuchung von Trinkwasser auf PSM und Biozidprodukte des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA 2015) oder die Anlage 1 des Runderlasses vom 12.12.2012 zur Untersuchung von Rohwasser- und Vorfeldmessstellen (MU 2012). Hierbei sind der Untersuchungsumfang sowie regionale Schwerpunkte stetig den aktuellen Anforderungen anzupassen. Die aus diesen Vorgaben resultierenden Untersuchungsergebnisse des Trinkwassers oder der Rohwasser- und Vorfeldmessstellen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Auswertung.

Es ist jedoch das Ziel, die umfangreichen Datengrundlagen der Wasserversorgungsunternehmen für zukünftige, weitergehende Auswertungen und Untersuchungen zu Nachweisen von PSM-Wirkstoffen, relevanten und nicht relevanten Metaboliten im Grundwasser in Niedersachsen mit zu nutzen. Gerade die hohe Untersuchungsichte in den Wassergewinnungsgebieten erschließt viele zusätzliche Grundwassermessstellen, die weitere wichtige Erkenntnisse zu Art und Höhe der Befunde liefern können.

Einige regional veröffentlichte Ergebnisse von Wasserversorgungsunternehmen kommen zu ähnlichen Ergebnissen wie der NLWKN Themenbericht. Zu unterscheiden ist jedoch zwischen oberflächennahen Vorfeldmessstellen und den in der Regel tief verfilterten Rohwasserbrunnen. Auch hier gilt wie bei den Landesmessstellen, dass die Funde in Filterlagen bis 20 m unter Gelände am stärksten vertreten sind.

Da umfangreiche Untersuchungen in Trinkwassergewinnungsgebieten noch nicht als mehrjährige Zeitreihen vorliegen, ist eine Einschätzung zur weiteren Entwicklung noch nicht möglich. Auch hier gilt womöglich die Aussage aus dem Themenbericht, wonach aufgrund der Persistenz einerseits noch Wirkstoffe zu finden sind, die seit vielen Jahren nicht mehr zugelassen sind. Auf der anderen Seite häufen sich die Funde nicht relevanter Metaboliten, die mit jüngeren Anwendungen und bestimmten Kulturarten im Zusammenhang stehen.

### 3. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um die Belastung des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln und deren Metaboliten in den kommenden Jahren zu reduzieren?

Der Eintrag von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und Metaboliten hängt von vielen Faktoren ab. Nach einer Auswertung des Umweltbundesamtes bezeichnen die Wissenschaftler Fehler bei der Anwendung von PSM als eine Ursache für Gewässerbelastungen.

Darüber hinaus ist die Reduktion des Einsatzes von PSM dringend erforderlich, hier ist beispielhaft der integrierte Pflanzenschutz zu nennen, der in vielen Betrieben deutlich verbessert werden kann. Weiterhin führt auch die Ausdehnung des ökologischen Landbaus zu einer Verminderung der Einträge von PSM. Hier hat die Landesregierung die Förderung deutlich erhöht.

Entscheidend für die Vermeidung von Wirkstofffunden im Grundwasser scheint jedoch zu sein, dass bereits beim Zulassungsverfahren streng darauf zu achten ist, dass nur Mittel zur Zulassung kommen, die zu keiner Belastung für das Grundwasser führen. Das vorliegende PSM-Themenmodul, aber auch das Instrument der Fundaufklärung im Einzelfall sind Anlass, die Anwendung der Mittel einzuschränken und die Zulassungspraxis in der EU und in Deutschland zu überprüfen.

PSM-Nachweise im Grundwasser sind insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten ein hochsensibles Thema in der öffentlichen Wahrnehmung. Wichtig sind der transparente Umgang mit Daten und deren objektive Beschreibung, um gemeinsam mit den Akteuren Lösungsansätze zu erarbeiten. Dafür gibt es insbesondere aus dem kooperativen Trinkwasserschutz in Niedersachsen gute Beispiele, in denen lokal und zielführend gearbeitet wird, um aus dem Monitoring im Grundwasser heraus mithilfe der Wasserschutzberatung die Betriebe zu erreichen.

### 6. EU-Förderrichtlinien: Hat Ministerpräsident Weil Wort gehalten?

Abgeordnete Jörg Bode, Horst Kortlang, Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Ministerpräsident Weil hat in der 55. Plenarsitzung eine deutliche Reduzierung der Förderrichtlinien für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 angekündigt: „Wir beabsichtigen, für die Förderperiode 2014 bis 2020 für das EFRE/ESF-Multifondsprogramm 38 Richtlinien vorzusehen“ (55. Plenarabschnitt, Protokoll Seite 5163). Und weiter: „Der überwiegende Teil der Förderrichtlinie wird im ersten Halbjahr 2015 veröffentlicht ...“ (Protokoll Seite 5162) und „Mit dem Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien erfolgt dann ab dem ersten Halbjahr 2015 die sukzessive Mittelauszahlung ...“ (Protokoll Seite 5163) und „Ich darf hinzufügen, dass damit insbesondere auch der Ansatz verbunden ist, zu einer möglichst weitgehenden Entbürokratisierung und Vereinfachung für die Anwender zu gelangen“ (Protokoll Seite 5163). Auch beim Startschuss der EU-Förderperiode am 2. Juli in der Göttinger Lokhalle versprach Ministerpräsident Weil, die Bürokratie abzubauen und die Zuteilungen zu beschleunigen. Im *Göttinger Tageblatt* (Ausgabe vom 3. Juli 2015) heißt es, dass Anträge voraussichtlich ab August gestellt werden könnten, denn bis dahin seien die Richtlinien fertig.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

In der Förderperiode 2014 bis 2020 kommt dem zielgerichteten Einsatz der EU-Fördermittel eine große Bedeutung für die Entwicklung der niedersächsischen Regionen zu. Zudem fordert die EU-Kommission eine effiziente und effektive Mittelnutzung. Daher hat die Landesregierung die EU-Förderung in Niedersachsen übersichtlicher gestaltet, thematisch fokussiert und entbürokratisiert. Damit erhält Niedersachsen eine regionale Strukturpolitik aus einem Guss, die sich durch eine enge inhaltliche Abstimmung der Förderfonds (EFRE/ESF und ELER) auszeichnet. Dieser übergreifende Ansatz schafft erstmals Synergien und lässt fonds- und ressortübergreifende Förderansätze entstehen, wie es sie bisher noch nicht gegeben hat. Infolgedessen wird es wesentlich weni-

ger Förderrichtlinien und Fördertatbestände geben. Der konkrete Vergleich zeigt die Konzentrations- und Vereinfachungserfolge deutlich: So umfasste die Förderperiode 2007 bis 2013 im EFRE und ESF zusammen insgesamt 103 Maßnahmen (90 Förderrichtlinien, 10 Fördergrundsätze und 3 sonstige Maßnahmen wie Fonds oder Einzelbewilligungen). In der Förderperiode 2014 bis 2020 kommt Niedersachsen mit dem deutschlandweit einzigen Multifondsprogramm im EFRE-/ESF-Bereich hingegen mit nur noch 38 Maßnahmen aus. Hierbei handelt es sich um 29 Förderrichtlinien, acht Fördergrundsätze und eine Einzelmaßnahme. Die Anzahl der Fördertatbestände konnte nach aktuellem Planungsstand von 247 in der alten Förderperiode auf ca. 120 in der Förderperiode 2014 bis 2020 mehr als halbiert werden.

**1. Vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Teil der Förderrichtlinien im ersten Halbjahr 2015 entworfen, abgestimmt, genehmigt und veröffentlicht werden sollte: Wie viele Förderrichtlinien von den angekündigten 38 sind bis heute veröffentlicht, und bleibt es bei den versprochenen 38 Förderrichtlinien?**

Die in der Vorbemerkung dargelegten 38 Maßnahmen beinhalten 29 Förderrichtlinien, 8 Fördergrundsätze und eine Einzelmaßnahme (Förderung des Breitbandkompetenzzentrums). Bis zum heutigen Tage sind 9 Förderrichtlinien veröffentlicht und ist der Einzelmaßnahme (Förderung des Breitbandkompetenzzentrums) die Aufnahme der Tätigkeit gestattet worden. Auf Basis des aktuellen Planungs- und Verfahrensstandes ist davon auszugehen, dass im Juli 2015 voraussichtlich insgesamt 15 der 29 Förderrichtlinien des EFRE/ESF-Multifondsprogramms in Kraft getreten sein werden. Im Einklang mit den europäischen Vorgaben werden Restmittel aus den Strukturprogrammen der alten Förderperiode bis zum 31.12.2015 eingesetzt. Sukzessive werden die Programme der alten Förderperiode durch die der neuen abgelöst. Der Übergang zwischen den Förderperioden erfolgt somit fließend. Zudem stehen die dem Land Niedersachsen durch die Multifonds-Programm genehmigung zugewiesenen EU-Mittel in der Förderperiode 2014-2020 vollständig zur Verfügung.

**2. Vor dem Hintergrund, dass ab dem ersten Halbjahr 2015 die Mittelauszahlung sukzessive erfolgen soll: Wie viele Anträge sind gestellt, und in welcher Höhe sind Mittel bisher bewilligt worden?**

Zum 01.07.2015 wurde das Antragsverfahren für verschiedene Förderprogramme gestartet. Für insgesamt 10 Programme liegen der NBank mittlerweile Anträge vor. Im Einzelnen sind dies die Förderprogramme Brachflächenrecycling (7 Anträge), Technologietransfer (3 Anträge), Breitbandkompetenzzentrum (2 Anträge), überbetriebliche Berufsausbildung (ÜLU) (10 Anträge), Nachfolgemoderatoren (2 Anträge), Weiterbildung in Niedersachsen (5 Anträge), Jugendwerkstätten (99 Anträge), Pro-Aktiv-Centren (PACE) (44 Anträge) und Koordinierungsstellen für Frauen und Wirtschaft (2 Anträge, 22 weitere werden in Kürze folgen).

Für 6 Förderprogramme wurde von der NBank ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM) zugelassen. Es handelt sich dabei um Projekte der Programme Technologietransfer (2 VZM), Breitbandkompetenzzentrum (2 VZM), ÜLU (10 VZM), Nachfolgemoderatoren (2 VZM), Jugendwerkstätten (99 VZM) und PACE (43 VZM), mit denen bereits auf Basis dieses gewährten VZM in der Förderperiode 2014-2020 begonnen werden kann.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt aufgrund des Erstattungsprinzips regelmäßig frühestens drei Monate nach Projektbeginn.

Für die einzelbetriebliche Investitionsförderung (GRW) als Maßnahme der Förderperiode 2014 bis 2020 konnten bereits seit Herbst 2014 Zuwendungen aus der GRW-Finanzierung in Höhe von 10 495 140,00 Euro bewilligt werden. Dem liegen 112 Anträge und 42 Bewilligungen zugrunde.

**3. Vor dem Hintergrund, dass Ministerpräsident Weil mehrfach eine „weitgehende Entbürokratisierung“ für die Antragsteller angekündigt hat und diese auf die „versprochene**

**Entschlackung“ hoffen (Göttinger Tageblatt, Ausgabe vom 3. Juli 2015): Wie gestalten sich Entschlackung, Entbürokratisierung und Vereinfachung für die Antragsteller?**

Die Landesregierung hat vielfältige Möglichkeiten zum Komplexitätsabbau genutzt und hierzu bereits folgende Maßnahmen zugunsten der Zuwendungsempfänger und im Sinne eines geringeren Verwaltungsaufwands ergriffen:

- Einführung eines Online-Kundenportals bei der NBank und einer digitalisierten Antragstellung,
- Einführung von Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF),
- Einführung von Pauschalen bei der Abrechnung von EFRE- und ESF-Maßnahmen,
- Einführung von vereinfachten Kostenoptionen in bestimmten Bereichen des EFRE und des ESF,
- Vollständige Anwendung des Erstattungsprinzips in den drei EU-Struktur- und Investitionsfonds (EFRE/ESF/ELER),
- Einführung von Pauschalbeträgen (vereinfachte Kostenoptionen) bei Qualifizierungsmaßnahmen (ELER),
- Einführung der anteiligen Umsatzsteuererstattung für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Zuwendungsempfänger in den drei EU-Struktur- und Investitionsfonds (EFRE/ESF/ELER).

Insofern konnte eine Entbürokratisierung der EU-Förderung bereits in vielen Bereichen erreicht werden. Die Landesregierung strebt an, die Einführung weiterer Vereinfachungsoptionen zu nutzen und hierbei eine Vorreiterstellung einzunehmen.

**7. Ist das Landes-Raumordnungsprogramm des Landwirtschaftsministers „mittelschlau“?**

Abgeordnete Frank Oesterhelweg und Clemens Große Macke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Land und Forst* berichtet in ihrer Ausgabe Nummer 26 vom 25. Juni 2015 in dem Artikel „Ich bin kein Typ für eine Revolution“ über einen Redebeitrag des Ministerpräsidenten Stephan Weil auf dem 1. Wirtschaftstag in Cloppenburg. Laut Bericht bezeichnete Weil den ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP), den der Landwirtschaftsminister Christian Meyer im vergangenen Sommer vorgelegt hatte, als „mittelschlau“. Er räumte ein, dass man daraus lernen müsse, wenn man etwas nicht gut gemacht habe.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der im Juli 2014 ins Beteiligungsverfahren gegebene Entwurf zur Änderung und Ergänzung des LROP nimmt besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels, u. a. in Bezug auf die Versorgungsfunktionen Zentraler Orte, und den Klima- und Naturschutz, u. a. in Bezug auf den Erhalt kohlenstoffhaltiger Böden, in den Blickpunkt.

**1. Wie konnte es dazu kommen, dass der „mittelschlau“ Entwurf des Landwirtschaftsministers vom Landeskabinett gebilligt wurde?**

Das Kabinett hat mit seiner Entscheidung zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens die aus den Planungsabsichten entwickelten Regelungen zur Diskussion gestellt. Jedermann hat im Rahmen dieses Verfahrens Gelegenheit, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Das Beteiligungsverfahren dient auch dazu, die Daten- und Informationsgrundlage der Regelungen und Kulissen des Raumordnungsprogramms zu verbessern. Hier ist das Land auf regionale und örtliche Kenntnis angewiesen, auf deren Grundlage der Entwurf weiterentwickelt wird.

**2. Welche personellen Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dieser Bewertung für die Leistung des Landwirtschaftsministers?**

Keine.

**3. Welche Veränderungen enthält der für Juli dieses Jahres angekündigte neue Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms gegenüber dem vorherigen?**

Die Auswertung der rund 8 000 Stellungnahmen zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP ist noch nicht abgeschlossen. Ein überarbeiteter Entwurf kann erst im Anschluss daran vorgelegt werden.

**8. Strafverfolgung von NS-Verbrechern**

Abgeordnete Helge Limburg, Filiz Polat, Meta Janssen-Kucz, Belit Onay, Julia Hamburg und Heiner Scholing (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mord verjährt in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Deshalb können auch heute noch NS-Verbrecher wegen begangener Morde vor Gericht gestellt und verurteilt werden. Die Verurteilung von John Demjanjuk im Jahr 2011 wegen Beihilfe zum Mord in tausenden Fällen ließ eine bereits in den 50er- und 60er-Jahren bestehende Rechtsprechung wiederaufleben, nach der Wächter in Vernichtungslagern auch ohne Nachweis eines einzelnen konkreten Tatbeitrags wegen Beihilfe zum Mord verurteilt werden können. Auch vor diesem Hintergrund recherchierte die Zentralstelle der Staatsanwaltschaften zur Verfolgung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg gezielt nach früheren Wachleuten aus Konzentrationslagern. Mehrere der gefundenen Fälle betrafen auch Niedersachsen. Nach der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Hannover läuft gegenwärtig vor dem Landgericht Lüneburg der Strafprozess gegen den als „Buchhalter von Auschwitz“ bekannt gewordenen Oskar Gröning.

Immer wieder berichteten verschiedene Medien über mögliche Kriegsverbrechen gegen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter gegen Ende des 2. Weltkriegs. Auch über Morde an abgeschossenen amerikanischen oder britischen Kampfpilotinnen oder Kampfpiloten wurde immer wieder berichtet.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Landesregierung ist sowohl die historische als auch strafrechtliche Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus ein wichtiges Anliegen.

Das Justizministerium unterrichtet den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, sobald ein Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen von einer niedersächsischen Staatsanwaltschaft eingeleitet wird. Dadurch wird dem Informationsbedürfnis des Landtages kontinuierlich Rechnung getragen.

**1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen werden gegenwärtig bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften geführt?**

Gegenwärtig wird in Niedersachsen kein Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen geführt.

**2. Wie ist der jeweilige Verfahrensstand in den oben aufgeführten Ermittlungsverfahren?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über weitere Ermittlungsverfahren wegen ermordeter Kampfpilotinnen oder Kampfpiloten oder ermordeter Zwangsarbeiterinnen oder Zwangsarbeiter im 2. Weltkrieg in Niedersachsen?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**9. Strafverfolgung von Kämpferinnen und Kämpfern gegen den IS?**

Abgeordnete Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz, Belit Onay, Julia Hamburg und Filiz Polat (GRÜNE)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 14. Juni 2015 berichteten NDR-Online und Hallo Niedersachsen über mehrere niedersächsische Bürgerinnen und Bürger, die in den Nordirak und nach Syrien reisen oder reisen wollten, um auf Seite der Jeziden und Kurden gegen die Terrororganisation „Islamischer Staat“ zu kämpfen. Laut dem Bericht erklärte das Bundesinnenministerium, dass auch die Ausreise, um gegen den Islamischen Staat zu kämpfen, nach deutschem Recht strafbar sei. Wenn deutsche Staatsbürger im Ausland töteten, sei dies in Deutschland strafbar.

Demgegenüber sieht das deutsche Strafgesetzbuch eine differenzierte Bewertung vor. Eine Bestrafung gemäß § 89 a StGB setzt voraus, dass eine Tat geplant wird, die „den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation“ beeinträchtigen soll. Nach Auffassung von Beobachterinnen und Beobachtern gefährden im Irak und in Syrien aber nicht die Kämpferinnen und Kämpfer gegen den IS den Bestand des Irak und Syriens. Vielmehr stellt der IS eine permanente Bedrohung der Sicherheit dieser und anderer Staaten dar. Außerdem ist für eine Bestrafung nach § 89 a StGB eine Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz erforderlich, wenn, wie in den oben beschriebenen Fällen, die Handlungen außerhalb der Europäischen Union stattfinden.

Tötungen in bewaffneten Konflikten sind nach deutschem Strafrecht und dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch nicht generell strafbar. Voraussetzung für eine Strafbarkeit sind entweder Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches oder vorsätzliche Tötungen, die im konkreten Einzelfall auch in einem bewaffneten Konflikt unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls vermeidbar und unverhältnismäßig sind.

Die Bundesregierung unterstützt mittlerweile sowohl kurdische als auch jezidische Kämpferinnen und Kämpfer gegen den IS mit Waffen, Ausrüstung und Ausbildung.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach deutschem Recht können die Teilnahme an bewaffneten Konflikten sowie Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen hierzu unter verschiedenen rechtlichen Aspekten strafbar sein. Hierzu bedarf es einer objektiv wie subjektiv tatbestandlichen, rechtswidrigen und schuldhaften Handlung, der keine Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe entgegenstehen. Deren Feststellung setzt eine Prüfung des Einzelfalls in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht voraus. Dabei muss sich die rechtliche Prüfung insbesondere auch auf Fragen des Völkerrechts erstrecken.

Ausreiseversuche zum Zwecke der Teilnahme an dem bewaffneten Konflikt in der syrisch-irakischen Krisenregion als solche sind dabei erst seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz

- GVVG-ÄndG) vom 12.06.2015 (BGBl. I S. 926) zum 20.06.2015 strafbar, durch das ein neuer Absatz 2 a in § 89 a StGB eingefügt worden ist.

**1. Liegt eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz zur Strafverfolgung von Ausreiseversuchen zum Zwecke des Kampfes gegen den IS in Syrien oder dem Irak vor?**

Nein.

Einer derartigen Ermächtigung bedurfte es bislang auch nicht. Das Unternehmen der Ausreise zum Zwecke der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder einer der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Handlungen ist überhaupt erst seit Inkrafttreten des GVVG-Änderungsgesetzes zum 20.06.2015 nach § 89 a Abs. 2 a StGB tatbestandlich. Aber auch nach neuem Recht wird die Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 89 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 StGB zur strafrechtlichen Verfolgung der Ausreise oder des Versuchs der Ausreise regelmäßig nicht erforderlich sein, weil diese Taten dann zumindest auch im Inland begangen worden sein werden (sogenanntes Territorialitätsprinzip).

**2. Teilt die Landesregierung die in oben genanntem Bericht geäußerte Auffassung des Bundesinnenministeriums, dass auch Handlungen von jezidischen oder kurdischen Kämpferinnen und Kämpfern gegen den IS generell strafbar seien?**

Nein. Es bedarf stets einer Einzelfallbetrachtung. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**3. Werden gegenwärtig Ermittlungsverfahren in Niedersachsen gegen kurdische oder jezidische Kämpferinnen oder Kämpfer gegen den IS geführt und, wenn ja, wie viele?**

Von niedersächsischen Staatsanwaltschaften werden aktuell keine einschlägigen Verfahren geführt.

Bisher sind der Landesregierung auch lediglich zwei derartige Ermittlungsverfahren bekannt geworden. Ein Verfahren ist von der Staatsanwaltschaft Hannover - Zentralstelle zur Bekämpfung des politisch und religiös motivierten Terrorismus - bearbeitet worden, die es von einer anderen niedersächsischen Staatsanwaltschaft übernommen und unmittelbar nach § 152 Abs. 2 in Verbindung mit § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Zu Begründung hat diese ausgeführt, dass es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat fehle, da der sogenannte islamische Staat völkerrechtlich nicht anerkannt sei. Ein weiteres Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Lüneburg geführt und nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Darüber hinaus ist bei der Staatsanwaltschaft in Lüneburg derzeit noch ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Anwerbens für fremden Wehrdienst (§ 109 h StGB) anhängig, in welchem Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte deutsche Staatsangehörige für den bewaffneten Kampf der PKK oder der Partiya Yekitiya Demokrat (PYD) gegen den IS gewinnen wollte.

Ob und wenn ja unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt (z. B. §§ 211, 212 StGB, §§ 129 a, 129 b StGB oder §§ 8 ff. Völkerstrafgesetzbuch) der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Ermittlungsverfahren gegen kurdische oder jezidische Kämpferinnen und Kämpfer aus Niedersachsen führt, ist der Landesregierung nicht bekannt.

**10. Ist der Eggermühlenbach FFH-Gebiet oder nicht?**

Abgeordnete Filiz Polat (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Wie das *Bersenbrücker Kreisblatt* am 23. Juni 2015 berichtete, hat das Umweltforum Osnabrücker Land (der Zusammenschluss der Umweltverbände in Stadt und Landkreis Osnabrück) gegen die geplante und vom Landkreis Osnabrück inzwischen genehmigte Verlegung des Ostarms des Eggermühlenbachs Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück erhoben. Die Naturschützer machen geltend, dass der in Rede stehende Abschnitt des Eggermühlenbachs die Anforderungen zur Meldung und Ausweisung als FFH-Gebiet erfüllt, jedoch aus anderen als den einzig ausschlaggebenden naturschutzfachlichen Gründen nicht in das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ einbezogen wurde.

Der betreffende Abschnitt des Eggermühlenbachs sei ursprünglich im FFH-Vorschlag des niedersächsischen Umweltministeriums enthalten gewesen, jedoch auf Druck der Gemeinde Nortrup und des Landkreises Osnabrück „heimlich wieder gestrichen worden“, berichtete das *Bersenbrücker Kreisblatt* unter Berufung auf das Umweltforum. Das Ministerium habe sich „nach internen Aktenvermerken sogar unter Umweltminister Sander heftig gegen die Herausnahme des Abschnitts aus dem FFH-Gebiet gewehrt“, zitiert der genannte Bericht aus einer Pressemitteilung des Umweltforums. Gestützt wird die Position der Naturschützer auch durch eine Vorlage des Fachdienstes 7 des Landkreises Osnabrück vom 9. November 2004. Daraus geht hervor, dass sich der Landkreis Osnabrück beim Umweltministerium für die Herausnahme des in Rede stehenden Teils des Eggermühlenbachs aus der FFH-Kulisse eingesetzt hat, um die Erweiterung eines fleischverarbeitenden Betriebes nicht zu erschweren. Offenbar war der Landkreis in diesem Ansinnen gegenüber dem Umweltministerium allerdings bis zur Erstellung der Vorlage nicht erfolgreich: „Ziel nur tlw. erreicht, Alternativvorschlag nicht berücksichtigt“ heißt es dort. Offenbar hat sich der Erfolg aus Sicht des Landkreises Osnabrück dann zu einem späteren Zeitpunkt doch noch eingestellt; nach Aussage des Umweltforums im Jahr 2006, also deutlich nach Meldung der dritten Tranche der niedersächsischen FFH-Gebiete.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die niedersächsischen FFH-Gebiete sind in mehreren Tranchen zwischen 1998 und 2007 an die EU-Kommission gemeldet worden. Der Ostarm des Eggermühlenbachs wurde 1999 im Rahmen der sogenannten zweiten Meldetranche als Teil des FFH-Gebietes Nr. 53 „Bäche im Artland“ vom Umweltministerium vorgeschlagen. Dieses Gebiet wurde als repräsentatives Fließgewässer der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung sowie insbesondere als bedeutender Lebensraum von FFH-Fischarten (Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer) ausgewählt. Die Vorschläge sind im Herbst 1999 im Rahmen öffentlicher Beteiligungsverfahren, die von den damaligen Bezirksregierungen durchgeführt wurden, mit den Betroffenen intensiv diskutiert worden. Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren wurden von den Bezirksregierungen berichtet und anschließend in den FFH-Arbeitskreisen „Wirtschaft“ und „Landwirtschaft“ erörtert sowie zur Vorbereitung des Meldebeschlusses durch die Landesregierung mit den Ressorts abgestimmt. Der Ostarm des Eggermühlenbachs wurde im Zuge der Ressortabstimmung im Oktober 1999 aus dem Meldevorschlag gestrichen. Die Meldung an die EU-Kommission erfolgte im Frühjahr 2000.

Im Rahmen der FFH-Nachmeldung im Jahr 2004 ist der südliche Teil des Ostarms des Eggermühlenbachs als Erweiterung des FFH-Gebietes Nr. 53 „Bäche im Artland“ zusätzlich gemeldet worden.

1. **Wann (genauer Monat) wurde seitens des Umweltministeriums entschieden, den in Rede stehenden Teil des Eggermühlenbaches entgegen der vorherigen Absicht doch nicht als FFH-Gebiet auszuweisen?**

Die Änderung erfolgte im Oktober 1999.

2. **Aus welchen Gründen wurde schließlich darauf verzichtet, den Ostarm des Eggermühlenbaches als FFH-Gebiet zu melden?**

Aus den aus dieser Zeit noch vorhandenen Akten lassen sich die genauen Umstände der fast 16 Jahre zurückliegenden Herausnahme des Ostarms des Eggermühlenbaches aus dem Meldevorschlag Nr. 53 „Bäche im Artland“ nicht mehr rekonstruieren.

3. **Wie bewertet die Landesregierung die Herausnahme des Ostarmes des Eggermühlenbaches aus der FFH-Kulisse aus heutiger Sicht?**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Fachbehörde für Naturschutz) ist mit der Prüfung beauftragt worden, ob der Ostarm (nördlicher Teil) des Eggermühlenbaches eine fachliche Eignung als FFH-Gebiet aufweist. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

11. **Wie hätte sich eine Umschichtung von Agrarfördermitteln in Höhe von 15 % von der ersten in die zweite Säule auf das Einkommen der niedersächsischen Familienbetriebe ausgewirkt?**

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung des Abgeordneten**

Während der 66. Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 5. Juni 2015 stellte der Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke ausweislich des Protokolls folgende Fragen: „Die erste Frage lautet: Wie viel Mittel, in Millionen Euro, werden in der künftigen Periode den Landwirten in Niedersachsen über die Umschichtung von der ersten in die zweite Säule netto entzogen? Die zweite Frage: Der Landwirtschaftsminister führt hier immer wieder an, dass die Steigerung der ELER-Mittel auf das gute Verhandlungsgeschick Niedersachsens zurückzuführen sei. Er hat uns ja auch in seiner Eingangsbeantwortung dargelegt, was die CDU angeblich wollte. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung: Wie hoch wäre dieser Entzug der Mittel aus der ersten in die zweite Säule gewesen, wenn sich die Grünen in der Agrarministerkonferenz dahin gehend durchgesetzt hätten, die Umschichtung nicht in Höhe von 4,5 %, sondern in Höhe von 15 % vorzunehmen?“ Diese Fragen wurden durch den Minister in der Debatte nicht beantwortet.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung hat mit der inhaltlichen Neuausrichtung von Fördermaßnahmen und mit der Mittelverteilung im Programm Weichenstellungen vorgenommen, von denen die Neuausrichtung der Landwirtschaft und die ländlichen Räume positiv profitieren können. Dazu gehören die Junglandwirteförderung in der ersten Säule und die Umverteilung von Groß nach Klein durch die Zusatzprämie für die ersten Hektare. Hierdurch hat Niedersachsen in erheblichem Umfang zusätzliche Mittel in der ersten Säule erhalten, die nach dem Konzept der damaligen Bundesregierung nicht vorgesehen waren. Zudem hat sich die Landesregierung erfolgreich für eine Verschiebung der Anpassung in Richtung Einheitsprämie eingesetzt. Hätten sich die Forderungen einiger CDU-regierter Bundesländer durchgesetzt, hätten Niedersachsens Bauern über 300 Millionen Euro in der ersten Säule verloren.

Rot-Grün in Niedersachsen hat durch einen neuen Verteilungsschlüssel in der ersten Säule (Junglandwirte und Umverteilungsprämie) als auch in der zweiten Säule deutlich mehr Mittel erkämpft als nach dem Konzept der CDU-geführten Bundesregierung vorgesehen war. Niedersachsen fördert Landwirte und den ländlichen Raum also nicht nur gezielter für bäuerliche Betriebe und mit einer neuen inhaltlichen Ausrichtung, sondern wir haben dafür deutlich mehr Geld zur Verfügung, als es nach den Plänen der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung vorgesehen war. Niedersachsen hat sich gemäß dem Koalitionsvertrag für eine Mittelumschichtung von der ersten in die zweite Säule eingesetzt. Wir haben uns auch dafür eingesetzt, dass Niedersachsen sowohl bei den landwirtschaftlichen Direktzahlungen als auch bei der Verteilung der ELER-Mittel nicht unter die Räder kommt. Diesen Verhandlungserfolg Niedersachsens kann man an zwei Zahlen festmachen. Der ELER-Topf für Deutschland ist um 9 % gesunken; in Niedersachsen steigt er um 15 %. Dieser Zuwachs entsteht nicht allein durch die Umschichtung von der ersten in die zweite Säule, sondern durch einen Niedersachsens besser berücksichtigenden Verteilungsschlüssel. Davon profitieren in erheblichem Maße unsere konventionellen und ökologischen Landwirte, sei es bei Gewässerschutz, Blühstreifen, Grünlandprämien oder beim Tierschutz.

Insgesamt stellt uns die EU 1,12 Milliarden Euro aus dem ELER-Fonds zur Verfügung. Das sind 145 Millionen Euro mehr als in der letzten Periode. Nach den Planungen der Bundesregierung hätte Niedersachsen eine Kürzung um 86 Millionen Euro im ELER hinnehmen müssen. Daher hat Niedersachsen jetzt über 230 Millionen Euro mehr für die Ländlichen Räume, als wenn es nach CDU und FDP gegangen wäre.

Das EU-Recht lässt eine Umschichtung von bis zu 15 % der Direktzahlungen in die 2. Säule der GAP zu. Die Umschichtung erfolgt durch den Bund auf der Ebene des Bundesplafonds für die Direktzahlungen in Höhe rund 4,9 Milliarden Euro je Haushaltsjahr. Bei der Umschichtung wird der jeweilige Anteil der Bundesländer am Gesamtplafond berücksichtigt. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass je Prozent Umschichtung rund 8 Millionen Euro pro Jahr in die 2. Säule transferiert werden. Diese Mittel stehen für die Honorierung gesellschaftlicher Leistungen der Landwirtschaft zur Verfügung. Wenn man berücksichtigt, wie hart die Diskussionen um die Höhe des EU-Agrarhaushaltes im Rahmen der GAP-Reform verlaufen sind, ist eine gute, leistungsbezogene Begründung der verwendeten Steuergelder für die Landwirtschaft unerlässlich.

**1. In welcher Höhe werden den niedersächsischen Landwirten durch die Umschichtung in Höhe von 4,5 % Mittel aus der ersten Säule entzogen?**

Landwirte profitieren ganz erheblich von Maßnahmen der 2. Säule, sei es Flurbereinigung, AFP, Agrarumweltmaßnahmen oder Ausgleichszulagen für Grünland. Die Umschichtung von 4,5 % der Direktzahlungsmittel führt in Niedersachsen zu einer Aufstockung der Mittel der 2. Säule in Höhe von rund 36 Millionen Euro pro Jahr. Dabei muss berücksichtigt werden, dass durch den Verhandlungserfolg Niedersachsens in der ersten Säule mehr Mittel zur Verfügung stehen, als wenn es nach dem damaligen Konzept der schwarz-gelben Bundesregierung gegangen wäre. Dann hätten Niedersachsens Landwirte in der ersten und zweiten Säule der Agrarförderung erheblich weniger Mittel zu erwarten gehabt. Weitere Erhöhungen im ELER kommen durch einen neuen Verteilungsschlüssel. Die Umschichtung beginnt mit dem EU-Haushaltsjahr 2016 und erfolgt fünf Mal bis 2020, sodass im Rahmen der 2. Säule insgesamt rund 181 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung stehen. Die umgeschichteten Mittel werden vorrangig für Maßnahmen zugunsten einer tier- und umweltfreundlichen Landwirtschaft eingesetzt. Damit sind die Zahlungen gut begründet und sie fließen in den Sektor zurück. Gerade erst hat der wissenschaftliche Beirat beim BMEL eine Aufstockung der Mittel für die 2. Säule gefordert, um damit Maßnahmen für eine gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung zu finanzieren.

**2. Wie hoch wäre dieser Entzug ausgefallen, wenn sich die grünen Agrarminister mit ihrer Forderung nach einer Umschichtung in Höhe von 15 % durchgesetzt hätten?**

Auch die SPD fordert eine Umschichtung der Mittel von der ersten in die zweite Säule, und diese Umschichtung entspricht dem niedersächsischen Koalitionsvertrag. Eine Umschichtung von 15 % der Direktzahlungsmittel hätte in Niedersachsen wahrscheinlich zu einer Aufstockung der Mittel

der 2. Säule in Höhe von jährlich rund 120 Millionen Euro geführt. Dies hängt jedoch erheblich davon ab, wie die erste Säule ausgestaltet würde. Hätte sich der Bund mit seinem Konzept zur Umsetzung der GAP-Reform durchgesetzt, wären Niedersachsens Landwirte deutlich schlechter gestellt. Für die 2. Säule sah der Vorschlag eine Kürzung der niedersächsischen Mittel um 86 Millionen Euro gegenüber der alten Förderperiode vor. Tatsächlich stehen Niedersachsen in der neuen Förderperiode nun rund 230 Millionen Euro mehr zur Verfügung. Bei den Direktzahlungen der 1. Säule wäre die Angleichung der Prämien auf ein bundesweit einheitliches Niveau früher gekommen. Dies hätte die niedersächsischen Landwirte rund 20 Millionen Euro gekostet. Die ursprünglich geplanten Raufutterfresser- und Grünlandprämien hätten Niedersachsen weitere 38 Millionen Euro gekostet und hätten zu einem deutlichen Abfluss von EU-Mitteln in andere Bundesländer geführt. Der Bund war auch gegen eine nennenswerte Zusatzprämie für die ersten Hektare. Niedersachsen hatte sich für eine solche stark gemacht, und dies führt jetzt dazu, dass Niedersachsen jedes Jahr knapp 7 Millionen Euro zusätzlich an Direktzahlungen erhält. Damit wird allein durch diese Gerechtigkeitsprämie für die ersten Hektare für die Mehrheit der niedersächsischen Betriebe die Umverteilung von der ersten in die zweite Säule annähernd ausgeglichen.

### 3. Wie wird sich die Höhe der Direktzahlungen für die niedersächsischen Landwirte in den Jahren von 2016 bis 2020 entwickeln?

Wenn es nach einigen CDU-regierten Bundesländern und dem Bund gegangen wäre, wäre die bundesweite Einheitsprämie weit früher gekommen. So forderte Hessen z. B. eine sofortige Angleichung für 2015, was Millionenverluste für unsere Landwirte bedeutet hätte. Auch der Bund setzte sich für eine schnellere Angleichung ein. Niedersachsen setzte sich für eine langsamere Angleichung erfolgreich ein, was mindestens 20 Millionen Euro mehr für Niedersachsens Landwirte in der ersten Säule bedeutet, als wenn es nach dem Konzept der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung gegangen wäre. Die Umverteilung von Groß nach Klein durch die Zusatzprämie für die ersten Hektare bringt schätzungsweise weitere 40 Millionen Euro mehr an Niedersachsens Landwirte. Insgesamt erhalten Niedersachsens Landwirte in der ersten Säule also über 60 Millionen Euro mehr in der Förderperiode, als wenn es nach den Plänen der damaligen Bundesregierung gegangen wäre.

Die Schätzwerte für die Höhe der Direktzahlungen in Euro je Hektar sind in Niedersachsen wie folgt:

Antragsjahr	Euro/ha
2016	303
2017	297
2018	292
2019	286
2020*)	(286)

\*) Fällt in das EU-Haushaltsjahr 2021

Die einzelbetriebliche Höhe der Zahlungen ist sehr unterschiedlich, je nachdem ob es sich um eine/n Junglandwirt/in handelt oder wie groß der Betrieb ist. Betriebe bis 95 ha profitieren von der eingeführten Zusatzprämie für die ersten Hektare. Das sind in Niedersachsen etwa drei Viertel aller Begünstigten.

Bei der Weiterentwicklung der GAP wird es auch zukünftig um eine gute gesellschaftliche Begründung für die europäische Agrarpolitik gehen. Das Prinzip „öffentliche Mittel für gesellschaftliche Leistungen“ muss weiter gestärkt werden. Das Ziel der jüngsten Reform war es, die GAP „grüner und gerechter“ zu machen, dieser Weg muss noch konsequenter beschritten werden und dazu dienen auch eine Umschichtung von Mitteln in die 2. Säule und die politische Rechtfertigung der erheblichen Agrarzahungen gegenüber dem Steuerzahler.

**12. Verstärkte Nachwuchsgewinnung - zulasten des SiN in Bad Münster?**

Abgeordnete Petra Joumaah (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit einer Pressemitteilung vom 9. Juni 2015 teilte die Landesregierung mit, dass die Dienststellen des Landes wieder Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der allgemeinen Verwaltung (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, ehemals mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst) ausbilden können. Wie die Staatskanzlei weiter verlauten lässt, war bis dato nach einem früheren Kabinettsbeschluss die Ausbildung dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) vorbehalten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Im Jahr 2004 hat die damalige Landesregierung den Beschluss gefasst, die Zuständigkeit für die Auswahl, Einstellung und praktische Ausbildung von Sekretäranwärterinnen und -anwärtern im Zuge der Verwaltungsmodernisierung und Auflösung der Bezirksregierungen zentral dem SiN zuzuordnen. Es wurde damals versäumt, dies begleitend konzeptionell zu hinterlegen, sowohl in Bezug auf eine entsprechende Stellenausstattung für die Nachwuchskräfte als auch im Hinblick auf das Zusammenwirken mit den Behörden, die entsprechende Personalbedarfe hatten. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass in den vergangenen rund zehn Jahren keine Einstellungen für die vorgenannte Beamtenausbildung mehr stattgefunden haben. Die Behörden haben ihre entsprechenden Bedarfe dezentral über die Einstellung von Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter (VFA) gedeckt.

Die jetzige Landesregierung hat dieses Defizit erkannt und mit der neuen Beschlusslage den Landesbehörden ermöglicht, künftig dezentral neben der VFA-Ausbildung auch die Ausbildung als Sekretäranwärterinnen und -anwärter in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt Fachrichtung Allgemeine Dienste anbieten zu können. Konkretes Interesse seitens verschiedener Behörden wurde bereits signalisiert. Die Zuständigkeit für die theoretische Ausbildung dieses Personenkreises liegt gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste (APVO-AD-VerwD) beim SiN. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Beschlusslage positiv auf die Auslastung des SiN auswirken wird.

**1. Wie wirkt sich die Entscheidung der Landesregierung auf die Auslastung des SiN im Bereich der Ausbildung für den ehemals mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst aus?**

Es ist davon auszugehen, dass sich die Entscheidung der Landesregierung positiv auf die Auslastung des SiN auswirkt.

**2. Wird das SiN auch zukünftig in die Lage versetzt sein, die Ausbildung für den ehemals mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst vorzunehmen?**

Ja. Das SiN wird auch künftig gemäß § 9 Abs. 2 APVO-AD-VerwD für die theoretische Ausbildung der Nachwuchskräfte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt Fachrichtung Allgemeine Dienste zuständig sein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**3. Falls nein, welche Kompensationen sind zum Erhalt des SiN seitens der Landesregierung beabsichtigt?**

Entfällt.

**13. Nimmt die Landesregierung den Einsatz veralteter Züge auf der Strecke zwischen Amsterdam und Berlin hin?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Auf der Strecke zwischen Amsterdam und Berlin über Hannover haben die Fernzüge der Deutschen Bahn oft Probleme mit den Klimaanlageanlagen.

Am Donnerstag, dem 2. Juli 2015, mussten wegen defekter Klimaanlageanlagen mehrere hundert Reisende im Osnabrücker Hauptbahnhof den Intercity verlassen. Solche Probleme treten auf der Ost-West-Achse zwischen Amsterdam und Berlin des Öfteren auf. Eine Ursache ist nach Angaben der Bahn der Einsatz von bis zu 18 veralteten Zügen, die nur noch auf dieser Strecke eingesetzt werden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In der Zeit vom 02. bis 04.07.2015 sind einige Fernverkehrszüge der Deutschen Bahn (DB) wegen defekter Klimaanlageanlagen bei großer Hitze ausgefallen. Besonders betroffen waren hiervon Züge der IC-Linie 77 Amsterdam–Berlin. Die Klimaanlageanlagen waren einem Sprecher der DB zufolge auf der langen Fahrt durch die norddeutsche Tiefebene überlastet und schalteten sich vorübergehend selbst ab. Mehrere Hundert Reisende mussten an den Bahnhöfen Bad Bentheim und Osnabrück auf nachfolgende Züge bzw. bereitgestellte Ersatzzüge umsteigen. Zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Fahrgästen sei es nach Auskunft der DB nicht gekommen.

Die auf der Strecke Amsterdam–Berlin verkehrenden Intercity-Züge sind zum Teil mehr als 30 Jahre alt. Ein Ersatz der Wagen auf dieser Linie ist nach Aussage der DB nicht ohne weiteres möglich, weil die Fahrzeuge über eine besondere Zulassung für das niederländische Zugsicherungssystem verfügen. Die Wagen sind jedoch in den Jahren 2012 bis 2014 umfassend modernisiert worden. Nach einer kurzzeitigen Häufung von Ausfällen im Sommer 2010 wurde die Klimatechnik u. a. in 1 300 Wagen der IC-Flotte im Rahmen eines mehrstufigen Stabilisierungsprogramms erneuert.

Aufgrund der Tatsache, dass die IC-Wagen der Linie Amsterdam–Berlin umfassend modernisiert wurden, sah sich die Landesregierung bisher nicht veranlasst, bei der DB eine zeitnahe Umstellung auf Neufahrzeuge anzumahnen, zumal bis Anfang Juli 2015 keine vermehrten Hinweise auf technisch bedingte Ausfälle bekannt wurden. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Möglichkeiten der Einflussnahme der Landesregierung auf die DB in Fernverkehrsangelegenheiten sehr begrenzt sind. Gleichwohl wird die Landesregierung die jüngsten Vorkommnisse zum Anlass nehmen, beim Vorstand der DB eine beschleunigte Umstellung des Fahrzeugparks auf dieser Linie einzufordern.

**1. Hat es Gespräche gegeben, um auf dieser wichtigen transeuropäischen Strecke modernere Wagen einzusetzen?**

Nein.

**2. Für welchen Zeitpunkt ist nach Kenntnis der Landesregierung die Ersetzung dieser Züge durch moderneres Zugmaterial geplant?**

Bei der Umstellung des Fahrzeugparks auf Neufahrzeuge auf der Linie Amsterdam–Berlin befindet sich die DB nach eigenem Bekunden derzeit noch in der Planungsphase. Daher kann die DB noch keine Aussage zum Zeitpunkt der Umstellung und zur Art des dann eingesetzten Fahrzeugmaterials treffen.

**3. Welche über Gespräche hinausgehenden Initiativen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um den Einsatz veralteter Züge auf der Strecke so schnell wie möglich zu beenden?**

Es handelt sich bei der genannten Fernverkehrsverbindung um eigenwirtschaftlichen Verkehr des Unternehmens Deutsche Bahn AG, das die Entscheidung über den Einsatz des „rollenden Materials“ im Rahmen seiner Geschäftspolitik trifft. Der Landesregierung stehen über Gespräche hinausgehende Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftspolitik des Unternehmens weder rechtlich noch tatsächlich zur Verfügung.

**14. Wird die Landesregierung eine Pachtpreisbremse einführen?**

Abgeordneter Clemens Große Macke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die *Nordwest-Zeitung* berichtete am 23. Juni 2015 unter der Überschrift „Weil wirbt für Tierwohl-Initiative“ über einen Besuch des Ministerpräsidenten Stephan Weil beim 1. Wirtschaftstag in Cloppenburg. In dem Artikel steht: „Weil brachte auch die Pachtpreisbremse ins Spiel, um ein weiteres Ansteigen der Pachten zu verhindern - und ertete Gelächter bei den Zuhörern. ‚Das geht nicht‘, sagte Frieslands Kreislandwirt Hartmut Seetzen (Varel) nach der Veranstaltung. Es gebe zu viele Nutzungsansprüche, ‚da kann man nicht sagen, das ist der faire Pachtpreis‘.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Ein vielerorts drastischer Anstieg der Kauf- und Pachtpreise landwirtschaftlicher Flächen zeichnet sich in den letzten Jahren mit zunehmender Tendenz ab. In Niedersachsen steigen die Bodenpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen seit einigen Jahren erheblich: Im Landesdurchschnitt seit 2007 um mehr als 30 %, in manchen Regionen um 70 % und mehr. Das wirkt sich entsprechend auf den Pachtmarkt aus. Bei einem Pachtanteil in Niedersachsen von 52 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird es für viele Betriebe schwer, existenzsichernde Flächen zu halten oder sich weiterzuentwickeln.

Dies wirkt sich vor allem belastend auf kleinere oder Öko- und Milchviehbetriebe aus. Gerade diese stellen jedoch ein Merkmal der Vielfalt der Agrarstruktur Niedersachsens dar. Die Ressource Boden ist eins der wichtigsten Güter insbesondere im ländlichen Raum. Die Bedeutung der Ressource Boden für die Lebensmittel- und Energieerzeugung, Erholung, Biodiversität, Natur- und Klimaschutz kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Preisentwicklung kann daher bei dem dargestellten Trend nicht dem reinen Marktgeschehen überlassen bleiben. Maßnahmen des Flächenmanagements und Anreizpolitik allein reichen nicht aus. Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung auch für nachfolgende Generationen bewusst und wird im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz regulierend eingreifen.

**1. Wie genau soll die von der Landesregierung angekündigte Pachtpreisbremse rechtssicher ausgestaltet werden?**

Gesetzliche Regelungen des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs sollen durch eine Reform des Grundstücksverkehrs- und Landpachtrechts erfolgen. Die Expertenrunde auf dem vom ML im Jahr 2014 durchgeführten Bodenmarktsymposium, der Bericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bodenmarktpolitik und die Erfahrungen des Landes Baden-Württemberg mit dem dortigen Landesgesetz haben zur Ausgestaltung des notwendigen niedersächsischen Landesgesetzes wichtige Erkenntnisse gebracht. Gegenwärtig dürfen die Behörden die Genehmigung eines Bodengeschäftes versagen, wenn der Preis um mehr als 150 % über dem durchschnittlichen Verkehrswert vergleichbarer Grundstücke liegt. Baden-Württemberg ist hier Vorreiter bei Preisbremsen. Im dortigen Ge-

setz liegt die Grenze bei 120 %. Die Landesregierung sieht auch durch höchstrichterliche Entscheidungen die Möglichkeit zu Eingriffen in den Bodenmarkt zugunsten einer bäuerlichen Agrarstruktur:

„Die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern. Der Grund und Boden ist weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögenswerten ohne weiteres gleichzustellen.“ (BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 1967 - 1 BvR 169/63 -, BVerfGE 21, 73-87).

Die Pachtpreisbremse soll analog zur Mietpreisbremse nicht nur überzogene Grundstücksverkäufe, sondern auch überzogene Pachten regulieren. Auch hierbei ist die ortsübliche Pacht heranzuziehen und dann eine Obergrenze festzulegen.

## **2. Wie kann es nach Ansicht der Landesregierung gelingen, ein weiteres Ansteigen der Pachten zu verhindern?**

Die Ursachen für den massiven Pachtpreisanstieg in Niedersachsen sind vielfältig. Dazu gehören u. a. der Ausbau der Tierhaltung, der Flächenbedarf für die Nährstoffüberschüsse, der Maisanbau für Biogasanlagen, der Flächenverbrauch und der Einstieg nichtlandwirtschaftlicher Investoren in den Bodenmarkt. Die Landesregierung hat sich daher bei der Reform des EEG erfolgreich für den Förderstopp von neuen Biogasanlagen auf Maisbasis eingesetzt. Ebenso ist durch diverse Maßnahmen wie die Entprivilegierung gewerblicher Ställe und Umbau der Agrarförderung der Ausbau der Massentierhaltung weitgehend zum Erliegen gekommen. Die neue Düngeverordnung wird jedoch den Flächendruck weiter erhöhen, ebenso der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für infrastrukturelle Zwecke. Mit der geplanten Reform des Grundstücksverkehrs- und Landpachtrechts soll vor allem dem Einfluss außerlandwirtschaftlicher Investoren und überzogener Spekulation mit Böden ein Riegel vorgeschoben werden.

## **3. Wird die Landesregierung trotz der Reaktion des Publikums an der Ankündigung des Ministerpräsidenten festhalten, eine Pachtpreisbremse einzuführen?**

Wie man den Beiträgen des Landvolks auf dem Bodenmarktsymposium des ML vom 13.05.2014 und diversen Medienberichten (z. B. „Bauern in Not - Preise für Ackerflächen in Niedersachsen verdoppelt“ im *Hamburger Abendblatt* vom 05.06.2015) entnehmen kann, gibt es vonseiten der landwirtschaftlichen Verbände durchaus den Wunsch nach einer Modernisierung des Grundstücksverkehrs- und Landpachtrechts zugunsten bäuerlicher Strukturen. Die Landesregierung wird daher - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - angesichts steigender Pachtpreise Anpassungen am Grundstücksverkehrsrecht vornehmen; dies schließt auch die Prüfung einer wirksamen Pachtpreisbremse ein.

## **15. „Personalpolitik von oben“ an der Georg-August-Universität Göttingen? - Hat Ministerin Dr. Heinen-Kljajić die Wiederwahl von Dr. Andreas Büchting in den Stiftungsausschuss verhindert?**

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung des Abgeordneten**

Das *Göttinger Tageblatt* berichtete am 29. Juni 2015 über eine Personalie im Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen. In dem Artikel ist von der „Verhinderung eines externen Kandidaten durch das Wissenschaftsministerium“ die Rede. Konkret ging es um die Wiederwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden der KWS Saat AG, Dr. Andreas Büchting, in den Stiftungsausschuss

der Hochschule, die dem Bericht zufolge durch ein Eingreifen der Ministerin verhindert wurde: „Wie Wissenschaftsministerin Dr. Gabriele Heinen-Kljajić insbesondere die Personalie Büchting blockiert und damit einseitig Personalpolitik von oben an der Universität betrieben hat, hat wenig mit der Einvernehmlichkeit in der Kandidatenfindung zu tun, wie sie durch die Satzung der Stiftungsuniversität vorgegeben wird“, schreibt das *Göttinger Tageblatt* weiter. In einer Stellungnahme der Georg-August-Universität vom 29. Juni 2015 heißt es: „Mit dem MWK bestand Übereinstimmung, wegen der Bedeutung der neu zu besetzenden Position eine Person zu finden, die sowohl geeignet ist als auch für die gesamte Amtszeit zur Verfügung steht.“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Hochschulautonomie ist aus Sicht des Landes - namentlich bei einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung - ein hohes Gut.

Gemäß § 60 Abs. 2 NHG hat der Stiftungsrat die Aufgabe, die Hochschule zu beraten, über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen und die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung zu überwachen. An der Universität Göttingen nimmt der Stiftungsausschuss Universität in Angelegenheiten, die nicht die Universitätsmedizin betreffen, die Aufgaben des Stiftungsrats wahr. Die Vorschriften des § 60 NHG zum Stiftungsrat gelten entsprechend (§ 60 a Abs. 1 NHG).

#### **1. Inwiefern hat sich das Ministerium im Vorfeld der anstehenden Entscheidung der Wiederwahlen im Stiftungsausschuss zu der Personalie geäußert?**

Die Mitglieder des Stiftungsausschusses werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt (§ 60 a Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG). Einvernehmen bedeutet, dass vor einem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle, in diesem Fall des Senats, eingeholt werden muss. Rechtsakt ist die Bestellung der Stiftungsausschussmitglieder, die durch das Fachministerium erfolgt. Durch das nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG erforderliche Einvernehmen (also die Zustimmung) des Senats wird gewährleistet, dass der Stiftungsausschuss auch das Vertrauen der Hochschule genießt. Einen Eingriff in die Hochschulautonomie bzw. die Rechte des Senats hat es im Zusammenhang mit der Kandidatenauswahl seitens des Ministeriums nicht gegeben. Nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz ist es unmöglich, dass seitens des Ministeriums eine Kandidatin bzw. ein Kandidat gegen den Willen des Senats durchgesetzt wird. Da Herr Dr. Büchting für eine volle weitere Amtszeit nicht zur Verfügung stand, bestand zwischen Universität und MWK wegen der Bedeutung der Aufgabe und der anstehenden Herausforderungen Einigkeit, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat mit gleicher Eignung gefunden werden sollte, der bzw. die für die gesamte Amtszeit zur Verfügung steht.

Hierzu wird auf die Erklärung des Präsidiums und des Senats vom 29.06.2015 verwiesen. Diese lautet wie folgt:

„Die externen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität werden im Einvernehmen vom Senat der Universität Göttingen und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) bestellt. Zu den Aufgaben des Stiftungsausschusses Universität gehört es, die Universität zu beraten, grundsätzliche Angelegenheiten der Trägerstiftung zu beschließen und die Tätigkeit des Präsidiums zu überwachen.

Das Präsidium schätzt die Arbeit, die Herr Dr. Andreas Büchting im Stiftungsausschuss Universität geleistet hat, außerordentlich und ohne jede Einschränkung. Wir sind ihm dafür sehr dankbar. Dass er, wie auch die anderen Mitglieder des Stiftungsausschusses, den Entwicklungsprozess der Universität kritisch, engagiert und mit großer Kompetenz begleitet hat, ist ein deutlicher Gewinn für die Universität Göttingen und das Stiftungsmodell an sich.

Dass Herr Büchting nicht für eine weitere volle Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung stand, bedauern wir sehr, sind uns aber sicher, dass er die Universität auch weiterhin beraten und kritisch begleiten wird.

Mit dem MWK bestand Übereinstimmung, wegen der Bedeutung der neu zu besetzenden Position eine Person zu finden, die sowohl geeignet ist als auch für die gesamte Amtszeit zur Verfügung steht. Eine kürzere Amtszeit hätte zu einem Wechsel geführt, der in die für die Universität bedeutsame Zeit gefallen wäre, in der die Universität einen Antrag im Rahmen der für 2017 geplanten Nachfolgeinitiative zur Exzellenzinitiative stellt. Die im Artikel als Fragen formulierten Vermutungen zu anderen Gründen sind für uns nicht nachvollziehbar.

Wir sind hochofret, mit Herrn Dr. Joachim Kreuzburg einen außerordentlich kompetenten Nachfolger gefunden zu haben, der uns in den kommenden, für die Universität und den Wissenschaftsstandort Göttingen außerordentlich wichtigen Jahren ebenfalls kritisch und fachkundig begleiten wird.“

**2. Was genau hat die Ministerin gegenüber der Hochschule oder anderen beteiligten Personen oder Einrichtungen mitgeteilt?**

Siehe Antwort auf Frage 1.

**3. In wie vielen weiteren Fällen, in denen absehbar war, dass ein Kandidat nicht für die gesamte Dauer der Amtszeit zur Verfügung steht, hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine Berufung in ein Hochschulgremium in der laufenden Legislaturperiode ebenfalls nicht befürwortet?**

Die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsausschusses bzw. Stiftungsrates erfolgt in Abstimmung mit der Hochschule, insbesondere unter Berücksichtigung des spezifischen Profils der Hochschule und anstehender Herausforderungen sowie der bereits bestehenden Zusammensetzung des Stiftungsausschusses bzw. Stiftungsrates. Dass ein Kandidat oder eine Kandidatin nicht für die gesamte Dauer einer Amtszeit zur Verfügung steht, kann dabei - neben anderen, wie etwa dem Grad der Vertrautheit mit dem Hochschulwesen oder dem Bezug zu Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG sowie dem Geschlecht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 NHG - ein ebenfalls zu berücksichtigender Aspekt sein. Vor dem Hintergrund, dass insofern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen ist, lässt sich die Anzahl von Fällen, in denen das Kriterium des Zurverfügungstehens für eine gesamte Amtszeit eine Rolle gespielt hat, nicht beziffern. Im Fall der Universität Göttingen betrifft die anstehende Amtszeit des Mitglieds des Stiftungsausschusses und gleichzeitig des Stiftungsrates eine wichtige Phase für die Universität, insbesondere mit Blick auf die Vorbereitung für die Fortsetzung der Exzellenzinitiative.

**16. Was tut die Landesregierung zur Unterstützung der Initiative Tierwohl?**

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke und Clemens Große Macke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Land und Forst* berichtet in ihrer Ausgabe Nummer 26 vom 25. Juni 2015 in dem Artikel „Ich bin kein Typ für eine Revolution“ über einen Redebeitrag des Ministerpräsidenten Stephan Weil auf dem 1. Wirtschaftstag in Cloppenburg. Darin hatte er zur Brancheninitiative Tierwohl folgende Ankündigung gemacht: „Wir werden auf die Ketten zugehen, damit sie mehr Geld geben.“ Im Vorfeld habe sich gezeigt, dass die bisher vom Handel zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um allen interessierten Landwirten eine Teilnahme an der Initiative Tierwohl zu ermöglichen.

**1. Bedeutet die Aussage des Ministerpräsidenten, dass die Landesregierung die Initiative Tierwohl uneingeschränkt unterstützt und ihr positiv gegenübersteht?**

Die Landesregierung begrüßt alle Maßnahmen und Schritte mit dem Ziel der Verbesserung der Haltung von Tieren und somit auch die bundesweite finanzielle Honorierung des damit verbundenen Mehraufwands, der von den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu leisten ist, durch die Initiative Tierwohl. Die Initiative ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Initiative Tierwohl dient derzeit aber nicht der Transparenz. Verbraucherinnen und Verbraucher können die im Rahmen der Initiative aus verbesserten Haltungsbedingungen mit definierten Tierhaltungsstandards produzierten Erzeugnisse tierischer Herkunft nicht erkennen, da eine aussagekräftige Kennzeichnung fehlt.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher können weder erkennen, ob die Produkte mit mehr Tierwohl produziert wurden, noch können sie erkennen, welche Änderungen der Tierhaltung im Einzelnen das Mehr an Tierwohl ausmachen, da im Rahmen der Initiative Tierwohl die Kriterien relativ frei wählbar sind.

Zudem ist die Brancheninitiative derzeit noch auf die Tierarten Schweine, Masthühner und Mastputen beschränkt und unterfinanziert, was Verärgerung bei teilnahmewilligen Landwirtinnen und Landwirten auslöst.

**2. Welche konkreten Schritte wurden bereits unternommen, um bei den Ketten für zusätzliche Mittel für die Initiative zu werben?**

Minister Meyer setzt sich in Gesprächen mit dem Handel und öffentlich für eine Aufstockung ein. Ministerpräsident Weil und Minister Meyer beabsichtigen zudem, mit Vertretern von Unternehmen des Lebensmittelhandels und der Systemgastronomie ein Gespräch zu führen. Hierfür wurde mit den erforderlichen Vorarbeiten begonnen. Die Landesregierung ist dazu auch mit der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. im Gespräch.

**3. Welche konkreten Schritte sind geplant, um die Ankündigung des Ministerpräsidenten umzusetzen und bei den Ketten mehr Geld für die Initiative einzuwerben?**

Die weiteren konkreten Schritte hängen von Verlauf und Ergebnissen des Gesprächs ab.

**17. Wird die Öffentlichkeit von der Polizei über Wolfsbegegnungen informiert?**

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann und Lutz Winkelmann (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Böhme-Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 25. Juni 2015 unter der Überschrift „Wölfe sind verdammt clever“ über folgenden Vorfall: „Ein zwölfjähriger Junge und sein sechsjähriger Freund waren mit den Fahrrädern im Schulwald unterwegs. Dabei wurden sie über einen knappen Kilometer von einem Wolf verfolgt. Anfänglich war das Tier noch 200 Meter entfernt, in der nahen Wohnsiedlung waren es dann nur noch drei Meter.“ Dem Vernehmen nach haben die Eltern der Kinder nach dem Vorfall die Polizei alarmiert.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Sicherheit des Menschen steht beim Umgang mit dem Wolf an erster Stelle. Alle Begegnungen zwischen Wölfen und Menschen, sofern sie bei Polizei, Landesjägerschaft, Naturschutzbehörden oder den Wolfsberatern gemeldet worden sind, werden durch Experten untersucht und bewertet.

Sollte bei der Bewertung eine besondere Gefährdungssituation festgestellt werden, werden geeignete Maßnahmen ergriffen und im Bedarfsfall auch die Öffentlichkeit informiert. Der beschriebene Vorfall wurde entsprechend auch intensiv untersucht und bewertet. Die Bewertung hat ergeben, dass die veranlassten und geplanten Maßnahmen in der Region ausreichen und aufgrund dieses Vorfalls keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich waren.

**1. Welche Handlungsanweisungen gelten für den Fall von Wolfsbegegnungen, die der Polizei bekannt werden, zur Warnung und Information der Öffentlichkeit?**

Die Information der Öffentlichkeit bei der Sichtung von Wölfen erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bzw. den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie durch die Landesjägerschaft Niedersachsen, welche durch einen Kooperationsvertrag mit dem Wolfsmonitoring beauftragt ist. Polizeilich bekannt gewordene Informationen zur Sichtung von Wölfen werden entsprechend weitergeleitet.

Werden im Zusammenhang mit der Sichtung von Wölfen polizeiliche Maßnahmen getroffen, welche über eine Kontaktaufnahme mit der meldenden Person hinausgehen, sind diese im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport über die Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten zu melden; in diesem Zusammenhang sind auch die zuständigen Fachbehörden zu unterrichten. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in diesen Fällen durch die jeweils zuständige Polizeiinspektion (in Hannover auf Ebene der Polizeidirektion). Der Umstand, dass im vorliegenden Fall keine Meldung über ein wichtiges Ereignis im Sinne des Erlasses erfolgte, wird in der zuständigen Polizeiinspektion mit den Beteiligten angemessen nachbereitet. Der in Rede stehende Sachverhalt ereignete sich im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Lüneburg. Diese hat ihre nachgeordneten Dienststellen mit einer entsprechenden Verfügung angewiesen, nach dem dargestellten Muster zu verfahren. Außerhalb der Regeldienstzeit der originär zuständigen Behörde werden durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle alle Maßnahmen getroffen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Im Einzelfall kann im Rahmen dieser Gefahrenabwehr auch eine Information der Öffentlichkeit erforderlich sein. In dem vorliegenden Sachverhalt konnten im Rahmen einer zeitnahen polizeilichen Nachsuche keine anlassbezogenen Feststellungen mehr getroffen werden. Eine Information oder Warnung der Öffentlichkeit war vor diesem Hintergrund entbehrlich. Das grundsätzliche Vorhandensein von Wölfen im dortigen Bereich ist der ansässigen Bevölkerung durchaus bewusst.

**2. Inwiefern erscheint es aus Sicht der Landesregierung geboten, die Öffentlichkeit nach derartigen Vorfällen umgehend zu informieren?**

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bzw. der NLWKN und die Landesjägerschaft Niedersachsen informieren regelmäßig über Wolfsnachweise und Sichtungen. In erster Linie wird dabei über bestätigte Nachweise in Gebieten informiert, in denen der Wolf erstmalig nachgewiesen wurde. Aufgrund der Vielzahl der Meldungen wird nicht über jede Sichtung von Wölfen aktiv informiert. Dass es in der Region Munster zu Begegnungen mit Wölfen kommen kann und kommt, ist der Öffentlichkeit bekannt.

**3. Inwiefern erscheint es der Landesregierung geboten, nach einem Vorfall wie dem oben genannten die umliegenden Schulen und Kindergärten durch die Polizei informieren zu lassen?**

Die Bewertung des Vorfalls durch Experten hat keine weiter gehende Notwendigkeit für Maßnahmen ergeben. Durch die gegenseitige Unterrichtungspflicht (vgl. § 1 Abs. 2) Nds. SOG) wird gewährleistet, dass anlassbezogenen Informationen ausgetauscht und erforderliche Warnungen durch die Verwaltungsbehörden und Polizeidienststellen ausgesprochen werden können.

**18. Wie unterstützt die Landesregierung die lokalen Netzwerke der Flüchtlingshilfe?**

Abgeordnete Editha Lorberg, Ansgar Focke, Angelika Jahns und Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In immer mehr Gemeinden entstehen Netzwerke aus Ehrenamtlichen, die Flüchtlingen vor Ort helfen und das Ankommen in Niedersachsen erleichtern wollen. Die CDU-Fraktion hatte bei den Beratungen für den Landeshaushalt 2015 Geld für die Unterstützung solcher Netzwerke durch das Land Niedersachsen vorgesehen. Die Landtagsmehrheit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen lehnte dies ab. Der Vorschlag wurde nicht in das Haushaltsgesetz aufgenommen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Grundsätzlich wird Ehrenamtsarbeit zur Unterstützung der in Niedersachsen ankommenden Menschen auf kommunaler Ebene geleistet. Dies unterstützt und ergänzt die Arbeit der Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben in erheblichem Maße. Die Landesförderung bezieht sich z. B. auf die Qualifizierungsmaßnahme für im Ehrenamt tätige Integrationslotsinnen und Integrationslotsen, die über eine Richtlinie gefördert wird. Die Begleitung der qualifizierten Ehrenamtlichen wird von den Kommunen unterstützt. Das ehrenamtliche Engagement wird wahrgenommen und gewürdigt.

**1. Welche lokalen Netzwerke bzw. Gruppen, die Flüchtlingen vielfältige Hilfestellungen geben und Betreuungsleistungen erbringen, gibt es in Niedersachsen?**

Ehrenamtliche Integrationslotsinnen und Integrationslotsen werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte einschließlich der Stadt Göttingen und der Region Hannover betreut. Darüber hinaus findet eine Vielzahl an Betreuungsangeboten durch Kirchengemeinden, Bildungsträger, Wohlfahrtsverbände, Mehrgenerationenhäuser, Sportvereine etc. statt. In Niedersachsen sind darüber hinaus drei Vereine bekannt, die sich aus dem Kreis der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen gebildet haben. Sie sind gemeinnützig, werden in der Regel kommunal gefördert und koordinieren ihre ehrenamtliche Arbeit selbstständig. Die Vereine nutzen auch den Freiwilligenserver Niedersachsen und sind zum Teil Mitglied der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN).

Die KMN ist ein landesweit agierendes Netzwerk, in dem sich alle lokal und regional handelnden Akteure aus dem Bereich Migration und Teilhabe zusammengeschlossen haben. Es gliedert sich in zehn Regionalverbände, die ihre jeweiligen Handlungsschwerpunkte an den lokalen und regionalen Erfordernissen ausrichten. Die Unterstützung der hauptamtlichen Akteure, insbesondere der Migrationsberatungsstellen, bei der Beratung und Begleitung von Flüchtlingen steht dabei im Vordergrund. Aber auch die Beratung und Unterstützung Ehrenamtlicher gehört zu den Aufgaben der KMN.

Daneben haben sich auf kommunaler Ebene vielfältige Initiativen, zumeist ehrenamtlich, gebildet, die sich in unterschiedlicher Art und Weise für die Belange von Flüchtlingen einsetzen und sie in ihrem Lebensalltag unterstützen. In einigen Kommunen gibt es auch „örtliche Ansprechpartner“, an die sich interessierte Bürgerinnen und Bürger wenden können, um erste Informationen zur Gestaltung ihres ehrenamtlichen Engagements zu erhalten.

**2. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bislang ergriffen, um diese Netzwerke bzw. Gruppen zu unterstützen, bzw. welche Maßnahmen plant die Landesregierung ab wann zur Unterstützung dieser Netzwerke oder Gruppen?**

Die Landesregierung fördert Netzwerke und Gruppen mittelbar über die Einrichtung von Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe. Zu deren Aufgaben gehört auch die „Förderung und Koordination des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere Zusammenarbeit mit und Einsatz von Integ-

rationslotsen“. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung analysieren sie die Situation vor Ort, identifizieren den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf und entwickeln Strategien zur Umsetzung von entsprechenden zielführenden Maßnahmen.

Am 20.04.2015 und am 18.05.2015 hat eine Arbeitsgruppe „Bürgerschaftliches Engagement in der Flüchtlingsarbeit“ im MS getagt. Zwischenzeitlich hatten die vier Unterarbeitsgruppen „Öffentlichkeitsarbeit, Materialien, Informationspolitik“, „Fortbildung“, „Ansprechpartner, Vernetzung, Kooperation“ sowie „Kulturelle Teilhabe, Selbsthilfe und Jugendarbeit“ Arbeitsberichte erstellt, die in der abschließenden Sitzung der AG positiv bewertet wurden.

Ziel der Landesregierung ist es, Menschen, die sich freiwillig in der Arbeit für und mit Flüchtlingen engagieren wollen, direkt auf Aktions-, Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen. Dafür ist aktuell der FreiwilligenServer des Landes Niedersachsen um das Thema „Engagement für Flüchtlinge und mit Flüchtlingen“ erweitert worden. Im FreiwilligenServer sind über 1 600 Datensätze zu den kommunalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für das Ehrenamt aufgeführt. Zum Themenfeld Fortbildung gibt es Hinweise auf vorhandene Angebote der Freiwilligenakademie Niedersachsen (fan). Viele Träger bieten Fortbildungen an. 60 Erwachsenenbildungsinstitutionen sind Mitglieder der fan. Es gibt bereits über 100 000 Weiterbildungsmöglichkeiten alleine in Niedersachsen.

Der Landesjugendring hat eine AG mit Mitgliedern der Jugendverbände zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung der Angebote eingerichtet. Jugendarbeitsgerechte Informationen für Aktive sind in Vorbereitung. Im Rahmen des Projektes neXTkultur werden besondere Aspekte der Kultursensibilität bei der Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen berücksichtigt. Darüber hinaus finden in zahlreichen soziokulturellen Zentren Veranstaltungen zur gesellschaftlichen Situation in den Herkunftsländern sowie zu den Herausforderungen in den Kommunen und zur gegenwärtigen politischen Debatte um die Einwanderungs- und Asylpolitik statt. Daneben gibt es Sprachkurse (oft von Unterstützervereinen bürgerschaftlich organisiert) und Gesprächskreise, die einen niedrigschwelligen Einstieg in das örtliche Gemeinwesen bieten. In einigen Einrichtungen gibt es Kurse, Workshops oder Projekte, die sich mit unterschiedlichen Ausdrucksformen (Bildende Kunst, Schreibwerkstätten, Theaterpädagogik, Musik) gezielt an Flüchtlinge richten. In anderen wird versucht, diesen die Teilnahme an bestehenden Gruppenangeboten zu ermöglichen. Gleichzeitig stellen einige Kulturzentren stark vergünstigte Karten oder kostenfreie Restkarten zum Besuch von Kulturveranstaltungen zur Verfügung.

### **3. Unterstützt die Landesregierung lokale Netzwerke bzw. Gruppen der Flüchtlingshilfe finanziell bei ihrer Arbeit?**

Die Landesregierung unterstützt die lokalen Netzwerke durch die vom Land finanzierte Qualifizierung der Ehrenamtlichen. Der Einsatz der Ehrenamtlichen wird durch die Freiwilligenagenturen und durch das Kooperative Migrationsnetzwerk Niedersachsen nach Abstimmung mit den Kommunen gesteuert.

### **19. Was passiert mit den Ergebnissen der „Landesprojektgruppen“ in der Polizei?**

Abgeordnete Thomas Adasch und Angelika Jahns (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Zum Juli-Plenum 2014 (Drs. 17/1825) und zum Oktober-Plenum 2014 (Drs. 17/2240) fragten die Fragesteller bereits nach der Umsetzung der Arbeitsergebnisse der Landesprojektgruppen „Personalstärken in den regionalen Polizeidirektionen“, „Stabsstärken in den regionalen Polizeidirektionen“ sowie „Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinien für die Polizei des Landes Niedersachsen“.

Ausweislich der Antwort des Ministers für Inneres und Sport auf die Mündliche Anfrage „Gibt es einen Entscheidungstau im Innenministerium“ im Juli-Plenum 2014 haben alle Arbeitsgruppen ihre Abschlussberichte im Frühjahr 2014 vorgelegt.

Sowohl den meisten Beamtinnen und Beamten der niedersächsischen Polizei als auch der Öffentlichkeit sind bislang die Ergebnisse der Landesprojektgruppe „Planstellenverteilung“ und „Stabsstärken“ unbekannt, weil diese nicht offengelegt wurden. Auch sollen diese Ergebnisse noch nicht umgesetzt worden sein.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Bereits in ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage „Gibt es den Entscheidungstau im Innenministerium immer noch?“ (Drs. 17/2240, Nr. 20) hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sich die Polizei Niedersachsen in einem Modernisierungsprozess auf Grundlage der Strategie 2020 befindet. Diese Strategie verfolgt das Ziel, die Polizei Niedersachsen unter Berücksichtigung ihrer regionalen Gegebenheiten für die Herausforderungen der Zukunft aufzustellen - und zwar in den Bereichen Sicherheit, Arbeitswelt, Technologie und Finanzen.

Die Polizei will nach innen und außen noch kooperativer werden - mit einer Kultur der Beteiligung und des offenen Diskurses, in der Kommunikation, Transparenz und Zusammenarbeit im Mittelpunkt stehen. Deshalb sind u. a. immanente Bestandteile der Strategie 2020 die Aspekte Beteiligung und Transparenz.

Die neue Strategie wurde im Gegensatz zu früher nicht von oben verordnet, sondern entstand in einem breit angelegten Diskussionsprozess. In einem Gegenstromverfahren wurden die Positionen der strategischen Führungsebene und die der operativen Polizeiführung einbezogen.

Vor dem Hintergrund der Beteiligungs- und Transparenzziele der Strategie 2020 war es Absicht und Anliegen der Landesregierung, die mit den Vorschlägen der Landesprojektgruppen vorgelegten Ergebnisse im Rahmen eines sorgfältigen Entscheidungsprozess und auf der Grundlage partizipativer Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse in ein weitgehend konsentiertes Ergebnis zu überführen.

Der von der Landesregierung angestrebte Konsens, insbesondere der betroffenen und beteiligten Flächenpolizeibehörden, konnte mit Blick auf die Stabsstärken im Wesentlichen bereits im Rahmen der Arbeit der genannten Landesprojektgruppe erzielt werden. Da die festzulegenden Stabsstärken jedoch als sogenannte Funktionssockel in der jährlichen Planstellenverteilung Berücksichtigung finden, auch insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung auf o. g. Mündliche Anfrage verwiesen, war vor einer abschließenden Entscheidung jedoch noch eine Synchronisierung und einvernehmliche Abstimmung mit den Ergebnissen der Landesprojektgruppe „Personalstärken in den regionalen Polizeidirektionen“ herbeizuführen.

Das Ergebnis der Landesprojektgruppe „Personalstärken in den regionalen Polizeidirektionen“ bestand aus zwei unterschiedlichen, nicht miteinander zu vereinbarenden Vorschlägen. Der Konsens- und Entscheidungsfindungsprozess war somit auf die Ebene des Landespolizeipräsidenten verlagert und musste mit den betroffenen Polizeipräsidenten gestaltet werden.

Nach Kenntnis der Landesregierung war es auch vergleichbaren Arbeitsgruppen in den Jahren 2004 und 2008 nicht möglich, konsensfähige Empfehlungen und entscheidungsreife Vorschläge vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund und basierend auf den o. g., aus der Strategie 2020 folgenden Grundsätzen zur Beteiligung und Transparenz hat die Landesregierung den Entscheidungsprozess mit den betroffenen Behördenleitungen partizipativ gestaltet und einen Konsens herbeigeführt.

Die Planstellenverteilung zum 01.10.2015 wurde mit Erlass des MI vom 11.06.2015 umgesetzt. Das Ergebnis der Landesprojektgruppe Stabsstärken ist darin enthalten.

**1. Warum wurden die Ergebnisse der Landesprojektgruppen „Planstellenverteilung“ und „Stabsstärken“ bisher nicht offengelegt?**

Polizeihauptpersonalrat, Gleichstellungsbeauftragte und Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen waren in die jeweilige Projektarbeit eingebunden, ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter der jeweils betroffenen Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen. Darüber hinaus wurde die beabsichtigte Entscheidung zur Planstellenverteilung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Polizeihauptpersonalrat in einem persönlichen Gespräch erörtert. Zu dem der Projektarbeit nachfolgenden partizipativen Entscheidungsprozess wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

**2. Warum wurden die Ergebnisse der Landesprojektgruppen „Planstellenverteilung“ und „Stabsstärken“ bisher nicht umgesetzt?**

Die Planstellenverteilung zum 01.10.2015 wurde mit Erlass des MI vom 11.06.2015 umgesetzt. Das Ergebnis der Landesprojektgruppe Stabsstärken ist darin enthalten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**3. Nach welchem Schlüssel wird die Planstellenverteilung zum 1. Oktober 2015 erfolgen?**

Nach Abzug der Planstellenkontingente für das Landeskriminalamt Niedersachsen, der Polizeiakademie Niedersachsen und der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen sowie nach Abzug der behördenbezogenen Planstellensockel für bestimmte Leitungs-/Funktionsaufgaben sowie für besondere Aufgaben und fachlich-organisatorische Schwerpunktsetzungen, erhalten die sechs regionalen Polizeidirektionen über die belastungsorientierte Verteilung zum 01.10.2015 die nachfolgenden Prozentanteile an der verbleibenden Verteilmenge:

PD BS	PD GÖ	PD H	PD LG	PD OL	PD OS
15,65 %	15,22 %	19,12 %	14,43 %	19,98 %	15,61 %

**20. Wie entwickeln sich die Abschiebungsquoten in Niedersachsen?**

Abgeordnete Ansgar Focke, Editha Lorberg und Angelika Jahns (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 11. Juni 2015 berichtete der NDR auf seiner Homepage unter dem Titel „Flüchtlingspolitik: Weil kritisiert Regierung“ über die Position von Ministerpräsident Weil zur Abschiebepolitik der Landesregierung: „Von einem zu laschen Vorgehen könne seiner Meinung nach nicht die Rede sein. Niedersachsen habe seit Jahren eine stabile Abschiebungsquote. ‚Da wir es heute mit sehr viel größeren Zahlen zu tun haben, werden auch sehr viel mehr Menschen abgeschoben‘, betonte der SPD-Politiker. Man müsse allerdings bedenken, dass viele Menschen trotz Abschiebungsbeschluss nicht ausgewiesen werden könnten. Zum Beispiel, wenn man nicht wisse, wohin man die Betroffenen abschieben solle, weil deren Identität völlig unklar sei oder weil es in deren Heimat Abschiebungshindernisse gebe.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die humanitäre Flüchtlingspolitik der niedersächsischen Landesregierung hat auch qualitative Auswirkungen auf den Rückführungsvollzug. Rückführungen sind im Rahmen des geltenden Rechts so zu organisieren, dass für die betroffenen Personen die mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht verbundenen psychischen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

Hierzu zählt auch die Entscheidung, der Förderung der freiwilligen Ausreise grundsätzlich Vorrang zu geben. Dessen ungeachtet bleibt als ultima ratio die zwangsweise Durchführung der Rückführung, die im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten konsequent durchzuführen ist.

**1. Wie hoch ist die Quote der Abschiebungen gemessen an der Zahl der Ausländer ohne Aufenthaltsberechtigung (kein Aufenthaltstitel oder Duldung) in Niedersachsen in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 sowie im ersten Halbjahr 2015 gewesen?**

Voraussetzung für die Durchführung einer Abschiebung ist, dass die betroffene Person über keinen Aufenthaltstitel verfügt und dass deren Ausreisepflicht auch vollziehbar ist. Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregisters (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten des AZR und übermittelt monatlich Auswertungen an die Länder. Derzeit (Stand: 31.05.2015) halten sich in Niedersachsen 17 175 Personen auf, die ausreisepflichtig sind; davon ist allerdings bei 13 578 Personen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt (Duldung). Bei den verbleibenden 3 597 Personen ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die Ausreisepflicht noch nicht vollziehbar ist, sodass diese Zahl nicht zur Ermittlung einer Quote herangezogen werden kann.

Eine belastbare Datengrundlage bietet die Anzahl der angemeldeten und tatsächlich erfolgten Abschiebungen, die in Niedersachsen durch das Landeskriminalamt erfasst wird. Hiernach ergeben sich folgende Zahlen:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015 bis 30.06.	Summe
Abschiebungs-Ersuchen gesamt	1.661	1.556	1.501	1.862	2.929	1.715	13.672
abgeschoben:	532 (32,03%)	589 (37,85%)	563 (37,51%)	649 (34,85%)	855 (29,19%)	454 (26,47%)	4.863 (35,57%)
nicht abgeschoben:	1.129 (67,97%)	967 (62,15%)	938 (62,49%)	1.213 (65,15%)	2.074 (70,81%)	1.261 (73,53%)	8.811 (64,45%)
Anteil Überstellung in Drittstaaten:	131 (7,89%)	122 (7,84%)	120 (7,99%)	301 (20,05%)	555 (18,95%)	156 (9,10%)	1.619 (11,84%)

**2. Wie viele Abschiebungen begannen jeweils in den ersten sechs Monaten des Jahres 2015 in Niedersachsen zwischen 22:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens (Nachtabschiebung)?**

Abschiebungen sind in Niedersachsen auf der Grundlage des Runderlasses des MI vom 23.09.2014 - Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und Beantragung von Abschiebungshaft; Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben - grundsätzlich so zu terminieren, dass ein Abholungstermin zur Nachtzeit - soweit möglich - vermieden wird. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (Winterzeit) dauert die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommerzeit) dauert die Nachtzeit von 22.00 bis 4.00 Uhr morgens an. Kann eine Abholung zur Nachtzeit nicht vermieden werden, so sind die Betroffenen grundsätzlich auf den frühen Termin besonders hinzuweisen.

Im Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2015 wurde vor dem Hintergrund von 1 715 Abschiebungersuchen bei insgesamt 145 Personen die Rückführung im Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr begonnen (davon 88 Dublin-Überstellungen). Dabei ist zu beachten, dass im Zeitraum April bis Juni bei 35 Personen die Abholung zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr stattfand. Somit wurde bei 110 Personen die zwangsweise Rückführung zur Nachtzeit im Sinne des Rückführungserlasses begonnen.

**3. In wie vielen Fällen ist gegenwärtig in Niedersachsen eine Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern wegen Abschiebungshindernissen wie z. B. unbekannter Identität oder Abschiebungshindernissen in der Heimat nicht möglich?**

Eine Abschiebung einer Ausländerin oder eines Ausländers ist nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Sie kann beispielsweise auch ausgesetzt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Die Eltern und Geschwister von minderjährigen Kindern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG sind, werden ebenfalls geduldet.

Am 31.05.2015 hielten sich insgesamt 13 578 Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung in Niedersachsen auf.

Wie eingangs erwähnt, wird der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers im AZR des BAMF gespeichert. Allerdings lassen sich die Duldungsgründe nur bezogen auf die jeweiligen Herkunftsländer abrufen, eine Gesamtstatistik wird nicht zur Verfügung gestellt. Exemplarisch sind aus der nachfolgenden Tabelle die Duldungsgründe der Ausländerinnen und Ausländer aus den zehn Ländern mit den höchsten Zugangszahlen im Januar 2015 dargestellt:

<b>Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)</b>	<b>Ko-sovo</b>	<b>Syrien (arabische Republik)</b>	<b>Al-banien</b>	<b>Ser-bien</b>	<b>Irak</b>	<b>Afgha-nistan</b>	<b>Maze-donien</b>	<b>Erit-rea</b>	<b>Nige-ria</b>	<b>Bosnien und Her-zegowi-na</b>
Duldung nach § 60a Abs 1 AufenthG	296	15	22	386	81	48	94	6	30	71
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	828	297	317	1.737	256	219	440	39	61	238
Duldung nach § 60a Abs 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. nach Nr. 1)	34	0	13	50	6	5	18	0	0	12
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)	33	6	5	45	13	6	3	0	3	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	216	29	19	330	118	113	57	14	42	44
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	2	0	0	2	3	5	0	0	1	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	65	18	22	125	23	6	72	1	4	22
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	3	0	0	10	0	0	0	0	0	0
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	5	5	2	18	10	7	3	0	10	29
<b>Gesamt</b>	<b>1.482</b>	<b>370</b>	<b>400</b>	<b>2.703</b>	<b>510</b>	<b>409</b>	<b>687</b>	<b>60</b>	<b>151</b>	<b>423</b>

**21. Sind die Informationen der Bürgermeister und Landräte zur Inanspruchnahme der Härtefallkommission zutreffend?**

Abgeordnete Ansgar Focke, Editha Lorberg, Bernd-Carsten Hiebing und Angelika Jahns (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 11. Juni 2015 berichtete der NDR auf seiner Homepage unter dem Titel „Flüchtlingspolitik: Weil kritisiert Regierung“ über die Position von Ministerpräsident Weil zur Abschiebepaxis der Landesregierung:

„Von einem zu laschen Vorgehen könne seiner Meinung nach nicht die Rede sein. Niedersachsen habe seit Jahren eine stabile Abschiebungsquote. ‚Da wir es heute mit sehr viel größeren Zahlen zu tun haben, werden auch sehr viel mehr Menschen abgeschoben‘, betonte der SPD-Politiker. Man müsse allerdings bedenken, dass viele Menschen trotz Abschiebungsbeschluss nicht ausgewiesen werden könnten. Zum Beispiel, wenn man nicht wisse, wohin man die Betroffenen abschieben solle, weil deren Identität völlig unklar sei oder weil es in deren Heimat Abschiebungshindernisse gebe.“

Den Fragestellern wird in Gesprächen in ihren Wahlkreisen von Bürgermeistern und Landräten vermehrt von Fällen berichtet, in denen abgelehnte Asylbewerber auch aus sicheren Herkunftsstaaten die Härtefallkommission des Innenministeriums anrufen, um ihre Abschiebung zu verzögern.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung hat das Härtefallverfahren in Niedersachsen im September 2013 neu geregelt. Der Entscheidungsspielraum der Härtefallkommission wurde nach neuen Grundsätzen gestaltet und den vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen wurde der Zugang zum Härtefallverfahren erleichtert, um dem humanitären Grundgedanken dieses Verfahrens umfänglich Rechnung zu tragen. Unabhängig vom Herkunftsstaat wenden sich viele abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber an die Kommission in der Hoffnung, dass ihre persönliche Situation und ihre Integrationsbemühungen als humanitärer Härtefall bewertet werden.

Eine hohe Zahl der Eingaben kann jedoch nicht zur Beratung angenommen werden, weil eine substantielle Begründung für einen humanitären Härtefall fehlt. In diesen Fällen ist das Verfahren regelmäßig innerhalb von vier Wochen abgeschlossen. Aktuell liegt die Ablehnungsquote über 60 %. Dabei sind oft Menschen betroffen, die sich erst seit sehr kurzer Zeit in Deutschland aufhalten. Über die Nichtannahme ihrer Eingabe werden die Betroffenen von der Geschäftsstelle der Härtefallkommission schriftlich informiert.

Eine Abschiebung ist nicht automatisch die Folge, wenn ein Härtefallverfahren negativ verläuft. Es gibt auch Betroffene, die sich danach für eine freiwillige Ausreise entscheiden. Die Entscheidung über eine mögliche Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Menschen trifft die zuständige Ausländerbehörde auf kommunaler Ebene. Dabei werden zunächst inlandsbezogene Abschiebungshindernisse - wie beispielsweise gesundheitliche Beeinträchtigungen, fehlende Reisedokumente oder ungeklärte Identität - geprüft. Im Ergebnis sind dadurch oft aufenthaltsbeendende Maßnahmen zurückzustellen.

**1. Wie viele Anträge sind bei der Härtefallkommission des Landes gegenwärtig aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29 a Asylverfahrensgesetz und dem Kosovo und Albanien anhängig?**

Aktuell sind insgesamt 574 Eingaben anhängig.

Davon:

Land	Anzahl
Serbien	81
Kosovo	69
Albanien	17
Bosnien und Herzegowina	16
Mazedonien	16
Ghana	6
Polen	1

(Stand: 10.07.2015)

**2. In wie vielen Fällen wurden Personen, die seit Januar 2014 einen Antrag bei der Härtefallkommission gestellt hatten, abgeschoben?**

Die im Anschluss an eine abgeschlossene Härtefalleingabe vorgenommenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen werden weder in der internen Statistik der Geschäftsstelle der Härtefallkommission noch im Fachreferat des MI erfasst. Es besteht auch keine Berichtspflicht der Ausländerbehörden im Nachgang des - negativen - Abschlusses eines Härtefallverfahrens. Daher war es erforderlich, die Angaben bei den 53 kommunalen Ausländerbehörden und der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zu erheben. Danach wurden in 52 Fällen Abschiebungen von insgesamt 133 Personen vorgenommen, nachdem eine ab dem Januar 2014 eingegangene Härtefalleingabe für die Betroffenen erfolglos abgeschlossen worden war.

**3. Wie lang ist die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Fällen durch die Härtefallkommission von Eingang eines Antrages bis zur Entscheidung durch die Kommission?**

In der Geschäftsstelle der Härtefallkommission wird keine Statistik über die durchschnittliche Verfahrensdauer von Eingaben geführt. Die Zahlen wurden anhand der vorhandenen Aufzeichnungen manuell ermittelt. Die Verfahrensdauer ist - je nach Einzelfall - sehr unterschiedlich. Die Werte in der Tabelle sind lediglich rechnerischer Durchschnitt. Seit die Kommission im September 2013 ihre Arbeit aufgenommen hat, sind vorrangig die sogenannten Altfälle aus der Zeit von 2010 bis 2012 abgearbeitet wurden. Dadurch konnte die Verfahrensdauer kontinuierlich reduziert werden.

Abgeschlossene Härtefallverfahren (Eingang ab 01.09.2013 und Abschluss bis 10.07.2015)	Davon nicht zur Beratung angenommen:	Davon durch die Härtefallkommission beraten und entschieden:
<b>1 001</b>	<b>891</b>	<b>110</b>
Durchschnittliche Verfahrensdauer in Arbeitstagen	<b>31,2</b>	<b>298,2</b>

(Stand: 10.07.2015)

**22. Stoppt der „rechtlich fragwürdige“ Windenergieerlass den Ausbau der Windkraft?**

Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Pressemitteilung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom 24. Juni 2015 wird die bisherige Kritik seitens der Landkreisversammlung am Windenergieerlass auch nach der Anhörung durch das Energieministeriums aufrechterhalten.

Unter der Überschrift „Kommunale Spitzenverbände: Windenergieerlass schafft keine Rechtssicherheit“ ist zu lesen, dass der Erlass in Teilen rechtlich fragwürdig sei und deshalb ein Investitionshemmnis sein könne. Dass Niedersachsen heute einen Spitzenplatz in der Nutzung der Windenergie einnehme, habe auch maßgeblich mit der bisherigen kommunalen Genehmigungspraxis zu tun. Ergänzt wird durch den NLT, dass dieses auch durch die „seit Jahren vom NLT herausgegebenen Arbeitshilfen zur Windenergie“ ermöglicht würde.

Damit bekräftigt der NLT die bereits im Landräteseminar der Landkreisversammlung am 5./6. Februar 2015 gegenüber Minister Wenzel sowie in der Anhörung im Unterausschuss am 2. März 2015 zum Antrag „Eigentum schützen - Anwohnerinteressen berücksichtigen - Sorgen der Bürger beim Ausbau der Windenergie an Land ernst nehmen“ (Drs. 17/1973) geäußerte Kritik am Windenergieerlass.

**1. Wie bewertet die Landesregierung die erneute Kritik des NLT, der Erlass sei in Teilen rechtlich fragwürdig und könne deshalb ein Investitionshemmnis bilden, die in der genannten Pressemitteilung vom 24. Juni 2015 geäußert wird?**

Die Landesregierung teilt die Kritik nicht, wird aber alle vorgebrachten Argumente bei der Auswertung der Verbändeanhörung sehr sorgfältig prüfen.

**2. Welche Auswirkungen wird der als „rechtlich fragwürdig“ bewertete Windenergieerlass auf den weiteren Ausbau der Windenergie in Niedersachsen haben?**

Der Windenergieerlass und der dazugehörige Leitfadensartenschutz zielen auf einen möglichst sozial- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie in einem transparenten und zielgerichteten Prozess. Erlass und Leitfaden sollen eine rechtssichere Planung und Genehmigung unterstützen, Planungs- und Genehmigungsverfahren strukturieren und vereinfachen helfen und damit in der Konsequenz den Ausbau beschleunigen.

**3. Wird die Landesregierung die wiederholte Kritik der niedersächsischen Landkreise in die weitere Arbeit am Windenergieerlass einfließen lassen bzw. die Arbeit am Windenergieerlass komplett einstellen?**

Alle Stellungnahmen zum Windenergieerlass werden im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse der Verbändeanhörung sorgfältig geprüft, abschließend bewertet und gegebenenfalls berücksichtigt. Das ist Sinn und Funktion des Anhörungsverfahrens nach § 31 der Geschäftsordnung der Landesregierung.

Für die Einstellung der Arbeit am Windenergieerlass sieht die Landesregierung keinen Anlass.

**23. Kann Niedersachsen noch in der laufenden Legislaturperiode mit der versprochenen wirtschaftsbezogenen Standortkampagne rechnen?**

Abgeordnete Horst Kortlang, Gabriela König, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 19. September 2013 wurde das Standortmarketing durch eine Presseinformation des MW ([http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=5459&article\\_id=118175&psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5459&article_id=118175&psmand=18)) zur „Chefsache“ von Minister Lies erklärt. Ein Jahr später wurde in der Drucksache 17/2800 erstmalig die Frage aufgeworfen, wann das versprochene Konzept zum Standortmarketing mit der „neuen Akzentuierung“ kommt. Damals antwortete die Landesregierung in den Vorbemerkungen,

dass vorhandene Stärken benannt werden müssten und das Profil herausgearbeitet und kommuniziert werden müsse. Auch die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/2980 vom Februar 2015 lässt weiter Fragen offen. Am 22. Juni 2015 ist zu vernehmen, dass das MW auf die Vorzüge Niedersachsens über Zeitungsanzeigen aufmerksam machen will ([https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Lies-wirbt-um-bayerische-Firmen-per-Anzeige,lies194.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Lies-wirbt-um-bayerische-Firmen-per-Anzeige,lies194.html)).

**1. Woran liegt es konkret, dass zur Halbzeit der Legislaturperiode in Verbindung mit dem Status „Chefsache“ noch keine wirtschaftsbezogene Standortmarketingkampagne vorliegt?**

In Niedersachsen findet Standortwerbung statt. Minister Olaf Lies hat bereits zum 01.01.2014 die Grundlagen gelegt, um eine Verzahnung der Arbeit in den industriepolitischen Fachreferaten mit den Bereichen der Außenwirtschaftsförderung und der Ansiedlung zu erreichen. Sowohl die Aufgabe des Standortmarketings als auch die Aufgaben Ansiedlung und Außenwirtschaft werden seit dem 01.01.2014 durch das Wirtschaftsministerium in einem neuen Referat 25 „Außenwirtschaft, Ansiedlung und Marketing“ wahrgenommen. In diesen drei Bereichen erfolgt eine fokussierte Akzentuierung auf die Vorteile des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen. Hierzu werden die vielfältigen Stärken des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen in den Mittelpunkt gestellt und damit ein positives Image des Wirtschaftsstandorts Niedersachsens vermittelt. Der von Minister Olaf Lies eingesetzte und unter seiner Leitung stehende Außenwirtschaftsrat zeigt die Bedeutung des Themas. Die Außenwirtschaftsförderung mit Informationsveranstaltung und Delegationsreisen, die Überarbeitung des Internetauftritts [www.nds.de](http://www.nds.de), die Aktualisierung des Messekonzepts sowie Einzelmaßnahmen in den Print- und Onlinemedien bilden die Elemente des Standortmarketings. Die Kampagne zum Wirtschaftsstandort Niedersachsen wird die Klammer um diese Aktivitäten bilden und Bestandteil der integralen Kommunikation zum Bundesland Niedersachsen sein.

**2. Wann ist mit dem Start der neuen Standortkampagne für den Standort Niedersachsen zu rechnen?**

Die Arbeiten zur Entwicklung einer wirtschaftsbezogenen Standortmarketingkampagne sind noch nicht abgeschlossen. Ein genauer Startzeitpunkt ist noch nicht festgelegt worden.

**3. Vor dem Hintergrund der personalisierten Anzeige von Minister Lies in der Süddeutschen Zeitung (Ausgabe vom 20. Juni 2015): Warum wertet die Landesregierung die Anzeige als Erfolg für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen, und woran macht sie dieses objektiv fest?**

Die Anzeige „Auch bayerische Unternehmen brauchen Strom!“ ist mit überwältigender Resonanz aufgenommen worden. In der Anzeige werden bayerische Unternehmen dazu eingeladen, sich in Niedersachsen - dem Land mit Energie - anzusiedeln. In der Anzeige werden vor dem Hintergrund der aktuell geführten Diskussion zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Verlauf der Stromtrassen die Vorzüge des Landes Niedersachsen hervorgehoben. Da Niedersachsen den Ausbau erneuerbarer Energien konsequent betreibt, u .a. auf Platz 1 bei der Windenergieleistung liegt und plant, weitere Offshorewindenergieparks in Betrieb zu nehmen, ist die Stromversorgung in Niedersachsen sicher. Dies ist ein erheblicher Standortvorteil bei der Ansiedlung neuer Unternehmen. Dass mit dieser Anzeige eine Debatte über die Energiewende angestoßen wurde, zeigt die überwältigende Resonanz in den Medien und in der öffentlichen Debatte.

Die Anzeige „Auch bayerische Unternehmen brauchen Strom!“ hat sich nach der Veröffentlichung in der *Süddeutschen Zeitung* wie ein Lauffeuer in den Online-Medien und sozialen Netzwerken verbreitet. Es folgten TV- und Hörfunkberichte sowie weitere Berichte in Print-Ausgaben der deutschen Tagespresse. Die Anzeige hat bundes- und landesweit für Aufsehen gesorgt und wurde in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Darüber hinaus wurde sie von z. B. der DIHK in Berlin sowie der Landesgruppe Bayern des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. für Seminare und Workshops zum Thema Bedeutung von Energie/Energiequellen für Unternehmensentscheidungen/Ver-

braucher angefragt. Die *Zeitschrift für kommunale Wirtschaft (ZfK)* aus München hat die Anzeige als „ZfK-Kampagne des Monats“ prämiert.

Insgesamt wurde die Anzeige in 47 Printmedien, TV- und Hörfunkbeiträgen sowie Online-Medien abgedruckt bzw. besprochen. Dabei wurde im Printbereich eine Gesamtauflage von 4,7 Millionen erreicht. Im Fernsehen (u. a. NDR, RTL, Sat1) wurde die Anzeige mehr als neun Sendeminuten thematisiert. Auf der Facebookseite von Minister Olaf Lies erreicht die Anzeige über 77 500 User. Der Werbewert der Anzeige ist als ein Vielfaches im Vergleich zum Anzeigenpreis einzuschätzen. Damit konnte flächendeckend und aussagekräftig für den niedersächsischen Wirtschaftsstandort geworben werden.

#### 24. Wie setzt sich die Landesregierung für die Initiative Tierwohl ein?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

##### Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 1. Januar 2015 ist die Initiative Tierwohl gestartet. Finanziert wird sie durch den teilnehmenden Einzelhandel, der für jedes verkaufte Kilo Fleisch- und Wurstware vier Cent in einen Fonds einzahlt. Landwirte melden sich über eine Koordinierungsstelle an. Die Tierwohlmaßnahmen werden über eine unabhängige Zertifizierungsstelle überprüft. Für die Umsetzung von Maßnahmen erhalten die Bauern ein Entgelt gemäß Kriterienkatalog. Zunächst haben sich 4 653 Landwirte auf eine Teilnahme beworben. Davon wurden allerdings weniger als die Hälfte ausgewählt, obwohl 83 % der Betriebe bereits in Vorleistung gegangen waren. Seitdem gibt es eine Plakatkampagne, in der noch nicht an der Initiative Tierwohl teilnehmende Einzelhändler und Gastronomen aufgefordert werden, dies künftig zu tun, damit alle bisher nicht berücksichtigten Landwirte auch für die Umsetzung von mehr Tierwohl belohnt werden. In diesem Zusammenhang wurde in der *Münsterländischen Tageszeitung* vom 23. Juni 2015 berichtet, Ministerpräsident Weil „könne den Frust derer verstehen, die investiert hätten, um die Teilnahmebedingungen zu erfüllen, bisher aber leer ausgingen.“ Darüber hinaus habe er angekündigt, „das Gespräch mit dem Handel zu führen.“

##### 1. Welchen Beitrag kann die Initiative Tierwohl nach Auffassung der Landesregierung zur Verbesserung des Tierwohls in Niedersachsen leisten?

Tiere dürfen in Zukunft nicht mehr den Haltungsbedingungen angepasst werden, sondern die Haltungsbedingungen müssen den Tieren angepasst werden.

Die Landesregierung begrüßt die Initiative Tierwohl in diesem Zusammenhang als einen Schritt in die richtige Richtung. Sie motiviert Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die Haltungsbedingungen der Tiere über das gesetzliche Mindestmaß hinaus zu optimieren, und honoriert diesen Einsatz finanziell.

Die Landesregierung ist erfreut, dass die Initiative auf so große Resonanz gestoßen ist, und bedauert, dass die Hälfte der Landwirte, die teilnehmen wollen, derzeit keine finanzielle Unterstützung für ihr Engagement erhält. Es ist wünschenswert, wenn der Fonds für die Brancheninitiative wirtschaftsseitig aufgestockt würde.

Die Landesregierung unterstützt Verbesserungen im Tierschutz u. a. mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als niedersächsisches Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL). Zielführend wäre, wenn auch der Bund entsprechende finanzielle Mittel Nutztierhalterinnen und -haltern zur Verfügung stellen würde.

- 2. Welche konkreten Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die vom Einzelhandel und der Gastronomie zur Verfügung gestellte Fördersumme der Initiative Tierwohl möglichst positiv zu beeinflussen?**

Ministerpräsident Weil und Minister Meyer beabsichtigen, zunächst mit Vertretern des Lebensmittelhandels und der Systemgastronomie ein Gespräch zu führen.

- 3. Wird sich der Ministerpräsident beim VW-Konzern dafür einsetzen, dass sich die konzerneigenen Gastronomiebetriebe, beispielsweise in der Autostadt Wolfsburg, ebenfalls an der Initiative Tierwohl beteiligen?**

Der im Volkswagen-Konzern für die Gastronomiebetriebe zuständige Organisationsbereich (Service Factory) wird zu dem Gespräch mit eingeladen.

## **25. Änderungen bei der Feststellung von Förderbedarfen**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Christian Grascha und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Aufgrund der Schulgesetznovelle läuft die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen aus und neue Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache können nicht gegründet werden. Das führt dazu, dass die Feststellung von Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen und Sprache - anders als eine Feststellung in den anderen Schwerpunkten - (je nach Ort) keinen Besuch einer Förderschule mehr ermöglicht. Bei Kindern mit mehreren Unterstützungsbedarfen kann durch eine Verschiebung in der Gewichtung der Förderbedarfe bei einzelnen Schülern beeinflusst werden, ob sie inklusiv beschult werden müssen oder eine Förderschule besuchen dürfen.

Darüber hinaus wird aus Schulen berichtet, dass künftig die Begutachtung von Schülern und die Feststellung von Förderbedarfen möglichst verhindert werden soll. Dabei wird darauf verwiesen, dass in einer inklusiven Schule alle Schüler inklusiv beschult würden. Die Entscheidung des Obergerichtes Lüneburg vom 7. August 2014, die den Eltern das Recht auf einen Förderschulbesuch für ihr Kind einräumt, solle zudem, so hört man aus Schulkreisen, von den Schulen gegenüber Eltern nicht erwähnt werden. Es werde befürchtet, dass auch andere Eltern erfolgreich das Recht auf den Besuch einer Förderschule für ihr Kind einklagen.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 (Nds. GVBl. S. 34), das der Landtag mit breiter Mehrheit beschlossen hat, ist der schulische Teil der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in niedersächsisches Schulrecht umgesetzt worden. Mit dem Gesetz wurde die schrittweise Umgestaltung aller öffentlichen und privaten Schulen in inklusive Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet werden, eingeleitet.

Das Verständnis der Inklusion im Bereich der schulischen Bildung ist gekennzeichnet vom gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wohnortnah an den allgemeinen Schulen.

Zum 01.08.2015 tritt in Niedersachsen das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.06.2015 in Kraft, mit dem das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allgemeiner Bildung weiter umgesetzt wird.

Im Förderschwerpunkt Sprache wird die angemessene Förderung durch die sonderpädagogische Grundversorgung an den Grundschulen sichergestellt. Diese systembezogene Stundenzuweisung

für präventive und unterstützende Maßnahmen in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung ist ein Baustein inklusiver Maßnahmen.

Darüber hinaus wird der neue § 183 c Abs. 6 NSchG es den Schulträgern ermöglichen, am 31.07.2015 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache sowie nach § 14 Abs. 6 NSchG auch am 31.07.2015 bestehende sogenannte Sprachförderklassen weiterzuführen. Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2014/2015 eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, wird die Schule nach § 183 c Abs. 5 NSchG, bis deren Schuljahrgang diese Schule verlässt, fortgeführt werden können.

Die Neuregelung führt somit - entgegen den Ausführungen in der Vorbemerkung der Abgeordneten - nicht dazu, dass die Feststellung von Förderbedarfen in den Schwerpunkten Lernen und Sprache einen Besuch einer Förderschule grundsätzlich nicht mehr ermöglicht.

Bereits mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 ist in einem ersten Schritt schulgesetzlich geregelt worden, dass Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Primarbereich aufsteigend ab dem Schuljahr 2013/2014 auslaufen.

Mit der aktuellen Änderung folgt der Gesetzgeber u. a. dem 1. Bericht des UN-Fachausschusses vom 17.04.2015 über das Staatenprüfungsverfahren Deutschlands zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Gibt es Anzeichen dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogische Unterstützung benötigt, führt die Schule das Verfahren nach der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23) durch. Wenn mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sind, ist der vorrangige Förderschwerpunkt zu bestimmen, wenn sich daraus ein zieldifferenter Unterricht für die Schülerin oder den Schüler ergibt. Dies gilt für die Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung.

Die erwähnte Verordnung hat zu einer Vereinfachung des Verfahrens und zu mehr Transparenz durch das verpflichtende Einrichten einer Förderkommission beigetragen. Das Verfahren wird seitens des Kultusministeriums zurzeit evaluiert.

Die sogenannte Inklusionsquote an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen liegt bei 52,5 % und zeigt damit eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Schuljahr 2013/2014 (44,9 %). Es zeigt sich, dass Eltern der inklusiven Beschulung vielfach positiv gegenüberstehen. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben ein Wahlrecht, ihnen obliegt die Entscheidung, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht. Sie werden durch die Schulen und die Niedersächsische Landesschulbehörde umfassend bei der Wahl der Schule beraten.

#### **1. Wie hat sich die Feststellung von Förderbedarfen in Niedersachsen vom Schuljahr 2011/2012 bis zum Schuljahr 2014/2015 im Hinblick auf die einzelnen Förderbedarfe jeweils entwickelt?**

Bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele zum „Zeitpunkt der gutachterlichen Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ (Drs. 17/3470 vom 13.05.2015), ob es nach Kenntnis der Landesregierung seit Inkrafttreten der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung aus dem Jahr 2013 Veränderungen in der Praxis der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gibt, wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich etwaiger Veränderungen in der Praxis der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs keine validen Erkenntnisse vorliegen. Es wurde ausgeführt, dass die Verordnung im Jahr 2014 erstmalig evaluiert wurde. Ziel dieser Evaluation war ausdrücklich die Optimierung von Verfahrensabläufen, sie diene der Landesregierung somit zur Steuerung der Inklusion. In der Antwort wurde deutlich gemacht, dass die ausgewerteten Daten keinen sicheren Vergleich in Bezug auf die Praxis der Feststellungsverfahren in früheren Jahren zulassen. Ferner wurde in der Antwort darauf hingewiesen, dass die Niedersächsische Landesschulbehörde ab 2015 für die Feststellungsverfahren eine abgestimmte Datenbank einsetzen wird, die eine landesweit einheitliche Datenbasis bilden wird.

Die in der Antwort erwähnte Datenbank wurde zwischenzeitlich eingerichtet. Mit ihrer Hilfe werden nach Ablauf eines für eine vergleichende Betrachtung notwendigen Erfassungszeitraumes Daten zur Verfügung stehen. Für eine sichere Bewertung der Entwicklung der Feststellungsverfahren wird die Betrachtung eines längeren Zeitraums erforderlich sein.

In der Vergangenheit mag es möglich gewesen sein, die Feststellung von Förderbedarfen in Niedersachsen im Hinblick auf die einzelnen Förderbedarfe anhand der Angaben zur Entwicklung der Förderschulen, die aus der Statistik „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“ ersichtlich sind, abzuschätzen. Vor dem Hintergrund der weiter voranschreitenden Umsetzung der inklusiven Schule, im Rahmen derer Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestellten Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, ist eine Differenzierung anhand der Schulstatistik nicht möglich. Dies entspricht auch dem Perspektivwechsel, der sich mit der Einführung und Umsetzung der inklusiven Schule in Niedersachsen vollzogen hat: Die inklusive Schule dient gerade dazu, dass Recht auf umfassende, uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird auf die deutliche Steigerung der Inklusionsquote an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen verwiesen, die in der Vorbemerkung näher erläutert ist. Die Fragestellung deutet insofern mit der darin erbetenen separierenden Darstellung von Schülerinnen und Schülern nach Förderbedarfen auf ein Systemverständnis von Schule vor Einführung der inklusiven Schule hin.

Zur Beantwortung der Frage kann allenfalls - um gegebenenfalls ungefähre Rückschlüsse auf die Förderbedarfe zu ermöglichen - auf die Werte in den **Anlagen 1 und 2** verwiesen werden, in denen die Förderbedarfe in Form der Soll-Stunden der Förderschul-Schulgliederungen (ohne Schulkindergarten) nach Förderschwerpunkten sowie die Zusatzbedarfe in Stunden für sonderpädagogische Förderung getrennt nach öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft für die Schuljahre 2011/2012 bis 2014/2015 dargestellt werden.

- 2. In wie vielen Fällen haben sich die Förderschwerpunkte von Schülern vom Schuljahr 2011/2012 bis zum Schuljahr 2014/2015 geändert? Bitte jeweils nach ursprünglichem Schwerpunkt anführen, wie oft der Wechsel in einen der jeweils anderen Förderschwerpunkte erfolgte bzw. der Förderbedarf nicht mehr festgestellt worden ist.**

Die Daten werden im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen statistisch nicht erhoben. Schülerindividualdaten liegen nicht vor.

- 3. Existieren Anweisungen seitens des Landes Niedersachsen, dass Schulen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 7. August 2014 gegenüber Eltern nicht zu erwähnen haben, oder ist der Landesregierung bekannt, dass Schulen die Entscheidung von sich aus verschweigen?**

Die Landesregierung hat den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 07.08.2014 - 2 ME 272/14 -, der in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen und nicht in einem Hauptsacheverfahren bestätigt worden ist, zur Kenntnis genommen. Nach Erkenntnissen der Landesregierung handelt es sich bislang um eine Entscheidung in einem Einzelfall. Die Landesregierung hat weder auf eine Verbreitung noch auf eine Nichtverbreitung dieser Einzelfallentscheidung Einfluss genommen.

Anlage 1

**Soll-Stunden der Förderschul-Schulgliederungen (ohne SKG) nach Förderschwerpunkten getrennt nach öffentlichen allgemein bildenden Schulen und allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft für die Schuljahre 2011/2012 bis 2014/2015**

Schulgliederung	Schuljahr 2011/2012 (Stichtag 01.09.2011)		Schuljahr 2012/2013 (Stichtag 14.09.2012)		Schuljahr 2013/2014 (Stichtag 22.08.2013)		Schuljahr 2014/2015 (Stichtag 22.09.2014)	
	öff. Schulen	Schulen i. fr. Tr.						
FoS Emotionale+soziale Entw.	2.591,2	11.266,1	2.733,6	11.117,7	2.726,1	11.061,7	2.818,8	11.419,7
FoS Geistige Entwicklung	32.425,2	6.815,8	32.806,6	6.560,5	32.614,4	6.900,0	33.708,7	6.852,4
FoS Hören (Gehörlose)	1.069,0		1.133,0		1.366,6		1.384,0	
FoS Hören (Schwerhörige)	2.490,0		2.452,6		2.102,2		1.995,4	
FoS Hören und Sehen		652,6		651,4		654,2		620,2
FoS Körperl.+motorische Entw.	6.736,7	2.918,7	6.849,5	2.759,8	6.847,0	2.771,8	7.209,6	2.659,7
FoS Lernen	49.728,4	352,5	46.348,9	312,4	40.994,9	335,4	34.996,2	363,8
FoS Sehen (Blinde)	819,0		788,4		711,8		601,0	
FoS Sehen (Sehbehinderte)	305,4		322,0		274,4		277,4	
FoS Sprache	8.869,8	222,0	8.934,9	166,0	8.830,2	136,0	8.473,4	166,0

Anlage 2

Zusatzbedarfe in Stunden für sonderpädagogische Förderung getrennt nach öffentlichen allgemein bildenden Schulen und allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft für die Schuljahre 2011/2012 bis 2014/2015

ZB Schlüssel	Klartext	Schuljahr 2011/2012		Schuljahr 2012/2013		Schuljahr 2013/2014		Schuljahr 2014/2015	
		öff. Schulen	Schulen i. fr. Tr.						
141	Integrationsklassen - Förderung geistige Entw.	2.400,0	40,0	3.340,0	40,0	2.902,0	30,0	2.234,0	30,0
142	Integrationsklassen - bis Jg 4 Förderung Lernen	666,0	6,0	956,0	12,0	768,0	8,0	515,0	2,0
143	Integrationsklassen - ab Jg 5 Förderung Lernen	3.473,0	42,0	5.516,0	87,0	5.512,0	159,0	4.611,0	72,0
151	Sonderpäd. Förderung Sprache - ab 5. SJG	310,0	27,0	402,0	15,0	628,0	13,0	583,5	39,0
152	Sonderpäd. Förderung emot. u. soz. Entw. - bis 4. SJG	1.014,0		1.341,0		1.460,5	9,0	1.190,5	3,0
153	Sonderpäd. Förderung emot. u. soz. Entw. - ab 5. SJG	1.182,0	52,5	1.837,0	28,0	2.489,0	70,0	2.280,5	63,0
154	Sonderpäd. Förderung Hören - bis 4. SJG	884,0		1.083,0		1.053,0	4,0	872,0	6,0
155	Sonderpäd. Förderung Hören - ab 5. SJG	961,5	24,0	991,5	27,5	1.053,1	19,5	891,5	12,5
156	Sonderpäd. Förderung Sehen - bis 4. SJG	253,5		318,0		274,0		232,0	3,0
157	Sonderpäd. Förderung Sehen - ab 5. SJG	270,5	7,0	304,5	7,0	313,5	10,5	237,0	7,0
158	Sonderpäd. Förderung Körper u. mot. Entw. - bis 4. SJG	817,0	9,0	942,5	27,0	953,5	18,0	743,0	6,0
159	Sonderpäd. Förderung Körper u. mot. Entw. - ab 5. SJG	853,0	40,0	931,0	40,0	970,0	56,0	860,0	24,0
401	Std. für Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund								
402	Std. für Schulen in besonderen sozialökonomischen Brennpunkten								
403	Std. für Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt "ES"					143,0		424,0	
410	Förderung Lernen ab 5. SJG							966,5	
411	Förderung Sprache ab 5. SJG					3.003,0	51,0	7.626,0	141,0
412	Förderung Emot. u. soz. Entw. ab 5. SJG					459,0	3,0	1.077,0	51,0
413	Förderung Hören bis 4. SJG					1.001,0	21,0	3.136,0	52,5
414	Förderung Hören ab 5. SJG					195,0		573,0	
415	Förderung Sehen bis 4. SJG					322,0	7,0	864,5	35,0
416	Förderung Sehen ab 5. SJG					99,0		261,0	3,0
417	Förderung Körper u. mot. Entw. bis 4. SJG					98,0	7,0	252,0	10,5
418	Förderung Körper u. mot. Entw. ab 5. SJG					399,0	9,0	1.026,0	30,0
419	Förderung Geistige Entwicklung					368,0	8,0	716,0	40,0
450	Sonderpädagogische Förderung					1.610,0	65,0	3.770,0	120,0
						20.038,0	162,0	23.026,0	282,0

Vor dem Schuljahr 2013/2014 wurde die Sonderpädagogische Förderung (Schl. 450 - Grundversorgung) als Anrechnungstunden bereitgestellt. Für das Schuljahr 2011/2012 insgesamt 13.571 Stunden an öffentlichen allgemein bildenden Schulen und für das Schuljahr 2012/2013 waren es insgesamt 14.966 Stunden.  
Die Zusatzbedarfe für Inklusion (Schlüssel 410-419) ersetzen aufsteigend, beginnend in den Schuljahren 1 und 5 die Zusatzbedarfe für Integrationsklassen (Schl. 141-143) und für Mobile Dienste (Schl. 151-159).  
Die Zusatzbedarfe 401-403 sowie die Sonderpädagogische Grundversorgung können einzelnen Förderschwerpunkten nicht zugeordnet werden.

**26. „Geheimdateien“ über Fußballfans - wer kontrolliert die Daten?**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Hermann Grupe, Björn Försterling und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im März 2015 gab es in einem Verfahren am Verwaltungsgericht Hannover Hinweise darauf, dass sogenannte szenekundige Beamte in Datenbanken Angaben von „auffällig gewordenen“ Fußballfans sammeln. Eine solche Speicherung personenbezogener Daten und die Kriterien zur Aufnahme in die Datenbank waren öffentlich ebenso unbekannt wie der Umfang der gespeicherten Datensätze.

Auf Anfrage der FDP teilte die Landesregierung Anfang Mai 2015 mit, dass an den Standorten Wolfsburg, Hannover und Braunschweig sogenannte Arbeitsdateien von szenekundigen Beamten existieren.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass man Auskunft über die Aufnahme in der genannten Datenbank erhalten könne. Jedoch hat die Öffentlichkeit erst im März dieses Jahres hiervon Kenntnis erlangt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Niedersächsische Landesregierung wendet sich entschieden dagegen, die Polizei würde „Geheimdateien“ über Fußballfans führen.

Die aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) seit 2002 errichteten örtlichen „SKB-Arbeitsdateien“ sind keineswegs „Geheimdateien“, wie es in der Mündlichen Anfrage unterstellt wird. Zu den Dateien wurden, wie in § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) ausdrücklich vorgesehen, Verfahrensbeschreibungen erstellt, die auch den behördlichen Datenschutzbeauftragten vorliegen. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die bei der Polizei geführten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht vorgesehen. Insofern ist es unerheblich, wann die „Öffentlichkeit“ davon Kenntnis erlangt haben soll. Im NDSG regelt § 16 die Auskunft bzw. Einsicht in Akten. Danach ist Betroffenen von der Daten verarbeitenden Stelle auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. Im Rahmen dieser Auskunftersuchen wird auch über die in den Arbeitsdateien von szenekundigen Beamten gespeicherten Daten Auskunft gegeben. Darüber hinaus ist es nicht unüblich, dass die SKB an den jeweiligen Standorten in Gesprächen mit betroffenen Personen darauf hinweisen, dass über sie Erkenntnisse in der jeweils örtlichen Arbeitsdatei gespeichert worden sind. Dieses hat nicht nur präventiven Charakter, sondern dient auch der Transparenz.

**1. Gibt es einen gemeinsamen Zugriff der Polizeibehörden auf die drei bekannten und evtl. weitere bestehende Arbeitsdateien, und, wenn ja, seit wann?**

Es gibt keinen gemeinsamen Zugriff, es handelt sich um örtliche Dateien.

**2. Wer kontrolliert die maximale Speicherdauer von fünf Jahren?**

Die Prüfung, ob personenbezogene Daten weiter gespeichert werden dürfen, wird bei den „SKB-Arbeitsdateien“ anhand der in § 47 Nds. SOG festgelegten Prüffristen durchgeführt. Danach besteht bei Erwachsenen im Regelfall eine maximale Prüffrist von zehn Jahren und bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, von fünf Jahren. Die entsprechenden Prüfungen werden bei diesen Arbeitsdateien durch die zuständigen Bearbeiter, hier die szenekundigen Beamtinnen und Beamten, vorgenommen.

### 3. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis von den Datenbanken?

Die Einrichtung und Führung der „SKB-Arbeitsdateien“ obliegt der jeweiligen niedersächsischen Polizeidirektion unter Beteiligung des zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Eine Pflicht zur Benachrichtigung der Landesregierung über die Einführung solcher Verfahren besteht nicht.

### 27. „Außer Spesen nichts gewesen?“ - Hat die SZ-Anzeige des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums auch etwas für den niedersächsischen Steuerzahler gebracht?

Abgeordnete Gabriela König, Christian Dürr, Jörg Bode, Christian Grascha, Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr)** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 20. Juni hat das niedersächsische Wirtschaftsministerium eine halbseitige Anzeige in der *Süddeutschen Zeitung* geschaltet. Für 73 542 Euro niedersächsischer Steuermittel wollte Wirtschaftsminister Lies, u. a. mit Hinweisen zur Fußballbundesliga, eine Debatte über die Energiewende anstoßen. In der Berichterstattung zur Anzeige (*NP* und *HAZ*, Ausgaben vom 22. Juni 2015) wird Minister Lies wie folgt zitiert: „Es war Zeit für ein Signal: Es reicht.“

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anzeige „Auch bayerische Unternehmen brauchen Strom!“ ist mit überwältigender Resonanz aufgenommen worden. In der Anzeige werden bayerische Unternehmen dazu eingeladen, sich in Niedersachsen - dem Land mit Energie - anzusiedeln. Vor dem Hintergrund der aktuell geführten Diskussion zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Verlauf der Stromtrassen werden die Vorzüge des Landes Niedersachsen hervorgehoben. Da Niedersachsen den Ausbau erneuerbarer Energien konsequent betreibt, u. a. auf Platz 1 bei der Windenergieleistung liegt und plant, weitere Offshorewindenergieparks in Betrieb zu nehmen, ist die Stromversorgung in Niedersachsen sicher. Dies ist ein erheblicher Standortvorteil bei der Ansiedlung neuer Unternehmen. Dass mit dieser Anzeige eine Debatte über die Energiewende angestoßen wurde, zeigt die überwältigende Resonanz in den Medien und in der öffentlichen Debatte. Darüber hinaus wurde die Anzeige von z. B. der DIHK in Berlin sowie der Landesgruppe Bayern des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. für Seminare und Workshops zum Thema Bedeutung von Energie/Energiequellen für Unternehmensentscheidungen/Verbraucher angefragt. Die Zeitschrift für kommunale Wirtschaft (*ZfK*) aus München hat die Anzeige als „ZfK-Kampagne des Monats“ prämiert.

Insgesamt wurde die Anzeige in 47 Printmedien, TV- und Hörfunkbeiträgen sowie Online-Medien abgedruckt bzw. besprochen. Dabei wurde im Printbereich eine Gesamtauflage von 4,7 Millionen Exemplaren erreicht. Im Fernsehen (u. a. NDR, RTL, Sat1) wurde die Anzeige mehr als neun Sendeminuten thematisiert. Auf der Facebook-Seite von Minister Olaf Lies erreichte die Anzeige über 77 500 User. Der Werbewert der Anzeige ist damit als ein Vielfaches im Vergleich zum Anzeigenpreis einzuschätzen.

### 1. Vor dem Hintergrund, dass die halbseitige Anzeige von Minister Lies in der Samstagsausgabe der *Süddeutschen Zeitung* (SZ) vom 20. Juni 2015 über 73 000 Euro gekostet hat und ein paar hundert „Gefällt mir“ in einem sozialen Medium generiert hat: Wie viele und welche Unternehmen aus Bayern haben seit der 26. Kalenderwoche das Ansiedlungsteam von Minister Lies kontaktiert bzw. um Umzugshilfe gebeten?

Es gab diverse Kontakte per Telefon und per E-Mail. Direkt nach dem Erscheinen der Anzeige hat ein bayerisches Unternehmen, das sich explizit von der Anzeige angesprochen fühlte, Kontakt zu unserem Ansiedlungsteam aufgenommen. Das Unternehmen sieht sich nach einem neuen Stand-

ort um, der mehr Marktpotenziale eröffnet. Diese werden als in Niedersachsen gegeben angesehen, u.a. auch durch die Unterstützung der Landesregierung hinsichtlich des Ausbaus Erneuerbarer Energien (z. B. Windenergieerlass). Mit dem Unternehmen werden demnächst Standorte in Niedersachsen für eine potenzielle Niederlassungsgründung besucht.

**2. Vor dem Hintergrund, dass politische Debatten selten über Zeitungsanzeigen gelöst werden und die Anzeige als „Provokation“, „plump und vordergründig“, als „hilfloses Unterfangen“ und als „politisch schlechter Stil bezeichnet“ wird: Was hat der niedersächsische Steuerzahler von der Anzeige des MW?**

Standortmarketing setzt sich aus mehreren Instrumenten zusammen. Die Anzeige ist eine Maßnahme im Bereich des Standortmarketings. In der Anzeige wird der Standort Niedersachsen beworben. Ziel der Anzeige ist es, Unternehmen zu werben. Von jedem Ansiedlungserfolg profitiert auch der niedersächsische Steuerzahler.

**3. Vor dem Hintergrund, dass ein Nachtragshaushalt angekündigt ist und eine wirtschaftsbezogene Standortkampagne (siehe Drucksachen 17/881, 17/2800 oder 17/2980) zur Halbzeit der Legislaturperiode immer noch nicht vorhanden ist: Plant die Landesregierung weitere Aktionen zur nationalen oder internationalen Standortvermarktung unseres Bundeslandes?**

Ja.

**28. B 210n - prioritärer „Vordringlicher Bedarf“ oder „chancenlose Luftnummer“?**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Verkehrsexperten von Bündnis 90/Die Grünen sowohl aus dem Bundestag als auch aus dem Niedersächsischen Landtag bezeichnen die Verlegung der B 210 zur Entlastung der Bewohner in Ostfriesland immer wieder als „illusorisch“, „Luftnummer“ und „chancenlos“ (*Ostfriesen-Zeitung*, 23. Juni 2015). Die Einstufung der B 210 in die Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) hat nach den Ausführungen von MdB Dr. Wilms „keine Bedeutung“. Dieser Auffassung stehen die Ausführungen der Landesregierung in den Drucksachen 17/2240 und 17/2656 entgegen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes planen, bauen und unterhalten die Länder die Bundesfernstraßen in der Auftragsverwaltung für den Bund. Dem Land obliegt die Wahrnehmungskompetenz (Umsetzung, Betrieb, Planung und Bau im Rahmen der Vorgaben) und dem Bund die Sachkompetenz (Vorgabe des Handlungsrahmens sowie Kontrolle durch Fachaufsicht mit Weisungsrecht)

Das Fernstraßenausbaugesetz des Bundes vom Oktober 2004 mit der Anlage „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“ bildet die gesetzliche Grundlage für den Neubau von Bundesfernstraßen. Darin sind die Ortsumgehung (OU) Aurich im Zuge der B 210 und die Verlegung der B 210 von Aurich bis zur A 31 bei Riepe in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Der Bundesgesetzgeber hatte damit die prioritäre Dringlichkeit für die Maßnahme festgelegt und den gesetzlichen Auftrag zur Planung des Projektes erteilt.

Die Bundesregierung ermittelt für die Verkehrswege des Bundes die längerfristig erforderliche Entwicklung der Infrastruktur und stellt die vorgesehenen Maßnahmen im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) dar. Der BVWP ist die Grundlage für die Entwürfe der Bedarfsplangesetze, mit denen der Gesetzgeber den Bedarf für neue oder auszubauende Verkehrswege festlegt.

Für die Zeit bis zum Jahr 2030 entwickelt die Bundesregierung derzeit eine neue Bundesverkehrswegeplanung. Nach der Verabschiedung des BVWP durch die Bundesregierung wird die Notwendigkeit der Projekte dann in einem neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen festgelegt (Gesetzgebungsverfahren zum Fernstraßenausbaugesetz).

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Grundkonzeption für den BVWP im Frühjahr 2014 veröffentlicht. Nach der Grundkonzeption ist vorgesehen, die zukünftigen Verkehrsinfrastrukturinvestitionen bedarfsgerecht zu priorisieren. Dabei soll generell der Erhaltung und dem Ersatz Vorrang gegenüber dem Aus- und Neubau gegeben werden. Dazu wird vom Bund mit einer Erhaltungsbedarfsprognose ermittelt, welcher Finanzmittelbedarf für den Substanzerhalt der Bundesfernstraßen bis zum Jahr 2030 vorrangig einzuplanen ist. Diesem wird dann bei den Priorisierungsschritten und der Finanzmittelaufteilung die höchste Priorität eingeräumt.

Für alle Vorhaben gilt, dass der Umfang der Maßnahmen, die nach einer positiven Bewertung vom Bund in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen werden können, im Wesentlichen von dem vom Bund nach Abzug des Erhaltungsbedarfes für Niedersachsen vorgesehenen Landesbudget abhängt. Nach der Grundkonzeption für den BVWP will der Bund die Budgetverteilung für die Länder und Projektpriorisierung vornehmen, wenn die Ergebnisse der Erhaltungsbedarfs- und Verkehrsprognose sowie die Ergebnisse der Projektbewertungen vorliegen und das voraussichtlich verfügbare Gesamtbudget bekannt ist. Die Ergebnisse werden nach derzeitigen Angaben des BMVI für Herbst 2015 erwartet. Der Bund will dann im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung den ersten Referentenentwurf zum BVWP veröffentlichen.

**1. Befürwortet die Landesregierung eine Aufnahme der B 210n in die prioritäre Kategorie des BVWP „Vordringlicher Bedarf plus“, und meldet sie diese für diese Kategorie an (bitte mit Begründung)?**

Da das BMVI im Rahmen der Anmeldung der Maßnahmen nur die Übermittlung der Projekte und deren Fachdaten vorsah, erfolgte die Meldung des Landes zur B 210n - wie für alle anderen Bundesfernstraßenmaßnahmen auch - ohne Vorschläge zu Dringlichkeitseinstufungen der Vorhaben. Der Bund überprüft alle Projekte. Eine Einschätzung zu einzelnen Maßnahmen kann erst erfolgen, wenn der Referentenentwurf zum BVWP vom BMVI übermittelt wurde und ausgewertet ist. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

**2. Welche Gründe machen aus Sicht der rot-grünen Landesregierung die Baumaßnahme B 210 und die damit verbundenen Eingriffe erforderlich?**

Im derzeit geltenden Bundesverkehrswegeplan sind die Ortsumgehung Aurich im Zuge der B 210 und die Verlegung der B 210 von Aurich bis zur A 31 bei Riepe in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Der Bund wird die Projekte im Rahmen der laufenden Bundesverkehrswegeplanung jedoch auch im Hinblick auf Umweltbelange neu überprüfen. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen hat Minister Lies an diversen Stellen und Gesprächen die Bedeutung der Maßnahme herausgestellt.

**3. Vor dem Hintergrund, dass die Verlegung der Bundesstraße 210 südlich von Emden planfestgestellt und unanfechtbar ist: Wie stellt sich derzeit der Sachstand bezüglich einer Umsetzung der unanfechtbar und planfestgestellten prioritären Baumaßnahme „Verlegung der Bundesstraße 210 südlich von Emden“ dar?**

Das vom Bund für Niedersachsen vorgesehene Bundesfernstraßenbudget war bisher zu gering, um Bedarfsplanmaßnahmen, wie z. B. die Verlegung der Bundesstraße 210 südlich von Emden, sofort

nach Erlangung des Baurechts zu finanzieren. Der Bund hatte für die Jahre 2016 bis 2018 ein 10-Milliarden-Euro-Programm für Zukunftsinvestitionen angekündigt. Daraus sollen bundesweit Mittel in Höhe von 4,35 Milliarden Euro für Verkehrsinvestitionen und digitale Infrastruktur im Zeitraum von 2016 bis 2018 zur Verfügung gestellt werden. Das Bundeskabinett hat am 01.07.2015 den Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2016 und den Finanzplan bis 2019 beschlossen. Vom BMVI ist nun noch zu konkretisieren, welche Bundesstraßenmaßnahmen für einen Baubeginn in der Laufzeit des Infrastrukturprogrammes finanziert werden. Mit einer Bekanntgabe der Projekte wird in Kürze gerechnet.

**29. Wie sinnvoll sind die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau?**

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Als Einstellungsvoraussetzung an berufsbildenden Schulen bzw. Studienseminaren in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau gelten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bzw. Referendarinnen und Referendare gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) folgende Voraussetzungen: Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium der Agrarwissenschaften und der Nachweis eines zweiten Unterrichtsfachs aus diesem Abschluss. Für Masterabsolventinnen und -absolventen der Fachrichtungen Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften liegt in vielen Fällen als weiteres Unterrichtsfach Biologie nahe. Für das Fach Biologie ist laut Nds. MasterVO-Lehr in der Anlage 3 präzisiert, welche Kompetenzen im Studium erreicht sein sollen. Dort gilt als zwingend erforderlich, dass die Absolventinnen und Absolventen humanbiologische Kompetenzen nachweisen können. Das bedeutet, dass, entgegen bisherigen Verfahrensweisen in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger vor Eintritt in den Schuldienst bzw. Referendarinnen und Referendare vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen weitere Vorlesungen im Bereich Humanbiologie erfolgreich zu absolvieren hätten. Dies gilt, obwohl sie in wenigen Fällen in berufsbildenden Schulen humanbiologische Unterrichtsinhalte zu vertreten hätten. Darüber hinaus ließe sich der Mangel an fachkompetenten Lehrkräften für den Agrarbereich unter diesen erschwerten Bedingungen kaum reduzieren.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, den Lehrkräftebedarf an den berufsbildenden Schulen durch Absolventinnen und Absolventen grundständiger Lehramtsstudiengänge zu decken. Dafür halten die Universitäten Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Lüneburg - der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) entsprechend - Studienangebote in Berufspädagogik, allgemeinbildenden Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen vor. Ausgenommen sind Fachrichtungen, für die an den Schulen nur ein geringer Lehrkräftebedarf besteht. Dazu gehören auch die Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Gartenbau mit einem jährlichen Einstellungsbedarf von durchschnittlich zehn Lehrkräften. Eingestellt werden hier Fachakademikerinnen und Fachakademiker, deren Abschluss der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft oder Gartenbau und einem allgemeinen Unterrichtsfach zugeordnet werden kann. Während die Zuordnung zur beruflichen Fachrichtung aufgrund des Studienabschlusses in der Regel eindeutig möglich ist, muss anhand der Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr geprüft werden, welches allgemeinbildende Unterrichtsfach aus dem Studium generiert werden kann. Dies ist aufgrund eines Studiums der Agrar- oder Gartenbauwissenschaften in der Regel das Unterrichtsfach Biologie. Sofern in Einzelfällen Studienleistungen in Humanbiologie nicht vorliegen, werden diese aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität - entsprechend den Vorgaben der Nds. MasterVO-Lehr für das Fach Biologie - nachgefordert.

**1. Ist es nach Auffassung der Landesregierung notwendig, dass Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger vor Eintritt in den Schuldienst bzw. Referendarinnen und Referendare in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau humanbiologische Kompetenzen haben?**

Biologie ist auch an berufsbildenden Schulen - u. a. am beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Agrarwirtschaft - ein eigenständiges Unterrichtsfach. Die Studienanforderungen dafür sind in der Anlage 3 der Nds. MasterVO-Lehr definiert. Zur Unterrichtserteilung im Fach Biologie sind - im Unterschied zum Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich der Fachrichtung Agrarwirtschaft oder Gartenbau - Kompetenzen in Humanbiologie unverzichtbar.

**2. Führt nach Auffassung der Landesregierung die Notwendigkeit des Nachweises humanbiologischer Kompetenzen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bzw. Referendarinnen und Referendare in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau zu Schwierigkeiten, Lehrkräfte für berufsbildende Schulen in diesen Bereichen zu finden?**

Es wurde bisher nicht festgestellt, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers an berufsbildenden Schulen in den Bereichen Agrarwirtschaft und Gartenbau rückläufig ist.

**3. Wie ist die Lehrerversorgung an den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau?**

Die Unterrichtsversorgung der berufsbildenden Schulen berechnet sich nach den Vorschriften der Nr. 2 des Abschnitts 3 - Klassenbildung - der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS). Die rechnerische Unterrichtsversorgung der berufsbildenden Schulen betrug zum Stichtag 15.11.2014 88,9 %, davon 88,3 % Theorie und 91,4 % Fachpraxis. Die Unterrichtsversorgung der Schule stellt eine Verhältnisrechnung von budget-bereinigten Lehrkräftestunden, die um die Mehr-/Minderstunden saldiert wurden, dar. Grundsätzlich kann die Unterrichtsversorgung nur auf die gesamte berufsbildende Schule bezogen berechnet werden. Aus diesem Grund wird für die Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Gartenbau die Ist-Versorgung angegeben, die nicht mit der rechnerischen Unterrichtsversorgung vergleichbar ist.

Zum Stichtag 15.11.2014 betrug die Ist-Versorgung in der Fachrichtung Agrarwirtschaft 91,6 % und in der Fachrichtung Gartenbau 96,6 %.

**30. Was bedeutet „Chefsache“ bei Minister Lies?**

Abgeordnete Horst Kortlang, Christian Dürr, Gabriela König, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Spätestens seit dem 19. September 2013 ist das Standortmarketing „Chefsache“ im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Nach dem Motto: „Wir bündeln die Aufgaben und konzentrieren uns auf das Wesentliche“ integrierte Minister Lies die Außenwirtschaftsförderung und das Standortmarketing wieder im MW, löste die Gesellschaften NGlobal und „Innovatives Niedersachsen“ auf, strich ersatzlos die Kampagne „Sie kennen unsere Pferde, erleben sie unsere Stärken“ und reduzierte die Delegationsreisen auf „wichtige Branchen der niedersächsischen Wirtschaft“. Das lange angekündigte Konzept für ein wirtschaftsbezogenes Standortmarketing lässt weiter auf sich warten, und Marketing und Ansiedlung werden derzeit mit dem Link „Wirtschaftsstandort Niedersachsen im Wettbewerb“ ([http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/wirtschaftsstandort\\_niedersachsen/wirtschaftsstandort-niedersachsen-15378.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/wirtschaft/wirtschaftsstandort_niedersachsen/wirtschaftsstandort-niedersachsen-15378.html)) und der ca. zehn Jahre alten Broschüre „10 Gute Gründe“ beworben.

In der *Nordwest-Zeitung* vom 23. Juni 2015 hat Wirtschaftsminister Lies ein Interview zu seinen Werbeaktivitäten (Anzeige und Reise) in Bayern gegeben. Minister Lies führt u. a. Nachfolgendes aus: „Aber wir wollen Perspektiven zeigen für neue Investitionen“, und weiter: „Es geht um ein selbstbewusstes Positionieren Niedersachsens, wegzukommen von der typischen Bescheidenheit im Norden“.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach sechsjähriger Laufzeit ist am 31.12.2013 die bereits von der Vorgängerregierung befristete Kampagne des Landes „Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken“ zum Abschluss gebracht worden. Im Mittelpunkt der Kampagne stand, Niedersachsen als innovatives und technologisch kompetentes Land bekannt zu machen. Diese Innovationskampagne soll in eine erweiterte Imagekampagne des Landes Niedersachsen münden und im Rahmen der integralen Kommunikation das Bundesland Niedersachsen in Gesamtheit bekannt machen.

Die Aufgabe des Standortmarketings und die Aufgaben Ansiedlung und Außenwirtschaft werden seit dem 01.01.2014 durch das Wirtschaftsministerium in einem neuen Referat 25 „Außenwirtschaft, Ansiedlung und Marketing“ wahrgenommen. In diesen drei Bereichen erfolgt eine fokussierte Akzentuierung auf die Vorteile des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen. Hierzu werden die vielfältigen Stärken des Landes in den Mittelpunkt gestellt und damit ein positives Image des Wirtschaftsstandorts Niedersachsens vermittelt.

Der von Minister Olaf Lies eingesetzte und unter seiner Leitung stehende Außenwirtschaftsrat zeigt die Bedeutung des Themas. Die Außenwirtschaftsförderung mit Informationsveranstaltung und Delegationsreisen, die Überarbeitung der Internetauftritte (u. a. [www.nds.de](http://www.nds.de)), die Aktualisierung des Messekonzeptes sowie Einzelmaßnahmen in den Print- und Onlinemedien bilden die Elemente des Standortmarketings. Die Kampagne zum Wirtschaftsstandort Niedersachsen wird die Klammer um diese Aktivitäten bilden und Bestandteil der integralen Kommunikation zum Bundesland Niedersachsen sein.

### **1. Wie hat sich das wirtschaftsbezogene Standortmarketing seit seiner „Konzentration auf das Wesentliche“ und Einstufung als Chefsache entwickelt?**

Die Standortwerbung hat sich sehr gut entwickelt. Die wesentlichen Bestandteile des Standortmarketings sind Außenwirtschaftsrat, Ansiedlungsberatung und Messeauftritte sowie die im Aufbau befindliche vernetzte Online-Strategie. Durch Unterstützung außenwirtschaftlicher Aktivitäten fördert das Standortmarketing die Internationalisierung niedersächsischer Unternehmen. Des Weiteren werden zur Unterstützung der Ansiedlungsaktivitäten ausländische Unternehmen zielgruppenorientiert und fachspezifisch auf den Wirtschaftsstandort Niedersachsen aufmerksam gemacht.

### **2. Vor dem Hintergrund der wirtschaftsbezogenen Standortwerbung mit einer fast zehn Jahre alten Broschüre und dem Abrücken von Minister Lies „von der typischen Bescheidenheit im Norden“: Warum waren die ca. 73 000 Euro für die Anzeige in der *Süddeutschen Zeitung*, Ausgabe vom 20. Juni 2015, besser einmalig in einer Tageszeitung als in die Erstellung einer zeitgemäßen Broschüre investiert?**

Standortmarketing umfasst mehrere Elemente. Anzeigenwerbung und Erstellung von Printmaterial schließen sich nicht aus. Jedes Marketingkonzept beinhaltet mehr als nur eine Aktivität, um eine möglichst breite Aufmerksamkeit und Wirkung in den anvisierten Zielgruppen zu entfalten. Um im In- und Ausland Werbung für den Standort Niedersachsen zu machen und Unternehmen oder Institutionen einen ersten Überblick vom Wirtschaftsstandort zu geben, wurden seit 2014 verschiedene aufeinander abgestimmte Materialien erstellt. Der gute Mix an Werbematerialien ist elementare Voraussetzung für Ansiedlungsgeschäft, außenwirtschaftliche Aktivitäten und Standortmarketing.

Auch die Anzeige „Auch bayerische Unternehmen brauchen Strom!“ in der *Süddeutschen Zeitung* vom 20.06.2015 war eine von vielen Aktivitäten im Bereich Standortmarketing. Die breite Resonanz

darauf und die Vielzahl von Berichten, die die Anzeige zusätzlich generiert hat, zeigen deren Wirksamkeit. In dieser Anzeige werden bayerische Unternehmen dazu eingeladen, sich in Niedersachsen - dem Land mit Energie - anzusiedeln. Vor dem Hintergrund der aktuell geführten Diskussion zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Verlauf der Stromtrassen werden die Vorzüge des Landes Niedersachsen hervorgehoben.

Da Niedersachsen den Ausbau erneuerbarer Energien konsequent betreibt, u. a. auf Platz 1 bei der Windenergieleistung liegt und plant, weitere Offshorewindenergieparks in Betrieb zu nehmen, ist die Stromversorgung in Niedersachsen sicher. Dies ist ein erheblicher Standortvorteil bei der Ansiedlung neuer Unternehmen. Dass mit dieser Anzeige eine Debatte über die Energiewende angestoßen wurde, zeigt die o. g. überwältigende Resonanz in den Medien und in der öffentlichen Debatte. Darüber hinaus wurde die Anzeige von z. B. der DIHK in Berlin sowie der Landesgruppe Bayern des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. für Seminare und Workshops zum Thema Bedeutung von Energie/Energiequellen für Unternehmensentscheidungen/Verbraucher angefragt. Die *Zeitschrift für kommunale Wirtschaft (ZfK)* aus München hat die Anzeige als „ZfK-Kampagne des Monats“ prämiert. Insgesamt wurde die Anzeige in 47 Printmedien, TV- und Hörfunkbeiträgen sowie Online-Medien abgedruckt bzw. besprochen. Dabei wurde im Printbereich eine Gesamtauflage von 4,7 Millionen Exemplaren erreicht. Im Fernsehen (u. a. NDR, RTL, Sat1) wurde die Anzeige mehr als neun Sendeminuten thematisiert. Auf der Facebook-Seite von Minister Olaf Lies erreichte die Anzeige über 77 500 User. Der Werbewert der Anzeige ist damit als ein Vielfaches im Vergleich zum Anzeigenpreis einzuschätzen. Damit konnte flächendeckend und aussagekräftig für den niedersächsischen Wirtschaftsstandort geworben werden.

Neben prägnanten Anzeigen wurden im Jahr 2015 weitere Werbematerialien erstellt:

- Folder „Niedersachsen - Your business location“/„Niedersachsen - der Wirtschaftsstandort“ in vier Sprachen (englisch, spanisch, chinesisch, deutsch),
- Folder „Where the wind blows your way - the Offshore Sector in Niedersachsen“ (englisch, deutsch) aus Anlass der EWEA-Offshore-Messe Kopenhagen, auf der Niedersachsen mit einem Side Event präsent war,
- Flyer zur CeBIT 2015 (chinesisch), Zielgruppe Aussteller aus dem Gastland,
- Flyer zur HANNOVER MESSE 2015 (englisch, Auflage 600 Ex.), Zielgruppe Aussteller aus dem Gastland sowie
- weitere Präsentationsformen in Form von Roll-Ups, PC-Präsentationen etc.

Die genannten Faltblätter sind zudem im Internet als Download auf den Seiten [www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de) unter Service/Publikationen und unter [www.nds.de](http://www.nds.de) bzw. [www.nds.de/int](http://www.nds.de/int) im Downloadbereich zu finden. Eingesetzt werden die gedruckten Exemplare u. a. bei Veranstaltungen, auf Messen und Delegationsreisen.

Standortmarketingaktivitäten begleiten Veranstaltungen des Wirtschaftsministeriums (z. B. Niedersächsischer Außenwirtschaftstag, Internationale Beratertage) und Delegationsreisen durch speziell dafür angefertigtes Informationsmaterial, Broschüren, Roll-Ups und Give-Aways.

Aktuell in Planung sind außerdem:

- sukzessive weitere Branchenfolder zu den niedersächsischen Schwerpunktbranchen,
- Beteiligung auf dem World Route Development Forum im September 2015 in Durban, Südafrika (Marktpotenziale im Luftverkehr) sowie
- Anpassungen der Internetseite [www.nds.de](http://www.nds.de), die als Investment-Tool für das Ansiedlungsgeschäft und als wirtschaftsbezogenes Standortmarketing-Instrument genutzt wird.

3. **Vor dem Hintergrund der Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 17/2800 und 17/2980: Können die vielfältigen und wichtigen Branchen der niedersächsischen Wirtschaft noch in der 17. Legislaturperiode mit einer zeitgemäßen wirtschaftsbezogenen Standortkampagne der Landesregierung rechnen?**

Ja.

**31. Wie sieht die CO<sub>2</sub>-Bilanz eines Windrads aus?**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Ein Grund für die Energiewende ist die CO<sub>2</sub>-Einsparung, welche dem Klimaschutz dienen soll. Der Betrieb von Windenergieanlagen belastet das Klima weniger als beispielsweise Kohlekraftwerke. Andererseits wird bei der Herstellung und beim Transport der Anlagen CO<sub>2</sub> erzeugt, sodass die Anlagen als nicht völlig CO<sub>2</sub>-frei zu bewerten sind.

**1. Wie viel CO<sub>2</sub> wird bei der Herstellung und beim Transport von Windenergieanlagen verbraucht?**

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf die im Zuge der Herstellung und des Transports verursachten, d. h. freigesetzten (nicht: verbrauchten), CO<sub>2</sub>-Emissionen zielt.

Hierzu vorliegende Studien, die die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen in Gramm pro Kilowattstunde Stromerzeugung darstellen, weisen eine Bandbreite in der Größenordnung von rund 10 bis über 60 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilowattstunde (g CO<sub>2</sub>/kWh<sub>el</sub>) aus. Eine vergleichende Darstellung verschiedener Studien findet sich in einem Beitrag der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl Energiesysteme und Energiewirtschaft, aus dem Jahr 2007. Die höheren Werte der Bandbreite beziehen sich dabei auf relativ kleine Windenergieanlagen (WEA) an vergleichsweise wenig windhöffigen Standorten.

Ein Bericht des Umweltbundesamts aus dem Jahr 2012 weist für den Bestand an Windenergieanlagen spezifische Emissionen in Höhe von 8,1 g CO<sub>2</sub>/kWh<sub>el</sub> bzw. 9,8 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent/kWh<sub>el</sub> aus. Die Angaben beziehen sich auf die Herstellung inklusive Vorketten; Errichtung und Betrieb bleiben aufgrund der vergleichsweise geringen Emissionen unberücksichtigt.

**2. In welcher Zeit hat sich eine Windenergieanlage in Bezug auf ihre CO<sub>2</sub>-Bilanz amortisiert?**

Es liegen verschiedene Untersuchungen zur energetischen Amortisationszeit vor, d. h. die Zeit, die für eine Stromerzeugung in Höhe der für Herstellung und gegebenenfalls Errichtung etc. der WEA benötigten Energie - sprich eine ausgeglichene Energiebilanz - erforderlich ist.

- Die Studie „Comparative life cycle assessment of 2.0 MW wind turbines“ (Oregon State University, 2014) ermittelt beispielsweise für zwei unterschiedliche WEA mit 2 MW Leistung eine energetische Amortisationszeit von 5,2 bzw. 6,4 Monaten.
- Eine Lebenszyklusanalyse des Anlagenherstellers Enercon (2011) weist für eine E-82 E2/2,3 MW eine energetische Amortisationszeit von 6,8 Monaten für einen Inlandsstandort bis 4,7 Monaten für einen windreicheren Küstenstandort aus.
- Die Studie der Universität Stuttgart „Lebenszyklusanalyse ausgewählter Stromerzeugungstechniken“ (2005) betrachtet eine 1,5-MW-WEA und kalkuliert eine energetische Amortisationszeit von rund einem Jahr.

In der Gesamtschau der Studien ergeben sich energetische Amortisationszeiten von rund einem halben bis etwa einem Jahr.

Eine Berechnung der korrespondierenden CO<sub>2</sub>-Amortisationszeiten ist nicht möglich, da hierfür Angaben zu den jeweiligen energie- und prozessbedingten Emissionen der Anlagenherstellung sowie den substituierten CO<sub>2</sub>-Emissionen der durch den Anlagenbetrieb verdrängten Stromerzeugung erforderlich wären.

**3. Welche CO<sub>2</sub>-armen Transportmöglichkeiten gibt es für Windenergieanlagen?**

Für den Transport von Windenergieanlagenkomponenten stehen grundsätzlich die gleichen Transportmöglichkeiten/-wege zur Verfügung wie für andere großtechnische Komponenten - Straße, Wasser- und Schienenweg. Mangels Definition der unbestimmten Begrifflichkeit „CO<sub>2</sub>-arm“ können keine vergleichenden Aussagen dazu getroffen werden.

**32. Wie läuft es am Runden Tisch zu den Nordseewerken? (Teil 1)**

Abgeordnete Christian Grascha, Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Nordseewerke in Emden mussten Ende Mai erneut die Insolvenz beantragen. Die Traditionsverft blickt auf eine über 100-jährige wechselvolle Geschichte zurück und ist eng mit der Stadt Emden verbunden. Die Nordseewerke sind aber auch seit Jahren und wiederholt Thema im Landtag gewesen. Erwähnenswert ist hierbei die Entschließung „Schiffsbaustandort Emden langfristig sichern“ (Drucksache 16/1652 neu), bei der es fraktionsübergreifend zu einem geschlossenen Votum aus der Mitte des Parlaments gekommen ist. Hierbei ist der Wille der Politik zum Ausdruck gebracht worden, aber auch die Grenzen von Politik sind erkennbar geworden. Nach der Landtagswahl 2013 ist es im Rahmen der SIAG-Insolvenz zu einem engen und abgestimmten Vorgehen zwischen der noch amtierenden und der designierten Landesregierung gekommen. Olaf Lies wertete damals (25. Januar 2013) die Übernahme der SIAG Nordseewerke durch den Stahlbauer DSD Steel in Verbindung mit einer Transfergesellschaft und einer Landesbürgschaft wie folgt: „Das war ein erster Schritt zu einer Lösung“. Derzeit laufen wieder Krisengespräche und die erneute Suche nach einem Investor.

- 1. Vor dem Hintergrund des jüngsten Insolvenzantrages: Zu welchen Zeitpunkten hat es welche Gespräche auf welcher Arbeitsebene gegeben?**
- 2. An welchen dieser Gespräche hat Wirtschafts-, Arbeits- und Hafenminister Lies teilgenommen?**
- 3. Hat es darüber hinaus noch weitere Gespräche gegeben, wenn ja welche?**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 zusammen beantwortet:

Es haben vor der Insolvenzantragstellung folgende Gespräche mit Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr stattgefunden:

Datum	Anlass	Teilnahme Arbeitsebene MW	Teilnahme Minister Lies
08.10.2014	Treffen mit Nordseewerke Betriebsrat und IG Metall über aktuelle Situation (Kurzarbeit)	ja	ja

Datum	Anlass	Teilnahme Arbeitsebene MW	Teilnahme Minister Lies
24.11.2014	Treffen mit Nordseewerke-Geschäftsführung, DSD-Vertreter, Betriebsrat und IG Metall über aktuelle Situation (Kurzarbeit)	ja	ja
07.04.2015	Gespräch mit Nordseewerke-Geschäftsführung und DSD-Vertretern, anschließend mit Betriebsrat und IG Metall über gewünschte Veränderung von Kreditkonditionen	ja	ja
28.04.2015	Gespräch gemeinsam mit StS Doods (MF), PwC als Bürgschaftsmandatar des Landes und Nord/LB mit Nordseewerke-Geschäftsführung, DSD-Vertretern über gewünschte Veränderung von Kreditkonditionen	ja	ja
11.05.2015	Gespräch gemeinsam mit Nord/LB PwC als Bürgschaftsmandatar des Landes mit DSD-Vertretern über gewünschte Veränderung von Kreditkonditionen	ja	nein

Nach Insolvenzantragstellung haben folgende Gespräche unter Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr stattgefunden:

Datum	Anlass	Teilnahme Arbeitsebene MW	Teilnahme Minister Lies
29.05.2015	Betriebsversammlung Nordseewerke anlässlich der Insolvenzantragstellung	nein	ja
01.06.2015	Gespräch mit vorläufigem Sachwalter Gerbers über das weitere Verfahren	ja	ja (teilweise)
02.06.2015	Abstimmung mit Nord/LB über weiteres Vorgehen	ja	nein
04.06.2015	Runder Tisch unter Beteiligung von IHK Ostfriesland und Papenburg, Oberbürgermeister der Stadt Emden, Nordseewerke-Betriebsrat und IG Metall	ja	ja
04.06.2015	Gespräch mit einem potenziellen Investor	ja	ja
08.06.2015	Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses	ja (teilweise als Gäste)	nein
12.06.2015	Gespräch mit vorläufigem Insolvenzverwalter Gerbers und dessen Kollegen Dr. Grau über Einleitung M&A-Prozess	ja	ja (teilweise)
15.06.2015	Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses	ja (teilweise als Gäste)	nein
17.06.2015	Gespräch mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter Gerbers und einem DSD-Vertreter	ja	nein
18.06.2015	Runder Tisch unter Beteiligung von IHK Ostfriesland und Papenburg, Oberbürgermeister der Stadt Emden, Nordseewerke-Betriebsrat und IG Metall	ja	ja
23.06.2015	Betriebsversammlung Nordseewerke	ja	nein
24.06.2015	Gespräch mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter Gerbers und einem DSD-Vertreter	ja	nein

Datum	Anlass	Teilnahme Arbeitsebene MW	Teilnahme Minister Lies
29.06.2015	Teilnahme an Kick-off der M&A-Berater von Rödl & Partner und E&Y unter Leitung des vorläufigen Insolvenzverwalter	ja	nein
08.07.2015	Gespräch mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter Gerbers und einem DSD-Vertreter	ja	nein
09.07.2015	Betriebsversammlung Nordseewerke	ja	nein

PwC hat in den Jahren 2014 und 2015 als Bürgschaftsmandatar des Landes gemeinsam mit Vertretern der NORD/LB außerdem an folgenden Terminen Gespräche mit Vertretern der DSD Nordseewerke Holding GmbH bzw. der Nordseewerke GmbH geführt: 14.03.2014, 09.07.2014, 10.03.2015, 30.06.2015.

Darüber hinaus hat es eine Vielzahl von internen Besprechungen und internen wie externen Telefonaten gegeben, die nicht dokumentiert sind.

### 33. Wie läuft es am Runden Tisch zu den Nordseewerken? (Teil 2)

Abgeordnete Christian Grascha, Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Nordseewerke in Emden mussten Ende Mai erneut die Insolvenz beantragen. Die Traditions-werft blickt auf eine über 100-jährige wechselvolle Geschichte zurück und ist eng mit der Stadt Emden verbunden. Die Nordseewerke sind aber auch seit Jahren und wiederholt Thema im Landtag gewesen. Erwähnenswert ist hierbei die Entschließung „Schiffsbaustandort Emden langfristig sichern“ (Drucksache 16/1652 neu), bei der es fraktionsübergreifend zu einem geschlossenen Votum aus der Mitte des Parlaments gekommen ist. Hierbei ist der Wille der Politik zum Ausdruck gebracht worden, aber auch die Grenzen von Politik sind erkennbar geworden. Nach der Landtagswahl 2013 ist es im Rahmen der SIAG-Insolvenz zu einem engen und abgestimmten Vorgehen zwischen der noch amtierenden und der designierten Landesregierung gekommen. Olaf Lies wertete damals (25. Januar 2013) die Übernahme der SIAG Nordseewerke durch den Stahlbauer DSD Steel in Verbindung mit einer Transfergesellschaft und einer Landesbürgschaft wie folgt: „Das war ein erster Schritt zu einer Lösung“. Derzeit laufen wieder Krisengespräche und die erneute Suche nach einem Investor.

#### 1. Vor dem Hintergrund des jüngsten Insolvenzantrages: Gab es bereits Kontaktaufnahmeversuche mit Investoren? Wenn ja, wann und welche?

Der Investorenprozess wird im Auftrag des vorläufigen Insolvenzverwalters und des vorläufigen Gläubigerausschusses von der Firma Rödl & Partner durchgeführt. Um diesen Prozess zu unterstützen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Beratungsfirma Ernst & Young, eine der big four Beratungsunternehmen beauftragt. Darüber hinaus gab und gibt es direkte oder indirekte Kontakte des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit potenziellen Investoren, die über die genannten Beratungsunternehmen in den Prozess eingeführt werden. Zu den Kontakten im Einzelnen kann mit Rücksicht auf das laufende Verfahren und sensible Geschäftsdaten der möglichen Investoren an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

**2. Vor dem Hintergrund der „Weltweiten Suche nach Investoren“ (Emdener Zeitung, 19. Juni 2015): Was kostet die beauftragte Unternehmensberatung, und wer bezahlt diese?**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat die Firma Ernst & Young in Komplementärfunktion damit beauftragt, die Investorensuche der Firma Rödl & Partner zu unterstützen, insbesondere die eigenen weltweiten Kontakte in den Prozess einzubringen. Über die Höhe des Honorars wurde Stillschweigen vereinbart. Daher kann die Frage nach der Höhe des Honorars mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen von Ernst & Young nicht beantwortet werden. Die Beauftragung ist in europarechtskonformer Weise erfolgt.

**3. Zu welchem Zeitpunkt wurde der Oberbürgermeister der Stadt Emden informiert und in Gespräche involviert?**

Der Oberbürgermeister der Stadt Emden war bei den Runden Tischen am 04.06. und 18.06.2015 zugegen. Es findet darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch statt.

**34. Wie werden einstimmige Landtagsbeschlüsse von der Landesregierung wahrgenommen, umgesetzt oder berücksichtigt?**

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König, Hillgriet Eilers, Christian Grascha und Björn Försterling (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 4. Juni 2015 hat der Niedersächsische Landtag fraktionsübergreifend und einstimmig eine Entschließung zum Elbe-Seitenkanal - „Zukunft des Elbe-Seitenkanals in sicheres Fahrwasser bringen - zeitgemäße Schiffbarkeit jetzt im Bundesverkehrswegeplan 2015 absichern!“ (Drucksache 17/3553) - gefasst.

Die Dringlichkeit eines geschlossenen Signals zur Berücksichtigung des Elbe-Seitenkanals im aufzustellenden Bundesverkehrswegeplan 2015 noch vor der Sommerpause war allen Fraktionen hierbei bewusst und fand in der sofortigen Abstimmung ihren Ausdruck. Der Abstimmung waren vielfältige Gespräche und Konsultationen vorangegangen, sodass ein breites Bündnis in Niedersachsen bereits vorhanden war.

In der Debatte zur Entschließung zum Elbe-Seitenkanal (TOP 30 im 65. Plenarabschnitt, Protokoll Seite 6387) hat Minister Lies ausgeführt, dass er den Landtagsfraktionen sehr dankbar „für diesen gemeinsamen Beschluss“ ist, „denn damit machen wir deutlich, dass solche Veränderungen vorgenommen werden müssen“. Auch die Fraktionen in der Bürgerschaft von Hamburg haben sich für den Elbe-Seitenkanal engagiert.

Während eines Aufenthalts in Hamburg hat Wirtschaftsminister Lies ein gemeinsames Schreiben zum Elbe-Seitenkanal der Bundesländer Niedersachsen und Hamburg mit den Umweltverbänden WWF und BUND, Landesverband Niedersachsen, der Handelskammer Hamburg und der IHK Lüneburg-Wolfsburg in einem Pressegespräch vorgestellt. Weder in der Einladung zum Pressegespräch noch in der Presseinformation des MW „Starkes Bündnis für Elbe-Seitenkanal: Länder, Kammern und Umweltverbände fordern erstmals gemeinsam Neubau der Schleuse Lüneburg“ wird über die Voten in den beiden Landesparlamenten berichtet.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung sieht den Neubau der Schleuse Lüneburg am Elbe-Seiten-Kanal als das wichtigste Bauvorhaben im norddeutschen Wasserstraßennetz an, da das Schiffshebewerk Scharnebeck ein nicht zu überwindendes Hindernis für den Verkehr mit den heute gängigen Bemessungs-

schiffen GMS und ÜGMS darstellt und Schubverbände mit 185 m Länge nur mit erheblichen Einschränkungen das Bauwerk passieren können. Diese Ansicht teilen auch die Freie und Hansestadt Hamburg, die Handelskammer Hamburg, die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, aber auch die Umweltverbände BUND und WWF.

Das vorgenannte gemeinsame Schreiben greift die übereinstimmenden Ziele der Stärkung der Binnenschifffahrt im Hinterlandverkehr des Hamburger Hafens aus den verschiedenen Blickwinkeln auf und verbindet sie in einer gemeinsamen Forderung an den Bund.

Die Auffassung der Landesregierung und des Landtags wurde in einem weiteren Schreiben an die Bundesregierung deutlich gemacht. Dieses ist mit Ministerschreiben unter Beifügung der einstimmig gefassten Landtagsentschließung am 07.07.2015 erfolgt. Entsprechend dem Landtagsvotum wurden in diesem Schreiben sowohl die volkswirtschaftliche Bedeutung als auch die Transportkostenvorteile für die niedersächsische Wirtschaft, die Finanzierungschancen mit TEN-Mitteln und die personelle Umsetzung des Vorhabens hervorgehoben. Beiden Ministerschreiben liegen unterschiedliche Argumentationslinien mit dem gleichen Ziel (Aufnahme des Vorhabens in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplan 2015) zugrunde.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass sowohl in der Einladung zum Pressegespräch am 18. Juni 2015 um 8.30 Uhr im Hamburger Rathaus als auch bei der dazugehörigen Pressemitteilung des MW die positiven Abstimmungen der Landesparlamente von Hamburg und Niedersachsen keine Erwähnung finden: Werden die Abstimmungen der beiden Landesparlamente im gemeinsamen Schreiben der „besonderen Allianz aus Wirtschaft - Umwelt - Politik“ erwähnt, und wenn nicht, weshalb nicht?**

Das Pressegespräch am 18.06.2015 unmittelbar vor der Wirtschaftsministerkonferenz beleuchtete die wesentlichen Argumente aus Sicht der Länder Hamburg und Niedersachsen, der beiden Kammern und der Umweltverbände, vertreten durch den WWF.

- 2. Vor dem Hintergrund des Engagements der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP für den Elbe-Seitenkanal, welches in der Drucksache 17/3553 und durch die sofortige und einstimmige Abstimmung am 4. Juni 2015 im Landtag seinen Ausdruck findet: Welche Bedeutung haben einstimmige Beschlüsse des Landtages für die Landesregierung von Ministerpräsident Weil?**

Die Bedeutung eines einstimmigen Landtagsvotums wird von der Landesregierung außerordentlich hoch eingeschätzt. Aus diesem Grunde wurde der Entschließungsantrag mit einem gesonderten Anschreiben an die Bundesregierung adressiert.

- 3. Hat die Landesregierung den fraktionsübergreifenden, sofortigen und einstimmigen Beschluss in der Drucksache 17/3553 in irgendeiner Form nachweislich verwendet, kommuniziert oder sonst irgendwie eingesetzt? Wenn ja, wie?**

Wie in den Vorbemerkungen erläutert, wurde die Landtagsentschließung 17/3553 mit Ministerschreiben vom 07.07.2015 an Bundesminister Dobrindt übersandt. Darüber hinaus wird in den regelmäßigen Konsultationen auf die Bedeutung sowohl der einstimmig gefassten Landtagsentschließungen 17/2614 (Ausbau des Stichkanals Salzgitter) als auch 17/3553 (Neubau der Schleuse Lüneburg) hingewiesen, da beide Entschließungen in einem Sinnzusammenhang stehen.

### 35. Evaluationen von Einrichtungen und Programmen durch die Landesregierung

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Hillgriet Eilers, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Hermann Grupe, Dr. Gerro Hocker, Gabriela König, Horst Kortlang und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Anschluss an eine Evaluation durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen plant die Landesregierung, das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) in seiner Struktur deutlich zu verkleinern und die diesem bereitgestellten Mittel erheblich zu kürzen.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Struktur des nifbe liegt die o. g. Evaluation vor. Die Landesregierung plant, die erfolgreiche Arbeit für die frühkindliche Bildung weiterzuentwickeln und die Organisationsstruktur des nifbe zu optimieren, wie es in der aktuellen Evaluation durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) angemahnt wurde.

Die Landesregierung bedient sich verschiedentlich des Instruments der Evaluation, u. a. um Informationen, Anregungen und Empfehlungen für ihre Entscheidungsfindung und ihr eigenes Handeln zu erlangen. Dabei ist Evaluation ein Begriff, unter dem eine Vielzahl unterschiedlicher Formen und Konzepte von Begutachtungsverfahren subsumiert wird. Eine allgemeingültige Definition dessen, was eine Evaluation charakterisiert und was eine solche zu beinhalten hat, besteht nicht. Aus Sicht der Landesregierung wurden daher für die Beantwortung der hier genannten Fragen folgende Prämissen zugrunde gelegt:

Die Einrichtungen und Programme sind auf Dauer angelegt und werden zu einem überwiegenden Teil aus Landesmitteln finanziert.

Die Evaluationsverfahren werden von externen und unabhängigen Expertinnen und Experten durchgeführt.

Das Ziel der jeweiligen Evaluation ist die Erarbeitung von Empfehlungen, die sich unmittelbar an die Landesregierung richten.

Darüber hinaus werden für den Bereich der Programme nur solche Evaluationen berücksichtigt, die diese selbst und nicht die aus bzw. durch diese geförderten einzelnen Veranstaltungen, Projekte o. ä. zum Gegenstand haben.

#### 1. Für welche weiteren Einrichtungen und Programme führt die Landesregierung derzeit Evaluationen durch oder ist eine Evaluation in Auftrag gegeben?

Niedersächsische Staatskanzlei:

Mit der durch Kabinettsbeschluss vom 10.12.2013 erfolgten Gründung der vier Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems wurde eine externe Evaluation analog zu den Grundsätzen der Gesetzesfolgenabschätzung vorgesehen. Die Evaluation soll als grundsätzliche Untersuchung überprüfen, ob und inwieweit der neue Verwaltungsaufbau und die geschaffenen Organisationsstrukturen der ÄrL geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Mit der Evaluation wurde Herr Prof. Jörg Bogumil, Ruhr Universität Bochum, beauftragt.

Im Kontext der EU-Förderung sind EU-rechtlich vorgeschriebene Programm-Begleitevaluationen durchzuführen. Dies betrifft einerseits das Programm PFEIL für die Förderperiode 2014 bis 2020. Das Vergabeverfahren ist erfolgreich abgeschlossen; die Beauftragung des Thünen-Instituts/Braunschweig erfolgt in Kooperation mit vier weiteren Bundesländern. Weiterhin ist das EFRE-/ESF-Mul-

tifondsprogramm durch einen externen/unabhängigen Experten evaluieren zu lassen; das Vergabeverfahren läuft.

Für die Förderperiode 2007 bis 2013 sind die folgenden - ebenfalls EU-rechtlich vorgeschriebenen - Programm-Begleitevaluierungen beauftragt und noch nicht abgeschlossen: Begleitevaluierung PROFIL-Programm durch das Thünen-Institut/Braunschweig in Kooperation mit sechs anderen Bundesländern; Begleitevaluierung der EFRE- und ESF-Programme durch das Bieter-Konsortium Sopra Steria GmbH (ehemals steria mummert consulting), prognos, NIW und genderbüro.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI):

Derzeit wird der Kommunale Finanzausgleich überprüft.

Niedersächsisches Kultusministerium (MK):

Eine Evaluierung des Projekts DaZ-Net/Sprachbildungszentren findet im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung durch die TU Braunschweig statt.

Die Verfahren „Schulinspektion und Vergleichsarbeiten“ sollen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dienen und werden extern evaluiert.

- a) Schulinspektion: Gemäß § 123 a NSchG soll mithilfe von Schulinspektionen die Qualität der Schulen ermittelt werden mit dem Ziel, Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zu ermöglichen. Das Verfahren wird durch den Erlass „Schulinspektionen in Niedersachsen“, RdErl. d. MK v. 16.07.2014 (SVBl. S. 439), geregelt.
- b) Vergleichsarbeiten: In § 32 Abs. 3 NSchG ist geregelt, dass die Schulen verpflichtet sind, jährlich den Erfolg ihrer Arbeit zu bewerten und Verbesserungsmaßnahmen zu planen. Die auf Grundlage des Erlasses „Vergleichsarbeiten für die Schuljahrgänge 3 und 8“, RdErl. d. MK v. 17.07.2014 (SVBl. S. 457), verbindlich zu schreibenden Vergleichsarbeiten dienen insbesondere der Unterrichtsentwicklung.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK):

Das MWK hat im Frühsommer 2015 die Evaluation des Clausthaler Umwelttechnik-Instituts (CUTEC) und des Energie-Forschungszentrums Niedersachsens (EFZN) durch die WKN in Auftrag gegeben.

Darüber hinaus hat das MWK in der ersten Jahreshälfte 2015 eine Evaluation der Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen durchführen lassen.

In einem Evaluierungsprozess befindet sich derzeit das Programm zur Förderung von niedersächsisch-israelischen Gemeinschaftsvorhaben.

Ebenfalls wird derzeit das Musikalisierungsprogramm „Wir machen die Musik“ extern evaluiert. Der Abschlussbericht ist für Ende des Jahres geplant.

**2. Für welche weiteren Einrichtungen und Programme plant die Landesregierung eine Evaluation?**

Niedersächsisches Kultusministerium (MK):

Für das Programm DaZ-Net ist im Rahmen der Weiterentwicklung zur Verstetigung als Sprachbildungszentren 2015/2016 eine weitergehende universitäre Evaluation vorgesehen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS):

Gemäß § 25 Abs. 1 NGG ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag im zweiten Halbjahr des auf den Beginn der Wahlperiode folgenden Jahres über die Durchführung des Gesetzes zu berichten. Hierzu wurde bisher und wird voraussichtlich auch zukünftig eine externe Evaluation als Grundlage verwendet werden.

MS hat in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung einen Prozess für einen „Rahmenplan geschlechtergerechtes Niedersachsen“ begonnen. An der Erstellung dieses Rahmenplanes haben sich alle

Ministerien und die Staatskanzlei beteiligt. Das MS plant, die Ergebnisse des Rahmenplanprozesses evaluieren zu lassen.

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW):

Geplant ist für 2016 eine Evaluation des Laserzentrums Hannover durch die WKN.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK):

Mit Beginn des Jahres 2016 ist eine Evaluation der Landesmusikakademie Wolfenbüttel geplant.

Ebenfalls ist für das Hanse-Wissenschaftskolleg Delmenhorst, das von den Ländern Bremen und Niedersachsen als Stiftung des bürgerlichen Rechts jeweils zur Hälfte finanziert wird, gemäß § 17 der Stiftungssatzung in regelmäßigen Abständen von zehn Jahren eine Evaluation vorgesehen, zuletzt 2007. Ende 2016/Anfang 2017 wird daher die nächste Evaluierung einzuleiten sein, es ist beabsichtigt hiermit die WKN zu beauftragen.

Mit Ablauf des Förderzeitraumes zum 31.12.2018 ist darüber hinaus eine erneute Evaluation der Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen geplant.

**3. Wie sind die etwaigen Aufträge formuliert, und welche Konsequenzen wird die Landesregierung aus den jeweiligen Evaluationen ziehen?**

Zur Information zu den hier aufgelisteten Einrichtungen und Programmen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Niedersächsische Staatskanzlei:

Vertragsgegenstand ist die Erstellung einer wissenschaftlich fundierten Evaluation der zum 01.01.2014 in Niedersachsen neu eingeführten Verwaltungsstrukturen der regionalisierten Landesentwicklung. Ziel ist es, empirisch fundierte Erkenntnisse zum Verwaltungsaufbau und zur Handlungsfähigkeit der ÄrL - auch im Zusammenwirken mit der kommunalen Ebene - zu erhalten.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI):

Der Auftrag unter dem Titel „Erarbeitung eines Gutachtens zur Novellierung des horizontalen Finanzausgleichsystems in Niedersachsen“ basiert auf einer insgesamt 21-seitigen Leistungsbeschreibung des MI. Der Auftrag und seine Ziele wurden auf Wunsch des Ministers durch Vertreter des MI am 05.02.2015 umfassend vorgestellt.

Niedersächsisches Kultusministerium (MK):

Das Projekt Daz-Net/Sprachbildungszentren wird evaluiert, um Effekte des Projektes auf die schulische Qualitätsentwicklung und Auswirkungen der Sprachbildungszentren auf die Schulentwicklung aufzuzeigen.

Im Hinblick auf das Verfahren zur „Evaluation der Schulinspektion und der Vergleichsarbeiten“ lautet der Auftrag an die Universität Landau, die die Evaluationsstudie durchführt: „Evaluation der Wirkung von Schulinspektionen und Vergleichsarbeiten für die Qualitätsentwicklung der Schulen“. Mit der Studie wird das Ziel verfolgt, Erkenntnisse darüber zu erhalten, welche Interventionen Wirksamkeit für schulische Qualitätsentwicklungen zeigen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS):

Gemäß § 25 Abs. 2 NGG ist es Auftrag der Evaluation, die Zahlenverhältnisse der Geschlechter und ihre Entwicklung in den einzelnen Bereichen (§ 3 Abs. 4 NGG) und in Gremien (§ 8 NGG) zu ermitteln, soweit die Mitglieder nicht aufgrund ihrer Funktion entsandt werden. Außerdem sollen ermittelt werden: die Inanspruchnahme von Regelungen zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit durch Frauen und durch Männer (§§ 4 und 5 NGG) und ihre Entwicklung, die Altersstruktur der Beschäftigten in den einzelnen Bereichen (§ 3 Abs. 4 NGG) und ihre Entwicklung sowie die bereits durchgeführten und die geplanten Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK):

Die gemeinsame Evaluation von CUTEC und EFZN begründet sich im Kontext der Forschungskompetenzen der TU Clausthal aus der im Rahmen der CUTEC-Evaluation 2005 durch die der damaligen Gutachter gemachten Feststellung, dass CUTEC und TUC sowohl inhaltlich als auch strukturell einen „symbiotischen Forschungsverbund“ darstellen. Aufgrund der verstärkten Ausrichtung der CUTEC auf Aspekte der Energieforschung ist die Einbeziehung des ein Jahr nach der CUTEC-Evaluation gegründeten EFZN sinnvoll, um den Forschungsstandort Clausthal/Goslar auf dem Gebiet der Energieforschung zu stärken und zukunftsfähig aufzustellen.

Ziel der Evaluation der Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen ist die Weiterentwicklung des Aufgabenprofils.

Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse des Programms zur Förderung der Niedersächsisch-Israelischen Gemeinschaftsvorhaben wird zu entscheiden sein, welche Empfehlungen in das Programm aufgenommen werden sollen.

Im Rahmen der Programmevaluation „Wir machen die Musik“ wird überprüft, ob und inwiefern das Musikalisierungsprogramm seinem strategischen Anspruch gerecht wird, den niedersächsischen Kindern zwischen drei und zehn Jahren flächendeckende, qualitätsvolle musikalische Bildung als Grundlage für kulturelle Teilhabe zu gewähren.

Allen Verfahren immanent ist die Ergebnisoffenheit der jeweiligen Evaluation. Dies gilt aus Sicht der Landesregierung sowohl für bereits abgeschlossene, derzeit laufende als auch für künftig geplante Evaluationsverfahren. Ob bzw. welche Konsequenzen aus entsprechenden Evaluationen zu ziehen sind, kann von der Landesregierung daher auch erst nach Vorliegen der Ergebnisse geprüft und entschieden werden.

**36. Wann kommt das Informationsfreiheitsgesetz in Niedersachsen?**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Christian Dürr, Björn Försterling, Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

2006 wurde das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Bundesebene verabschiedet. Daraufhin zogen einige Länder nach. Im Juni 2013 hat die FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Informationsfreiheit in Niedersachsen (Drucksache 17/278) eingebracht. Der Entwurf wurde zunächst zurückgestellt, weil das Justizministerium einen eigenen Gesetzentwurf „in Kürze“ vorlegen wollte.

In der 19. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom 5. Februar 2014 machte das Justizministerium in einer Unterrichtung deutlich, dass bereits an einem Diskussionsentwurf gearbeitet werden würde. Dieser sollte dann mit den obersten Landesbehörden, kommunalen Spitzenverbänden und im Zuge einer Verbandsanhörung auch mit anderen Institutionen gemeinsam besprochen und gegebenenfalls verändert werden. Das Gesetz könne Ende 2014 in den Landtag eingebracht werden.

Ferner gab es zwischen dem Innenministerium und dem Justizministerium Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Einbeziehung von Kommunen in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Bis heute ist dem Landtag kein entsprechender Gesetzentwurf der Landesregierung vorgelegt worden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Justizministerium hat den Landtag mehrfach über den Stand der Arbeiten am Entwurf eines Informationszugangsgesetzes unterrichtet. Die letzte Unterrichtung erfolgte in der Sitzung des Aus-

schusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 8. Juli 2015. Zum Zeitpunkt der Einbringung eines Regierungsentwurfs hat die Landesregierung aufgrund einer Kleinen schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Genthe (FDP) im Februar 2015 geantwortet (Drs. 17/2870 S. 3), dass in Anbetracht des weiten Anwendungsbereichs eines Informationszugangsgesetzes für die Erstellung eines Gesetzentwurfs mit einer Vielzahl von Landesbehörden und anderen öffentlichen Stellen umfangreiche Abstimmungsprozesse erforderlich sind und der Diskussionsprozess wegen der Bedeutung des Gesetzes insgesamt sorgfältig aufbereitet fortgeführt werden muss. Der Abstimmungsprozess dauert an und lässt sich derzeit zeitlich schwer abschätzen.

**1. Wie ist das Ergebnis der Verbandsanhörung?**

Eine Beteiligung von Verbänden (§ 31 GGO) ist noch nicht durchgeführt worden.

**2. Wann wird der Entwurf eines Landesinformationsfreiheitsgesetzes in den Landtag eingebracht?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. Wurde nun eine Einigung mit dem Innenministerium erzielt? Falls ja, wie ist das Ergebnis?**

Die Frage, ob und inwieweit die Kommunen in den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs einbezogen werden sollen, ist Gegenstand weiterer Abstimmungsgespräche, die noch nicht abgeschlossen sind.

**37. Wie erklärt sich der Preis von über 73 000 Euro für eine Anzeige des Wirtschaftsministeriums in einer Tageszeitung?**

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Christian Grascha und Christian Dürr (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 20. Juni hat das niedersächsische Wirtschaftsministerium eine halbseitige farbige Anzeige in der *Süddeutschen Zeitung* geschaltet. Für 73 542 Euro hat Wirtschaftsminister Lies einmalig Werbung für Unternehmensansiedlungen aus Bayern in Niedersachsen gemacht. Ein Sprecher von Minister Lies bezeichnete die Anzeige als politisches Ausrufezeichen ([http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Lies-wirbt-um-bayerische-Firmen-per-Anzeige,lies194.html](http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Lies-wirbt-um-bayerische-Firmen-per-Anzeige,lies194.html)).

**1. Wer hat die Anzeige entworfen, und wer hat sie bei der *Süddeutschen Zeitung* beauftragt?**

Die Anzeige wurde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr entworfen und vom Ministerium beauftragt.

**2. Hat es bei der in Rede stehenden Auftragshöhe eine Ausschreibung gegeben, wenn nicht, warum nicht?**

Nein. Die Anzeige sollte in der auflagenstärksten bayerischen Tageszeitung erscheinen. Dies ist die *Süddeutsche Zeitung*. Des Weiteren sollte die Anzeige an dem Wochentag erscheinen, an dem die meisten Leserinnen und Leser erreicht werden. Dies ist der Sonnabend. Eine Ausschreibung ist

für diese konkrete Anzeigenschaltung nicht notwendig, da ein Wettbewerber, der die vorgenannten im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts festgelegten Kriterien erfüllt, nicht in Betracht kommt.

**3. Aus welchen Komponenten (Leistungen, Rabatten, Steuern usw.) setzt sich der Preis des „politischen Ausrufezeichens“ in Höhe von über 73 000 Euro zusammen?**

Die Kosten für die Anzeige belaufen sich auf insgesamt 61 800 Euro zuzüglich MwSt.

**38. Ist das geplante LNG-Terminal in Eemshaven ein Thema für die Landesregierung?**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In den kommenden 24 Monaten wird in Eemshaven das zweite große LNG-Importterminal der Niederlande errichtet und eröffnet. Der Managing Director von Groningen Seaports sieht ausdrücklich auch Chancen und Potenziale für deutsche Interessen (THB-Gespräch, Ausgabe vom 19. Juni 2015).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Neben der heimischen Erdgasproduktion (rund 10 % am Gesamtverbrauch) tragen vor allem Importe aus Russland, Norwegen und den Niederlanden zur Deckung des Erdgasbedarfs in Deutschland bei. Der hohe Importanteil sowie die bestehende Abhängigkeit von wenigen Lieferländern führen angesichts des Russland-Ukraine-Konflikts und der damit verbundenen geopolitischen Verstimmungen zwischen Russland und Europa vermehrt zu Diskussionen über die Versorgungssicherheit beim Energieträger Erdgas.

Der Import von Liquefied Natural Gas (LNG) kann diese Abhängigkeit verringern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass große Mengen an Erdgas jedoch nicht kurzfristig ersetzt werden können, zumal im Hinblick auf LNG ein Großteil (rund 90 %) der weltweit verfügbaren Kapazitäten vertraglich gebunden ist. Auch sind geeignete Transportschiffe und Anlagen zur Verflüssigung an den Produktionsstätten noch nicht vorhanden bzw. in ausreichender Anzahl verfügbar.

In Europa wird bereits eine Vielzahl von LNG-Terminals betrieben (insgesamt 29 Terminals), insbesondere von Ländern im Mittelmeerraum, die zumeist über keine hochkapazitiven Leitungsanbindungen zu potenziellen Erdgasförderländern verfügen. Die Ausnutzung der LNG-Gesamtkapazität liegt jedoch lediglich bei 20 %. Dessen ungeachtet befinden sich aktuell zwölf weitere Terminals im Neubau oder werden erweitert. Darüber hinaus sind mehr als 30 Anlagen in Planung. Dazu zählt insbesondere auch das genannte Vorhaben in Eemshaven, welches nach aktuellen Presseberichten zunächst einer weiteren Machbarkeitsstudie unterzogen wird. Noch vor fünf Jahren wurde der Bau eines LNG-Terminals in Eemshaven aufgrund wirtschaftlicher Aspekte verworfen.

In Deutschland existiert kein Anlandeterminal für LNG. Der Zugang zu LNG für den deutschen Markt kann allerdings über die benachbarten Staaten Belgien, Niederlande oder andere europäische Staaten sichergestellt werden. Deutsche Gasversorgungsunternehmen haben Beteiligungen an LNG-Terminals im Ausland erworben und planen den Erwerb weiterer Kapazitäten.

**1. Vor dem Hintergrund der Errichtung eines großen LNG-Importterminals in Eemshaven: Wie bewertet die Landesregierung mögliche Chancen, Gefahren und Potenziale für die niedersächsischen Häfen und deren Nutzer?**

Anhand der vorliegenden Presseberichte kann keine Einschätzung zu Chancen, Gefahren und Potenzial eines LNG-Terminals in Eemshaven für die niedersächsischen Häfen vorgenommen werden.

Zu berücksichtigen ist beim Betrieb eines möglichen LNG-Terminals in Eemshaven allerdings, dass die Schifffahrt auf der Ems mit den Zielhäfen Emden, Leer und Papenburg nicht durch LNG-Tankschiffe aufgrund von Sicherheitsanforderungen eingeschränkt wird.

**2. In welcher Form und mit welcher Zielsetzung unterstützt die Landesregierung gegebenenfalls die Errichtung eines LNG-Terminals in Eemshaven, um am Importterminal zu partizipieren?**

Die Errichtung von LNG-Importterminals dient im Regelfall dazu, Preisvorteile auf dem internationalen Erdgasmarkt zu nutzen sowie die Bezugsquellen und Transportwege zu diversifizieren und damit die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung die Errichtung eines LNG-Terminals in Eemshaven.

Im Rahmen des gemeinsamen LNG-Workshops am 29.05.2015 wurde eine Absichtserklärung (Letter of Intent - LOI) zwischen Groningen Seaports und der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) unterzeichnet. Gemäß LOI soll in grenzüberschreitender Zusammenarbeit die Errichtung einer LNG-Infrastruktur in der Ems-Dollart-Region zum Wohle der Umwelt und des Weltkulturerbes Wattenmeer entwickelt werden.

**3. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, eine Flüssiggasversorgungsstation, z. B. in Kooperation mit Statoil bzw. Gassco, am Rysumer Nacken zu realisieren?**

Niedersachsen ist für die Umsetzung von LNG-Projekten aufgrund seiner geographischen Lage, der Häfen, der Einbindung in das europäische Gastransportnetz sowie der vorhandenen Gasspeicherkapazitäten hervorragend aufgestellt. Als kritisch zu bewerten ist derzeit jedoch die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte. Dabei steht den Kosten für den Aufbau der Importinfrastruktur sowie für den Zugang zum Gastransportnetz eine exzellent ausgebaute, rohrlungsgebundene Gastransportinfrastruktur zu den Hauptlieferländern gegenüber. Ergänzend ist festzustellen, dass derzeit große LNG-Anlandekapazitäten beispielsweise in den Rheinmündungshäfen oder dem Vereinigten Königreich nicht vollständig ausgelastet sind. Allerdings beobachtet die Landesregierung aufgrund der anhaltenden Dynamik auf dem globalen LNG-Markt die weitere Entwicklung sehr genau.

Prinzipiell verfügt das Land Niedersachsen über geeignete Küsten- und Hafenstandorte, um im Bedarfsfall eigene LNG-Kapazitäten aufzubauen. Insbesondere die bestehenden Planungen und die zum Teil durchlaufenen Genehmigungsverfahren für die Errichtung eines LNG-Terminals in Wilhelmshaven bieten sehr gute Rahmenbedingungen, um ein derartiges Vorhaben effizient umzusetzen.

Sofern aus Gründen der Versorgungssicherheit ein wirtschaftlich sinnvoller Aufbau von LNG-Kapazitäten künftig notwendig ist, wird die Landesregierung ihre Unterstützung anbieten.

**39. Wie differenziert Wirtschaftsminister Lies zwischen „befreundeten“ und „nicht befreundeten“ Unternehmen?**

Abgeordnete Christian Dürr, Jörg Bode, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Gabriela König, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der *Nordwest-Zeitung* vom 23. Juni 2015 hat Wirtschaftsminister Lies ein Interview zu seinen Werbeaktivitäten (Anzeige und Reise) in Bayern gegeben. Minister Lies führt Nachfolgendes aus: „Ich besuche befreundete Unternehmen, die sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern Niederlassungen haben.“

**1. Nach welchen Kriterien unterscheidet die rot-grüne Landesregierung zwischen „befreundeten“ und folglich „nicht befreundeten“ Unternehmen?**

Minister Olaf Lies versteht sich als oberster Wirtschaftsförderer des Landes Niedersachsen. Die enge Kontaktpflege zu kleinen, mittelständischen und großen Unternehmen ist dabei wichtig. Die Aussage des Ministers bezog sich ausschließlich darauf, dass die zum Besuch vorgesehenen Unternehmen sowohl in Niedersachsen als auch in Bayern einen Standort haben.

**2. Mit welchen Vorteilen können „befreundete“ Unternehmen der Landesregierung von Ministerpräsident Weil rechnen, bzw. mit welchen Nachteilen, z. B. ein Kooperationsverbot mit Schulen, müssen nicht befreundete Unternehmen der Landesregierung von Ministerpräsident Weil leben?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Wie lässt sich die Differenzierung zwischen „befreundeten“ und „nicht befreundeten“ Unternehmen durch die Landesregierung von Ministerpräsident Weil mit dem Artikel 31 der Niedersächsischen Verfassung „Bekennnis und Amtseid“ - gemeint ist u. a. das Stichwort „Gerechtigkeit“ - vereinbaren?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**40. Projektgruppe „Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft“**

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Jahresbericht des Landesrechnungshofs 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nennt auf Seite 22 eine Projektgruppe „Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft“ im Kultusministerium.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Dem Staat kommt nach Artikel 7 Abs. 1 GG sowie Artikel 4 Abs. 2 NV die Aufgabe zu, die Aufsicht über das Schulwesen auszuüben. Die mit der Schulaufsicht verbundenen Aufgaben gehören zum Kernbereich der Staatstätigkeit. Es handelt sich dabei um eine staatliche Aufgabe, für die dem

Staat nicht nur die Gewährleistung des Aufgabenzwecks, sondern grundsätzlich auch die Durchführung bzw. der Vollzug obliegt. Auch die Schulen in freier Trägerschaft stehen unter der staatlichen Aufsicht, wie es § 167 NSchG für die Einhaltung der schulgesetzlichen Bestimmungen noch einmal feststellt.

Eine Projektgruppe der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) hat auf Basis eines Projektauftrags des Präsidenten der NLSchB im Zeitraum von April 2014 bis Februar 2015 Standards für die Wahrnehmung der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft, die den Regelungen des NSchG unterliegen, entwickelt. Mit Blick auf die Zielvorgabe des Projektauftrags hat die Projektgruppe zunächst eine Evaluation des Ist-Zustandes („Wie ist die Verwaltungspraxis?“) in den Dezernaten der einzelnen Regionalabteilungen der NLSchB durchgeführt. Abgeleitet aus den Ergebnissen der Evaluation hat die Projektgruppe sodann Vorschläge für landesweit geltende Standards erarbeitet. Hervorzuheben ist, dass es im Rahmen der Projektarbeit einen intensiven fachlichen Meinungsaustausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesrechnungshofs sowie eine gemeinsame Projektgruppensitzung gegeben hat. Der vorliegende Projektbericht soll einer möglichst einheitlichen Entscheidungspraxis in den Regionalabteilungen der NLSchB bei Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft dienen, ohne verbindliche Vorgaben für jeden Einzelfall machen zu wollen.

**1. Wer ist Mitglied der Projektgruppe, und in welchem Umfang werden die Träger der Schulen in freier Trägerschaft und ihre Verbände einbezogen?**

Die Projektgruppe bestand aus acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichsten Regionalabteilungen, Dezernaten und Fachbereichen der NLSchB. Der Projektbericht wird Trägern der freien Schulen vorgestellt, erste Informationsgespräche wurden bereits geführt. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

**2. Wann wird ein Bericht der Projektgruppe „Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft“ wem vorliegen (u. a. der Kultusministerin, dem Ministerpräsidenten, den Landtagsfraktionen, den Verbänden, der Öffentlichkeit)?**

Bei dem Projektbericht handelt es sich um Vorschläge einer behördeninternen Arbeitsgruppe. Über die Weitergabe des Berichtes und die Umsetzung der Vorschläge entscheiden der Präsident der NLSchB und das Kultusministerium. In der Arbeitsgruppe „Finanzhilfe“ des Kultusministeriums, in der neben den kirchlichen Schulträgern, der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen Niedersachsen e. V. sowie dem Verband Deutscher Privatschulen in Niedersachsen-Bremen e. V. auch Vertreterinnen und Vertreter weiterer Verbände der freien Schulträger beteiligt sind, ist eine Erörterung der Prüfungsmittelungen des LRH sowie des Berichtes der Projektgruppe vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

**3. Welche Ergebnisse der Projektgruppe sind bereits jetzt absehbar, und welche möglichen Konsequenzen wird die Landesregierung aus der Arbeit der Projektgruppe ziehen?**

Die Schulbehörden haben nach § 167 Abs. 1 Satz 2 NSchG das Recht, die Schulen in freier Trägerschaft zu besichtigen, Einblick in den Unterrichtsbetrieb zu nehmen sowie Berichte und Nachweise zu fordern. Es ist beabsichtigt, regelmäßige, standardisierte schulfachliche und schulrechtliche Überprüfungen einzuführen; das Nähere bedarf noch der Abstimmung zwischen Kultusministerium und der NLSchB.

**41. Schulverweigerer in Niedersachsen**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In Deutschland und damit auch in Niedersachsen herrscht Schulpflicht. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dauerhaft dem Unterricht fern, ist es möglich, dass die Person zu Jugendarrest verurteilt wird. In Niedersachsen gibt es fünf Jugendarrestanstalten. Im Bundesland Bremen gibt es keine Jugendarrestanstalten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung führt bislang keine zentrale Statistik über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die wegen „Schulverweigerung“ einen Jugendarrest verbüßen mussten. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf internen Auswertungen der Jugendarrestanstalten des Landes. Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung kann angesichts der Vielzahl der Fälle mit vertretbarem Aufwand jedoch nicht ermittelt werden, ob die Arrestantinnen und Arrestanten zum Zeitpunkt der Vollstreckung noch der Schulpflicht unterlagen.

Bei der Frage 2 kann für die Jugendarrestanstalt Göttingen nur die Anzahl der vollstreckten Beschlüsse angegeben werden. Deren Anzahl deckt sich nicht zwingend mit der Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Es kommt z. B. vor, dass gegen eine Schülerin oder einen Schüler mehrere vollstreckbare Beschlüsse ergehen.

Arreste für das Bundesland Bremen werden bislang lediglich in den Jugendarrestanstalten Emden und Nienburg vollstreckt.

**1. Wie viele niedersächsische Schülerinnen und Schüler saßen, nach den einzelnen Anstalten aufgeschlüsselt, im Jahr 2015 (Stichtag 30. Juni 2015) bereits wegen Schulverweigerung in einer Jugendarrestanstalt?**

Jugendarrestanstalt in	Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Emden	101
Göttingen	83
Neustadt	39
Nienburg	42
Verden	61

**2. Wie viele niedersächsische Schülerinnen und Schüler saßen, nach den einzelnen Anstalten aufgeschlüsselt, im Jahr 2014 wegen Schulverweigerung in einer Jugendarrestanstalt?**

Jugendarrestanstalt in	Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Emden	139
Göttingen	168 (Anzahl der vollstreckten Beschlüsse)
Neustadt	56
Nienburg	43
Verden	138

**3. Wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Bundesland Bremen saßen ihren Arrest wegen Schulverweigerung im Jahr 2015 (Stichtag 30. Juni 2015) in niedersächsischen Jugendarrestanstalten ab?**

Jugendarrestanstalt in	Anzahl der Schülerinnen und Schüler
Emden	1
Nienburg	0

**42. Wo soll der freigemessene Bauschutt aus dem KKW Stade hin?**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Björn Försterling (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Presseberichten zufolge sollen in diesem Jahr 4 000 t freigemessener Bauschutt aus dem Abriss von Kernkraftwerken auf Deponien in Sachsen transportiert werden. Unter anderem stammt dieser Bauschutt auch aus dem Kernkraftwerk Stade. Nachdem die Grünen-Fraktion im Sächsischen Landtag diese Transporte kritisiert hatte, meinte der Sächsische Umweltminister Thomas Schmidt (CDU):

„Die Grünen sollten ihre Kritik an ihren eigenen Parteigenossen und Umweltminister in Niedersachsen richten. Weil der aus Sicht des Strahlenschutzes ungefährliche Bauschutt auf den Deponien in Niedersachsen aus ideologischen Gründen nicht angenommen wird, soll er auf Deponien in weiter Ferne gebracht werden. Die Behörden des Freistaates Sachsen haben rechtlich keine Möglichkeit, die Annahme dieser freigemessenen Abfälle auf dafür geeigneten Deponien zu unterbinden. Allerdings haben die Betreiber der betroffenen Deponien in Sachsen bereits erklärt, dass sie bis auf vertraglich bereits gebundene Lieferungen weiteren Bauschutt nicht annehmen werden und insofern die für dieses Jahr genehmigten 4 000 t nicht ausschöpfen. Wenn die Deponien heute auf Einnahmen verzichten, die sie mit der Annahme der freigemessenen und daher ungefährlichen Abfälle machen könnten, dann geschieht das freiwillig. Dafür bin ich dankbar. Auch intensive Gespräche meines Hauses mit den Betreibern haben dazu geführt. Gleiches Engagement erwarte ich von den sächsischen Grünen bei ihren Parteifreunden in Niedersachsen, damit die überflüssigen und umweltbelastenden Transporte des Bauschutts künftig unterbleiben, so wie es auch auf der Umweltministerkonferenz im Herbst 2014 erörtert wurde.“

**1. Wie viel freigemessener Bauschutt soll noch aus Stade in andere Bundesländer überführt werden?**

Nach derzeitigem Stand ist für die Freigabe von Bauschutt aus dem Rückbau des Kernkraftwerks Stade zur Beseitigung auf Deponien gemäß § 29 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Deponie Cröbern im Bundesland Sachsen ein Einvernehmen nach § 29 Abs. 2 StrlSchV mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als der für den Standort der Beseitigungsanlage für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung zuständigen obersten Landesbehörde für das Jahr 2015 für eine Masse von bis zu 1 000 t hergestellt worden. Vertragliche Regelungen zwischen der Abfallerzeugerin und der Deponiebetreiberin bestehen nach hiesigem Kenntnisstand noch nicht.

Die bisher genutzten Deponien Wetro und Grumbach im Bundesland Sachsen sind nach dem derzeitigen hiesigen Kenntnisstand für die genannte Freigabeoption nicht mehr vorgesehen.

Andere Deponien im Bundesland Sachsen oder in anderen Bundesländern als dem Bundesland Niedersachsen sind nach dem derzeitigen hiesigen Kenntnisstand für die genannte Freigabeoption nicht vorgesehen.

**2. Könnten diese Mengen aktuell auf niedersächsischen Deponien gelagert werden und, wenn ja, wo?**

Für eine Freigabe von Bauschutt aus dem Rückbau des Kernkraftwerks Stade zur Beseitigung auf Deponien gemäß § 29 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist eine Prüfung der Einhaltung der dem § 29 StrlSchV zugrunde liegenden Festlegungen zur Freigabe in Anlage IV der Strahlenschutzverordnung oder, soweit die Festlegungen der Anlage IV im Einzelfall nicht vorliegen, des von der Abfallerzeugerin vorzulegenden, unter Berücksichtigung der Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 2 der Strahlenschutzverordnung auf andere Weise zu führenden Nachweises, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann, erforderlich. Eine solche Prüfung wird erfolgen, wenn die Abfallerzeugerin im Freigabeverfahren die Nutzung einer niedersächsischen Deponie entsprechend beantragt.

Für die Deponie Hillern des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), die im Deponieverbund auch als Deponie für den Landkreis Stade dient, fand eine solche Prüfung statt. Wegen eines Beschlusses des dortigen Kreistags, keinen zur Beseitigung freigegebenen Bauschutt mehr aufzunehmen, schloss die Abfallerzeugerin vertragliche Regelungen mit den oben genannten Deponien.

Daneben sind die abfallrechtlichen Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der dazu ergangenen Verordnungen zu beachten.

**3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits getroffen, um Anwohner von Deponien über die Unbedenklichkeit freigemessenen Bauschutts aus Kernkraftwerken zu informieren?**

Über die Freigabe von Bauschutt aus dem Rückbau des Kernkraftwerks Stade zur Beseitigung auf der Deponie Hillern wurde in öffentlicher Sitzung des Verwaltungsrates sowie durch Teilnahme eines Vertreters des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz an einer diesbezüglichen Bürgerversammlung im Jahr 2011 entsprechend informiert.

Gleichwohl erfolgte der oben genannte Beschluss im Kreistag des Landkreises Heidekreis, keinen zur Beseitigung freigegebenen Bauschutt mehr aufzunehmen.

Zudem erfolgten Informationen zu mehreren Anfragen und Anträgen im Landtag.

**43. Auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen SPD-Abgeordnete interne E-Mail-Verteiler einer Verwaltung zur Veranstaltungswerbung nutzen?**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha, Hermann Grupe und Björn Försterling (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 28. Mai 2015 wurde um 16:45:48 Uhr eine E-Mail über den Verteiler der Polizei „Alle Leiter PK, LE, LPI, LZKD, PI Nienburg“ versandt. Inhalt dieser E-Mail war eine Einladung zur Polizeifachtagung „Weiterentwicklung der Niedersächsischen Polizei - Aktueller Stand und Ausblick“ am 9. Juni 2015 um 16:00 Uhr in Bückeberg des Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Fraktion, Grant Hendrik Tonne.

Weiter wurde in diesem Schreiben gebeten, „um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen“, den Veranstaltungshinweis an interessierte Kolleginnen und Kollegen in den Dienststellen und Organisationseinheiten weiterzugeben. Eine Teilnahme solle ermöglicht werden, sofern keine dienstlichen Interessen entgegen sprächen. Die Teilnahme würde dann in der persönlichen Freizeit erfolgen.

Es ist jedoch unüblich, dass diese Verteiler zur Werbung für gewerkschaftliche oder auch parteipolitische Veranstaltungen genutzt werden.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Am 9. Juni 2015 fand auf Einladung von Abgeordneten des Landtags eine Polizeifachtagung für die Region Hameln, Schaumburg und Nienburg zum Thema „Weiterentwicklung der Niedersächsischen Polizei - Aktueller Stand und Ausblick“ in Bückeburg statt.

Auf der Grundlage der Berichterstattung der Polizeidirektion Göttingen stellt sich der Sachverhalt derzeit wie folgt dar:

Am 28. Mai 2015 versandte das Wahlkreisbüro des Abgeordneten Grant Hendrik Tonne per E-Mail eine offene, nicht namentlich adressierte Einladung für die Polizeifachtagung. Diese E-Mail wurde an die Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, das Polizeikommissariat Stolzenau, die Polizeistationen Eystrup, Hoya, Landsbergen, Liebenau, Marklohe, Rehburg-Loccum, Rohrsen, Steimbek, Steyerberg und Uchte übermittelt. Aus deren Inhalt geht hervor, dass MdL Tonne mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ins Gespräch kommen wolle, um im Dialog mit kompetenten Referenten aus der Polizeiorganisation und der niedersächsischen Innenpolitik die niedersächsische Polizei fortzuentwickeln. Hierzu sollten aktuelle Themen, wie beispielsweise die zunehmenden Belastungen des polizeilichen Alltags, die strategische Ausrichtung der Polizei, die Aufbauorganisation, Aspekte der Aus- und Fortbildung, der technischen Ausstattung, das Gesundheitsmanagement, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Personalentwicklungskonzepte, die Attraktivität des Berufsbildes und Erwartungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, erörtert werden. Als Referenten und Diskussionspartner sollten neben Landespolizeidirektor Knut Lindenau weitere Experten aus der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und dem Polizeihauptpersonalrat sowie die niedersächsischen Landtagsabgeordneten Karsten Becker, Grant Hendrik Tonne und Ulrich Watermann zur Verfügung stehen.

Um eine einheitliche Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Einladung sicherzustellen, hat sich der Leiter der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg nach Prüfung entschieden, den Veranstaltungshinweis mit weiteren Maßgaben am Tag des Eingangs unter Nutzung eines hausinternen E-Mail-Verteilers an interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterleiten zu lassen. Diesen sollte eine Teilnahme ermöglicht werden, soweit keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Es erging ferner der Hinweis, dass die Teilnahme in der Freizeit zu erfolgen hätte.

Ferner ist zu bemerken, dass ein Einladungsschreiben gleichen Inhalts vom Wahlkreisbüro des niedersächsischen Landtagsabgeordneten Ulrich Watermann in dessen Namen am 27.05.2015 an die persönliche E-Mail-Adresse des Leiters der Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/Holzminden übersandt wurde. Eine Weiterleitung an das nachgeordnete Polizeikommissariat Bad Pyrmont erfolgte per E-Mail ebenfalls mit entsprechenden Verfahrenshinweisen am 28.05.2015.

Handlungsleitend für die Prüfung und Bewertung hinsichtlich einer Weitergabe einer solchen Einladung sind im Wesentlichen das Grundgesetz, die Niedersächsische Verfassung, das Beamtenstatusgesetz und das Niedersächsische Beamtengesetz. Insbesondere haben Beamtinnen und Beamte die Pflicht zur unparteiischen Amtsführung, zur Verfassungstreue und zur politischen Mäßigung. Sie dienen dem ganze Volk - nicht einer Partei - und haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes (Neutralitätspflicht) ergibt.

Weder die Gestaltung noch die Inhalte der Einladungsschreiben enthalten erkennbare Hinweise auf eine parteipolitische Veranstaltung. Vielmehr handelt es sich um eine Initiative von Landtagsabgeordneten, die sich im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen als Parlamentarischer Geschäftsführer, innen- und polizeipolitischer Sprecher mit innenpolitischen Fragen und Sicherheitsfragen befassen.

Darüber hinaus lässt die Weitergabe der Einladung als Veranstaltungshinweis an nachgeordnete Organisationseinheiten in der Polizei keine politische Betätigung und damit keine Missachtung der Neutralitätspflicht der Handelnden erkennen. Hinzu kommt, dass die Tagung eine fachliche Befassung mit Themen beinhaltet, mit denen die Beschäftigten der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenbewältigung häufig unmittelbar konfrontiert sind.

Die Weiterleitung der Einladung mit weiteren Maßgaben als Ergebnis einer sorgfältigen Einzelfallprüfung steht dem Grundsatz, wonach die Nutzung des E-Mail-Dienstes der Landesverwaltung ausschließlich für eine Verwendung aus dienstlichen Zwecken zulässig ist, nicht entgegen.

In der Weitergabe des Veranstaltungshinweises und der damit einhergehenden Verfahrensregelungen durch Verantwortliche der Polizei wird keine Werbung für eine parteipolitische Veranstaltung gesehen.

**1. Welche rechtlichen Grundlagen sind zu beachten, wenn eine Veranstaltung einer Fraktion bzw. eines Abgeordneten beworben werden soll?**

Siehe Vorbemerkung.

**2. In welchem Maße können die Verteiler der Verwaltung für Veranstaltungshinweise genutzt werden?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. War die o. g. Veranstaltungswerbung zulässig und, wenn ja, warum?**

Siehe Vorbemerkung.

**44. Wer darf einen verletzten Wolf von seinem Leid erlösen?**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Wolf wird nicht in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) aufgeführt. Demnach unterliegt er nicht dem Jagdrecht. Nur Sachsen hat ihn bisher gemäß § 2 Abs. 2 BJagdG in das Landesjagdrecht übernommen. Darüber hinaus steht der Wolf in Anhang IV der FFH-Richtlinie, sodass für ihn ein strenger Artenschutz gilt. Dieser wird durch die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt. Vor dem Hintergrund dieses Rechtsrahmens ist es nicht gestattet, dass ein beispielsweise durch den Kraftfahrzeugverkehr verletzter Wolf, der nicht mehr gesund werden kann, durch einen Jäger oder Polizisten von seinem Leid erlöst wird. Es kann also dazu kommen, dass ein verletzter Wolf einer unnötig langen Leidenszeit ausgesetzt ist.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Tötung eines wildlebenden Tieres einer streng geschützten Art kann gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Hinsichtlich der Tötung eines verletzten Tieres ist gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG neben dem Artenschutzrecht u. a. das Tierschutzrecht zu beachten. Danach bleiben die Vorschriften (unter anderem) des Tierschutzrechts von den Vorschriften dieses Kapitels („Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“) und den aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Zum Beispiel können bei erheblich verletzten Tieren streng geschützter Arten, bei denen die Möglichkeit des „gesund Pflegens“ ausgeschlossen ist, leidensverkürzende Maßnahmen gerechtfertigt sein.

Nach § 15 Abs. 2 TierSchG sollen die zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung des Gesetzes oder auf dessen Grundlage erlassener Rechtsverordnungen die beamtete Tierärztin/den

beamteten Tierarzt als Sachverständige/n beteiligen. Diese Vorschrift stellt auf deren/dessen besonderen Sachverstand ab.

**1. Welche Personen oder Institutionen dürfen einen verletzten Wolf von seinem Leid erlösen, und nach welchen Kriterien findet dieses statt?**

In Niedersachsen entscheidet aufgrund gegenwärtiger Erlasslage eine Amtstierärztin/ein Amtstierarzt oder in Ausnahmefällen eine andere, von der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 1 TierSchG hierzu benannte Person über die Tötung eines verletzten Wolfes. Entscheidungskriterium ist dabei, ob aus tierärztlicher Sicht für das verletzte Tier eine realistische Wiederherstellungschance - ohne die Notwendigkeit einer längeren Rehabilitation - besteht oder nicht. Um diese Entscheidung sicher treffen zu können, ist der äußere Augenschein in der Regel nicht ausreichend; eine gründliche Untersuchung kann erforderlich sein.

**2. Ist es nach Auffassung der Landesregierung mit dem Tierschutzrecht vereinbar, dass ein verletzter Wolf, der nicht mehr gesund werden kann, länger als nötig leidet, weil er von einem Jäger oder Polizisten nicht erlöst werden darf?**

Nein. Bei einem verletzten Wolf ist schnellstmöglich eine Diagnose mit Wiederherstellungsprognose zu erstellen. Hierzu kann es erforderlich sein, den Wolf zu immobilisieren, d. h. zu narkotisieren.

Ergibt die Untersuchung, dass eine vollständige Heilung nicht oder erst nach längerer Unterbringung des Wolfes zu erwarten ist, ist das Tier von einer hierzu befugten Person schmerzlos zu erlösen.

**3. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung Handlungsbedarf bezüglich einer Erweiterung des befugten Personenkreises, der einen verletzten Wolf notfalls erlösen darf?**

Die Amtstierärztin bzw. der Amtstierarzt oder die/der von diesem beauftragte Tierärztin/Tierarzt könnte theoretisch einen Polizisten mit der Tötung beauftragen, allerdings ist die von der Polizei verwendete Munition in der Regel nicht zur sofortigen Tötung geeignet, da die Energieabgabe an den Tierkörper dafür zu gering ist.

Ein Jäger könnte in dieser Auftragskette: „Amtstierärztin/Amtstierarzt - (gegebenenfalls Polizei) - Jägerin/Jäger“ ebenfalls mit der Tötung beauftragt werden (§ 8 Abs. 1 SOG). Er verfügt über eine schockartig wirkende Munition. Erfolgt der Auftrag durch die zuständige Behörde (Landkreis mit Veterinäramt und unterer Naturschutzbehörde/Polizei), ist der Schuss des Jägers waffenrechtlich durch § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG legitimiert, da die (tierschutzbedingte) Tötungsanordnung die naturschutzrechtliche Befreiung beinhaltet.

**45. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Windkraftanlagen in einer Wasserschutzzone II errichtet werden?**

Abgeordnete Björn Försterling, Dr. Gero Hocker, Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen und Horst Kortlang (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Windenergieanlagen sind in einer Wasserschutzzone I ausgeschlossen und in einer Wasserschutzzone II ebenfalls nach WSG-Verordnungen in der Regel unzulässig. Laut den Schutzbestimmungen im Leitfaden Wasserschutzgebiete ist lediglich das Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen in einer Wasserschutzzone II erlaubt.

Presseberichten zufolge soll im Rhaudefehner Ortsteil Collinghorst (Landkreis Leer) eine Windenergieanlage in einer Wasserschutzzone II errichtet werden. Die Anlage soll vom Wasserversorgungsverband Overledingen als „dienende“ Windenergieanlage auf dem Gelände des Wasserwerks betrieben werden und mit einer Nabenhöhe von 60 m ca. 300 bis 350 m von der Wohnbebauung entfernt stehen.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gibt es in der landesweiten Schutzgebietsverordnung (SchuVO) keine Regelungen. Festlegungen finden sich gegebenenfalls in den örtlichen Schutzgebietsverordnungen (WSG-VO), die jeweils fachlichen Empfehlungen folgen.

Umfassende Empfehlungen zur Aufstellung und zum Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen gibt die Handlungshilfe Wasserschutzgebiete Teil 2 des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Für WEA gelten Verbote meist im Fassungsbereich (Zone I) und der engeren Schutzzone (Zone II), die durch

- die Nähe der (baulichen) Anlage zur Wassergewinnungsanlage,
- das Verbot von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach VAWS und
- den Eingriff in die Deckschichten

begründet sind. Genehmigungspflichten in den Zonen III sind dadurch begründet, dass bei den mit Bau und Betrieb von WEA zusammenhängenden Handlungen nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in den Untergrund eingetragen werden können.

Die Verbote in den Zonen I und II sind so in vielen örtlichen WSG-VO vorgesehen und haben ihre Grundlage im Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW)-Regelwerk W 101.

Die Genehmigung von WEA erfolgt nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und umfasst die Baugenehmigung sowie die wasserrechtlichen Genehmigungen (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG, ausgenommen wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] i. V. m. § 10 WHG).

### **1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Windenergieanlagen in einer Wasserschutzzone II errichtet werden?**

Sofern die örtliche WSG-VO ein Verbot für den Bau vorsieht, ist dies grundsätzlich einzuhalten. Auf Antrag kann die zuständige Wasserbehörde allerdings im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, der Schutzgebietszweck der Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern und die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 WHG vorliegen. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

Um den Schutz sicherzustellen, sind mit der Befreiung Auflagen verbunden, die von der unteren Wasserbehörde zu formulieren sind.

### **2. Ist die Errichtung einer Windenergieanlage in der Wasserschutzzone II in Collinghorst zulässig und, wenn ja, warum?**

Für den Bau einer solchen Anlage sind entsprechende Vorschriften der WSG-VO Collinghorst zu beachten.

In Wasserschutzgebieten sind Handlungen in der Regel nur dann zulässig, wenn von ihnen keinerlei Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung ausgehen können. Dies ist beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen jedoch durchaus zu besorgen (dazu liegen beispielhaft einschlägige Leitfäden in den Bundesländern vor, z. B. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau

und Forsten Rheinland-Pfalz: Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, Februar 2013).

**3. Gelten für „dienende“ Windenergieanlagen andere baurechtliche Bestimmungen als für andere Windenergieanlagen und, wenn ja, welche?**

Neben dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können WEA auch von der privilegierten Zulässigkeit von Vorhaben nach den Nummern 1 bis 4, hier von der Nr. 3, erfasst werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese WEA eine der jeweiligen im Außenbereich privilegiert zulässigen Anlage zugeordnete Funktion erfüllen und sich dadurch als Nebenanlage darstellen. Dies ist der Fall, wenn sie der jeweiligen Anlage/dem jeweiligen Betrieb funktional zugeordnet und ihm untergeordnet sind. Dies bedeutet insbesondere, dass der durch die WEA erzeugte Strom überwiegend in der jeweiligen Anlage, in dem jeweiligen Betrieb verwendet wird. Abzustellen ist dabei darauf, ob der betriebsbezogene Anteil der Energieerzeugung gemessen an der Gesamtkapazität der Anlage erheblich ins Gewicht fällt. Überwiegt der betriebsbezogene Anteil der Energieversorgung den zur Einspeisung in das öffentliche Netz bestimmten Anteil nicht deutlich, fehlt es an der dienenden Funktion der Anlage (BVerwG Beschl. v. 04.11.2008 - 4 B 44.08).

**46. Gibt es für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege seit Januar 2015 eine gesetzliche Grundlage?**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Christian Grascha und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der FDP-Fraktion zum Umsetzungsstand des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) antwortete die Landesregierung am 13. Mai 2015, dass bislang weder eine Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG abgeschlossen wurde noch die in der LAG der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu Verhandlungen zum Abschluss einer solchen Vereinbarung eingeladen wurden. Auch fünf Monate nach Verabschiedung des Gesetzes könne nicht beurteilt werden, wann mit dem Abschluss einer solchen Vereinbarung gerechnet werden könne, so die Landesregierung. Allerdings gelte nach § 6 NWohlfFöG bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) a. F. geschlossene Vereinbarung fort.

Dies ist zwar richtig, aber allein aus dem Fortgelten der Vereinbarung über die Verwendung der Finanzhilfe ergibt sich entgegen der Auffassung der Landesregierung kein gesetzlicher Anspruch auf Weiterzahlung der Finanzhilfe in der alten Höhe von 20 252 000 Euro.

Um auch weiterhin einen Förderanspruch in der alten Höhe zu begründen, fehlt in § 6 NWohlfFöG ein Verweis auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 NGLüSpG a. F. Der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlfFöG festgelegte Anspruch der freien Wohlfahrtspflege auf eine Finanzhilfe in der neuen Höhe von 21 252 000 Euro besteht (noch) nicht, da dieser nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG den Abschluss einer neuen Vereinbarung, die zwingend zu veröffentlichen ist, voraussetzt. Es können somit auch keine Auszahlungen nach den in § 2 Abs. 4 NWohlfFöG geregelten Modalitäten geleistet werden, da dies nur für die Finanzhilfe nach Abs. 1 gilt, auf die mangels neuer Vereinbarung (noch) kein Anspruch besteht.

- 1. Da sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als Vertragspartner einer Vereinbarung mit der freien Wohlfahrtspflege nicht in der Lage sieht zu beurteilen, wann mit dem Abschluss der den Anspruch der freien Wohlfahrtspflege auf eine Finanzhilfe in Höhe von 21 252 000 Euro begründenden Vereinbarung gerechnet werden kann: Wie ernst ist es der Landesregierung mit der durch das NWohlfFöG angestrebten Transparenz?**

Die Landesregierung hat beim Erlass des NWohlfFöG großen Wert darauf gelegt, dass bei der Gewährung der Finanzhilfe an die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) zusammengeschlossenen Verbände dem Transparenzgebot Rechnung getragen wird. Dies hat Niederschlag gefunden in der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 NWohlfFöG, wonach die Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 NWohlfFöG von dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Unterzeichnung im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet zu veröffentlichen ist. Sobald eine solche Vereinbarung abgeschlossen worden ist, wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung sicherstellen.

- 2. Kann das Ministerium inzwischen eine grobe Einschätzung geben, wann mit den Gesprächen begonnen wird?**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) zusammengeschlossenen Verbände mit Schreiben vom 22. Juni 2015 zu einem Gespräch über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG am 21. Juli 2015 eingeladen.

- 3. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung, dass derzeit weder ein gesetzlicher Anspruch der freien Wohlfahrtspflege auf eine Finanzhilfe in der alten Höhe von 20 252 000 Euro noch in der neuen Höhe von 21 252 000 Euro besteht und, wenn nicht, warum nicht?**

Die in der Frage zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung, dass derzeit weder ein gesetzlicher Anspruch der freien Wohlfahrtspflege auf eine Finanzhilfe in der alten Höhe von 20 252 000 Euro noch in der neuen Höhe von 21 252 000 Euro besteht, wird von der Landesregierung nicht geteilt.

Die Übergangsvorschrift in § 6 NWohlfFöG ist im laufenden Gesetzgebungsverfahren auf Betreiben des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes und nach den Beratungen in den Fachausschüssen des Landtags in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, weil sich bereits nach damaliger Erkenntnis der baldige Abschluss einer neuen Vereinbarung nicht zuverlässig vorhersagen ließ und mit der Übergangsvorschrift den Vereinbarungspartnern der nötige Spielraum für Vertragsverhandlungen verschafft werden sollte.

Sinn der Übergangsvorschrift in § 6 NWohlfFöG ist es somit gerade, den Vereinbarungspartnern nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG für einen Übergangszeitraum bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung Rechtssicherheit zu geben und die bisherige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NGlÜSpG abgeschlossene Vereinbarung als rechtliche Grundlage für die Zahlung der Finanzhilfe fortgelten zu lassen.

Würde die in der Frage zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung zugrunde gelegt werden, käme der Übergangsvorschrift in § 6 NWohlfFöG keine praktische Bedeutung mehr zu. Dies kann nach Überzeugung der Landesregierung nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein.

**47. Erhaltung der Transferleistung des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Björn Försterling und Gabriela König (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) leistet einen bundesweit einmaligen und sichtbaren Beitrag zu Forschung, Vernetzung und Transfer. Ergebnisse aus der Forschung werden durch das nifbe an die Praktiker vor Ort vermittelt. Durch die von der Landesregierung geplanten Kürzungen und die Umwandlung von einem An-Institut in ein In-Institut ginge diese Funktion des nifbe verloren.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung wird die frühkindliche Bildung weiterentwickeln. Ziel ist es, der Gründungsidee des nifbe zu einer besseren Umsetzung zu verhelfen, als es in den bisherigen Strukturen möglich ist. Die Landesregierung folgt dabei der Auffassung der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN), dass die derzeitige komplexe Organisationsstruktur des nifbe zu hohe Koordinationsaufgaben hervorruft, die das Institut letztlich lähmen. Die WKN bemerkt, dass nifbe nicht im wünschenswerten Ausmaß im Feld präsent war und die Netzwerke nicht einheitlich als nifbe auftraten. Zudem scheint in den Netzwerken ein unterschiedliches Verständnis von Transfer zu herrschen. Außerdem folgt sie den Monita des Landesrechnungshofs, der sich dafür ausspricht, stärker wettbewerblich in diesem wichtigen Feld Forschung zu fördern und so Hochschulen im ganzen Land hierbei zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf.

**1. Wie will die Landesregierung die Transferleistung des nifbe von Forschungsergebnissen in die Praxis gewährleisten, wenn das nifbe in diesen Kernaufgabenfeldern stark eingeschränkt wird?**

Es war von Anfang an Teil der Überlegungen der Landesregierung, dass der Mittelansatz, der für die Qualifizierung des im Berufsfeld der frühkindlichen Bildung und Entwicklung tätigen Personenkreises zur Verfügung steht, in vollem Umfang erhalten bleibt. Damit können auch in Zukunft die Bildungs- bzw. Qualifizierungsschwerpunkte, die inhaltlich durch alle relevanten Gruppen im Kuratorium des nifbe beraten werden, im mindestens gleichen Umfang wie bisher umgesetzt werden.

**2. Plant die Landesregierung zur Aufrechterhaltung zumindest eines Teils des Transfers die Einrichtung eines Internetportals oder anderer Einrichtungen, und wie viel Personal wird die Landesregierung dafür zur Verfügung stellen?**

Die Aufrechterhaltung des bisherigen Internetportals und der „Marke“ nifbe war von Anfang an integraler Bestandteil der Überlegungen zur Weiterentwicklung des nifbe.

**3. Wie rechtfertigt die Landesregierung die Verkleinerung des Leuchtturms nifbe, während sie gleichzeitig das Göttinger Centrum für Geschlechterforschung als Leuchtturm initiiert hat?**

Beide Einrichtungen haben unabhängig davon, dass frühkindliche Bildung naturgemäß erhebliche genderbezogene Aspekte hat, originär nichts miteinander zu tun. Beide Einrichtungen und die von ihnen bearbeiteten Felder haben aus Sicht der Landesregierung eine hohe gesellschafts- und forschungspolitische Bedeutung.

**48. Wie unterstützt die Landesregierung die Olympiabewerbung der Freien und Hansestadt Hamburg?**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Almuth von Below-Neufeldt, Hermann Grupe, Christian Dürr und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Niedersächsische Landtag hat im Januar 2015 in einem interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen: „Sofern der DOSB der Hamburger Bewerbung den Zuschlag erteilt, wird die Landesregierung gebeten, konkrete Gespräche mit den Verantwortlichen der Freien und Hansestadt Hamburg und des DOSB über die Einbindung niedersächsischer Sportstätten in das weitere Bewerbungsverfahren beim Internationalen Olympischen Komitee zu führen. Die Landesregierung wird gebeten, sich bei eventuell erforderlichen, nachhaltigen Investitionen in die Sportinfrastruktur in Niedersachsen und deren verbesserte Anbindung zu beteiligen und sich für entsprechende Zuwendungen stark zu machen.“

Am 30. Juni 2015 haben der Deutsche Olympische Sportbund (51 %), die Freie und Hansestadt Hamburg (26 %), die Bundesrepublik Deutschland (18 %), das Land Schleswig-Holstein (2 %), die Landeshauptstadt Kiel (2 %) und die Handelskammer Hamburg (1 %) eine Olympiabewerbergsgesellschaft ins Leben gerufen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Zur Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 22.01.2015 hat die Landesregierung mit Datum vom 07.07.2015 der Landtagsverwaltung eine Antwort zur Unterrichtung des Landtages zugeleitet.

In dieser Stellungnahme sind u. a. die wichtigsten Eckpunkte sowie der weitere Zeitplan für das Bewerbungsverfahren dargestellt. Im Hinblick auf die in der Vorbemerkung dieser Anfrage angesprochene Bewerbungsgesellschaft ist anzumerken, dass sich deren Gründung zeitlich verzögert hatte und erstmals auch die Bundesrepublik Deutschland als Gesellschafter eingestiegen ist. Im Rahmen der zwischen der Landesregierung und der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Kontakte ist eine Beteiligung Niedersachsens an der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt thematisiert worden.

Zu den Prioritäten der Arbeit der Bewerbungsgesellschaft werden u. a. die Ausarbeitung des Finanzkonzepts, die Sportstättenplanung sowie die Vermittlung der Olympiabewerbung gegenüber der Hamburger Bevölkerung im Hinblick auf den noch ausstehenden Bürgerentscheid gehören. Die Landesregierung wird daher nunmehr in Absprache mit der Hamburger Sportverwaltung insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung niedersächsischer Sportstätten Kontakt zur Bewerbungsgesellschaft aufnehmen und notwendige Unterstützungsmaßnahmen unter Beteiligung der niedersächsischen Sportorganisation veranlassen. Mit den Betreibern der Sportstätten in Luhmühlen und Garlstorf wurden seitens MI bereits erste Gespräche geführt.

Darüber hinaus haben das Land und die Landkreise der Metropolregion Hamburg den Wunsch nach stärkerer Beteiligung an der Arbeit der Bewerbungsgesellschaft zum Ausdruck gebracht.

Alle weiteren Schritte im Bewerbungsverfahren hängen von einem positiven Ergebnis des für den 29.11.2015 vorgesehenen Bürgerentscheides ab. An diesem Tag werden die Hamburger Bürgerinnen und Bürger in einem Referendum über die Bewerbung abstimmen. Hierfür war zunächst eine Änderung der Hamburger Landesverfassung erforderlich. Nur bei einem positiven Votum wird sich Deutschland mit Hamburg um die Austragung der Spiele förmlich bewerben.

- 1. Wurde die Niedersächsische Landesregierung von der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DOSB oder einem der anderen Gesellschafter auf die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Bewerbungsgesellschaft hingewiesen oder zur Mitwirkung eingeladen, und hat die Landesregierung ein solches Angebot abgelehnt?**

Nein, die Landesregierung wurde von keinem der genannten Gesellschafter zu einer Mitwirkung eingeladen und konnte von daher auch kein Angebot ablehnen.

- 2. Hat sich die Landesregierung im Sinne des oben genannten Beschlusses des Niedersächsischen Landtages aktiv um eine Mitgliedschaft in der Betreibergesellschaft bemüht? Wenn nicht, warum nicht?**

Aus Sicht der Landesregierung beinhaltet der Beschluss des Landtages vom 22.01.2015 keine Aufforderung, sich für das Land Niedersachsen in einer Bewerbungsgesellschaft zu engagieren. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 3. Welche Gespräche haben die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung und insbesondere der Ministerpräsident bisher und wann mit den Initiatoren der Hamburger Bewerbung geführt, um eine Einbeziehung der im o. g. Beschluss des Landtages aufgeführten niedersächsischen Sportstätten, so gut es geht, sicherzustellen?**

Das Ministerium für Inneres und Sport steht über die Sportreferentenkonferenz im ständigen Kontakt zur Hamburger Sportverwaltung.

Der Minister für Inneres und Sport hat im Übrigen am 17.06.2015 persönlich die Sportstätten für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen besichtigt und die niedersächsischen Interessen u. a. anlässlich des dortigen Sommerfestes der IHK Lüneburg-Wolfsburg im Rahmen einer Talkrunde „Feuer und Flamme für die Olympischen Spiele 2024“ wahrgenommen. Dabei hat er nochmals eindringlich auch vor Vertretern Hamburgs für die Einbeziehung der niedersächsischen Sportstätten (insbesondere Garlstorf und Luhmühlen) geworben.

Aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Sport hat der Ministerpräsident keine Gespräche zur Einbeziehung niedersächsischer Sportstätten geführt.